DOI: 10.20378/irb-107178

Schriftenreihe der UFITA Edition 64

Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
Herausgegeben von Prof. Dr. jur. Georg Roeber
Redaktion Rechtsanwalt A. Götz von Olenhusen

Zur Individualität wissenschaftlicher Sprachwerke

Helmut Haberstumpf

HochschulVerlag - Freiburg - 1982

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Haberstumpf, Helmut:

Zur Individualität wissenschaftlicher Sprachwerke / Helmut Haberstumpf. – Freiburg (Breisgau): Hochschulverlag, 1982.

(Schriftenreihe der UFITA; Ed. 64)
ISSN 0582-0804
ISBN 3-8107-6564-3

Gedruckt mit Unterstützung der
Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der
VG WORT GmbH, Goethestraße 49, 8000 München 2

(C) 1982 by HochschulVerlag
Alle Rechte vorbehalten – All rights reserved
Printed in Germany by Grässer, Karlsruhe

Inhaltsverzeichnis

A. Die Problematik der wissenschaftlichen Sprachwerke
B. Begriffsbestimmungen
   I. Vorbereitende Unterscheidungen
   II. Sprachwerk
      1. Das Sprachwerk als Äußerungsergebnis
      2. Das Sprachwerk als Bedeutung eines Äußerungsergebnisses
   III. Das wissenschaftliche Sprachwerk und seine Abgrenzung vom künstlerischen Sprachwerk
   IV. Individualität
      1. Individuell, persönlich
      2. Individuell, privat
      3. Individuell, eigenartig
      4. Individuell, einzigartig
      5. Individuell, nicht vorgegeben
      6. Die Erkennbarkeit der Individualität
      7. Das Bearbeiterurheberrecht des Übersetzers
C. Die Adäquatheit der Begriffsbestimmungen
   I. Register wissenschaftlicher Werke
      1. Einfache Register
      2. Sachregister
      3. Beispiele schutzfähiger Register
   II. Karten und Pläne
      1. Allgemeine Vorbemerkungen
      2. Einige Beispiele
D. Form und Inhalt der wissenschaftlichen Sprachwerke
   I. Inhalt eines Sprachwerks als Bedeutung eines Äußerungsergebnisses
      1. Inhalt und äußere Form
      2. Inhalt und innere Form
   II. Inhalt eines Sprachwerks als Teil seiner Bedeutung
E. Zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse
   I. Die Vorgegebenheit wissenschaftlicher Erkenntnisse
      1. Gibt es vorgegebene Verfahren zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse?
      2. Wissenschaftliche Erkenntnisse als an sich gegebene Wesenheiten
   II. Die Abgrenzung des Urheberrechts von den technischen Schutzrechten im Hinblick auf wissenschaftliche Erkenntnisse

III. Das Interesse der Allgemeinheit am wissenschaftlichen Fortschritt
    1. Das Dilemma der herrschenden Meinung
    2. Die Auflösung des Dilemmas

F. Zusammenfassung
    I. Definitionen
    II. Thesen

A.

Die Problematik der wissenschaftlichen Sprachwerke

Befaßt man sich mit der Frage nach der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit wissenschaftlicher Werke, fällt eine merkwürdige Diskrepanz an dem gegenwärtigen Diskussionsstand in der urheberrechtlichen Literatur und Rechtsprechung auf:

Einerseits wird die Schutzfähigkeit solcher Werke nirgends in Frage gestellt, denkt man an so typische Beispiele wissenschaftlicher Werke wie Lehrbücher, Monographien, Dissertationen, Aufsätze für Fachzeitschriften usw.; daß es sich hierbei um persönliche geistige Schöpfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 UG handelt, steht außer Zweifel.

Andererseits ist in Literatur und Rechtsprechung die Meinung vorherrschend, daß bei wissenschaftlichen Sprachwerken die darin zum Ausdruck kommenden Erkenntnisse, Theorien, Lehren, allgemein ihr wissenschaftlicher oder technischer Inhalt, für die Frage, ob eine bestimmte Arbeit die zur Bejahung des Werkcharakters erforderliche Individualität besitzt oder nicht, ohne Bedeutung seien; nur die Individualität der Form der Darstellung charakterisiere wissenschaftliche Arbeiten als Werke im Sinne des § 2 UG[1]).

Nun weisen aber gerade in der Form der Darstellung wissenschaftliche Sprachwerke gegenüber anderen Sprachwerken, die sich der Umgangssprache bedienen, deutliche Unterschiede auf, die zu Bedenken an ihrer urheberrechtlichen Schutzfähigkeit Anlaß geben könnten. Die wissenschaftliche Betätigung unterscheidet sich von anderen menschlichen Verhaltensweisen dadurch, daß sie Sprachformen entwickelt, die sich im Maß der sprachlichen Reglementierung deutlich von der Sprache des täglichen Lebens abheben. Die Zwecke, die wir durch sprachliche Handlungen in der Alltagssprache verfolgen, sind nahezu unbegrenzt. Wir vollziehen mit ihr so verschiedenartige Sprechakte[2]) wie die des Behauptens, des Beschreibens, des Warnens, Befehlens; wir erregen mit sprachlichen Mitteln bei anderen Gefühle, wir verletzen andere, fordern auf, erzählen Witze usw. Das bedeutet, daß die Umgangssprache so reichhaltig und plastisch sein muß, um all diesen Zwecken genügen zu können. Die wissenschaftliche Betätigung umfaßt dagegen nur einen Teilbereich der menschlichen Verhaltens-

[1]) a) Aus der Rechtsprechung: RGZ 105, 162; RGZ 172, 29, 33 – Gewehrreinigungshölzer –; BGH GRUR 1965, 46 – Stadtplan –; besonders deutlich BGH Schulze (Erich Schulze, Rechtsprechung zum Urheberrecht, Entscheidungssammlung), BGHZ Nr. 257, S. 6 u. 7 – Flughafenpläne – mit abl. Anm. *Hubmann;*
b) aus der Literatur: *Erman* (29), S. 1, 120; *Fromm/Nordemann* (79), § 2 UG Anm. 8 u. 16; *v. Gamm* (68), § 2 UG Rdnr. 7, 24; *Kohler* (07), S. 128 ff., 142 ff; *Troller* (67), S. 401, 402; *Siegwart* (54), S. 22 ff., 49 ff.

[2]) Die Erkenntnis, daß wir mit Hilfe von sprachlichen Äußerungen die verschiedensten Arten von Handlungen vollziehen, wurde erstmals systematisch dargestellt von *Austin* (72); vgl. auch *Searle* (71); eine Einführung in die Sprechakttheorie geben u. a. *v. Kutschera* (75), 166 ff.; *E. v. Savigny* (74), S. 127 ff.; *Stegmüller* (79), S. 64 ff.

weisen. Die wissenschaftliche Zielsetzung, zu systematischen, fundierten und intersubjektiv nachprüfbaren Erkenntnissen zu gelangen, stellt dabei besondere Ansprüche an die benutzten Sprachmittel, die mit den Begriffen der Klarheit, Deutlichkeit, Exaktheit, Explizitheit u. ä. umschrieben werden können[3]). Es liegt auf der Hand, daß die Umgangssprache, die man als ein äußerst leistungsfähiges und zufriedenstellendes Universalwerkzeug auffassen kann, wenn man die Gesamtheit und Vielfalt der nicht leicht zu vereinenden Zwecke und Lebensformen, denen sie zu dienen hat, in Betracht zieht, Mängel und Unvollkommenheiten aufweist, sobald man von ihr Leistungen für die speziellen Zwecke der Wissenschaft verlangt[4]), die wegen der Bedeutung der Wissenschaften für die Menschheit zudem in möglichst optimaler Weise erfüllt werden müssen. Zu den wesentlichen Mängeln der Umgangssprache im Hinblick auf die Erreichung der wissenschaftlichen Zielsetzungen zählt neben den Mehrdeutigkeiten und Vagheiten vieler ihrer Ausdrücke – in Witzen oder bei politisch-ideologischer Agitation werden solche Mehrdeutigkeiten und Vagheiten dagegen oft bewußt ausgenutzt – die Kontextabhängigkeit der alltäglichen Sprachmittel. Die genaue Bedeutung der gebrauchten Ausdrücke hängt sehr häufig nicht nur von dem sprachlichen Zusammenhang, innerhalb dessen sie geäußert werden, sondern auch von außersprachlichen Situationen und Umständen ab. So erschließt sich die genaue Bedeutung einer Äußerung wie: „Bring mir die Schere!", oder der ironisierende Gebrauch eines Ausdrucks in der Regel vollständig erst aus der Situation (z. B. aus dem Zeitpunkt und dem Ort der Äußerung, aus der Person des Sprechers und des Hörers, aus vorangegangenen Ereignissen usw.), in der die Äußerung gemacht wurde, oder auch aus der Kenntnis dessen, was der Sprecher mit seiner Äußerung bezweckte (etwa, um den Hörer zu kränken). Damit an einer wissenschaftlichen Diskussion nicht nur diejenigen teilnehmen können, die Kenntnis von einer bestimmten Redesituation haben, und um die Mehrdeutigkeiten und Vagheiten der alltagssprachlichen Ausdrücke zu vermeiden, wird man sich ausdrücklich über die Verwendung der wissenschaftlichen Ausdrücke verständigen, ähnlich wie man Regeln für ein Spiel verabredet, so daß die auf diese Weise normierten Ausdrücke als Elemente der Sprache einer Wissenschaft, einer Fachterminologie, für stets dieselbe Verwendung vorgesehen sind[5]). Dieser Prozeß der Entwicklung von Wissenschaftssprachen führt von einer Verschärfung der Gebrauchsregeln umgangssprachlicher Ausdrücke (Reglementierung) bis in seiner konsequentesten Ausprägung hin zur Konstruktion streng normierter Kunstsprachen[6]), wie dies insbe-

[3]) *Schnelle* (73), S. 55.
[4]) *Schnelle* (73), S. 57.
[5]) *Kamlah/Lorenzen* (73), S. 68, 71, 78.
[6]) *Schnelle* (73), S. 55, 63 ff., 78.

sondere in der Logik und Mathematik der Fall ist. Die in wissenschaftlichen Arbeiten verwendeten Sprachen sind demnach dadurch gekennzeichnet, daß sie, bedingt durch ihre Funktion im Wissenschaftsprozeß, möglichst klar, exakt, eindeutig und in intersubjektiv überprüfbarer Form Erkenntnisse zu formulieren und darzustellen, im Vergleich zur Umgangssprache reglementiert oder gar konstruiert sind.

Geht man nun von der herrschenden Meinung aus, die dem Inhalt wissenschaftlicher Arbeiten bei der Frage nach ihrer Schutzfähigkeit keine Bedeutung beimißt, sollte man angesichts der reglementierten Struktur der in solchen Arbeiten verwendeten Sprachen annehmen, daß in der urheberrechtlichen Diskussion des öfteren der Werkcharakter der oben angeführten typischen Beispiele wissenschaftlicher Sprachwerke angezweifelt oder gar verneint würde. Dem Verfasser ist jedoch kein derartiger Fall in der Rechtsprechung und Literatur bekannt.

Um diese Diskrepanz ganz deutlich herauszustellen, wollen wir folgendes Beispiel (Logikerbeispiel) betrachten: Ein Logiker schreibt einen Aufsatz, in dem er einen bestimmten Satz, der bereits bekannt ist, aber bisher noch nicht streng bewiesen werden konnte, beweist[7]). Zum Beweis des Satzes verwendet er eine bereits bekannte und entwickelte logische Kunstsprache.

Hat man die oben erwähnten typischen Beispiele geschützter wissenschaftlicher Sprachwerke vor Augen, wird man unwillkürlich diesen Aufsatz als Werk im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UG qualifizieren. Man wird dem Logiker das Recht zugestehen zu bestimmen, ob und wie der Aufsatz zu veröffentlichen ist (§ 12 UG), ob der Aufsatz mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist (§ 13 UG), ob und wie er verwertet wird (§ 15 UG). Ihm oder einem Verleger, falls er diesem das Verlagsrecht eingeräumt haben sollte, wird man zubilligen, nach Veröffentlichung des Aufsatzes dessen unbefugten Nachdruck oder Bearbeitung (§§ 3, 23 UG) durch andere Personen zu verbieten.

Akzeptiert man dagegen die Ansicht der herrschenden Meinung, hätte man allen Grund, an der Individualität und damit an der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit des Aufsatzes zu zweifeln. Nach dieser Meinung könnte sich die Individualität nur aus der äußeren oder inneren Form[8]) des in dem

[7]) Ein berühmtes, nahezu in allen Lehrbüchern, in denen die Prädikatenlogik dargestellt wird, zitiertes Beispiel einer solchen Arbeit ist der Aufsatz *Gödels*, Die Vollständigkeit der Axiome des logischen Funktionenkalküls, in: Monatshefte für Mathematik und Physik Bd. 37 (1930), S. 349–360. Der Beweis bezog sich auf das bereits bekannte prädikatenlogische System, das *Whitehead* und *Russell* in ihrem Werk „Principia Mathematica" entwickelt hatten (s. *Gödel*, aaO. S. 350 Fn. 5). In der verwendeten Terminologie schloß sich *Gödel* einer Arbeit von *Hilbert* und *Ackermann* an (*Gödel*, aaO., S. 349 Fn. 3). Der zu beweisende Satz, daß jede prädikatenlogisch gültige Formel aus den Axiomen des verwendeten Systems logisch folge, war als Problem und selbstverständliche Forderung an jedes logische Axiomensystem ebenfalls nichts Neues.

[8]) Die Unterscheidung zwischen innerer und äußerer Form geht auf die Lehre *Kohlers* (07), S. 146 ff., zurück, die von *de Boor* (17), S. 84 ff., weitergeführt und ausgebaut wurde. Was unter innerer und äußerer Form zu verstehen ist, ist am klarsten bei *Hubmann* (78), S. 31, 32, dargestellt.

Aufsatz verkörperten Werkes ergeben. Die äußere Form des Aufsatzes, die sich hier an den streng normierten Regeln der verwendeten Kunstsprache orientiert, ist zweifellos nicht individuell. Die Individualität des Aufsatzes mit dessen innerer Form begründen zu wollen, ist hier nicht möglich. Versteht man, wie üblich, unter der inneren Form eines wissenschaftlichen Werkes den Plan, die Gedankenfolge, die Beweisführung[9]), so ist klar, daß dies hier gerade den Inhalt des Aufsatzes ausmacht. Wenn der fragliche Aufsatz etwas zum Ausdruck bringt, dann ist es gerade die Gedankenfolge, die Beweisführung, die Reihenfolge der logischen Operationen, die von den vorausgesetzten Axiomen zu dem bewiesenen Satz führen[10]). Wollte man leugnen, daß die Beweisführung der Inhalt dieses Aufsatzes ist, müßte man konsequenterweise annehmen, daß dieser Aufsatz überhaupt keinen Inhalt hat, was absurd wäre. Da der Inhalt wissenschaftlicher Arbeiten nach der herrschenden Meinung frei, die Form des Aufsatzes dagegen nicht individuell ist, kann der fragliche Aufsatz keinen urheberrechtlichen Schutz beanspruchen, so daß jeder ihn ohne Einschränkung benutzen und verwerten kann. Ein Ergebnis, das in Gegensatz zu der unwillkürlichen Wertung steht.

Diesem Ergebnis entgehen auch diejenigen Autoren nicht, die eine von der herrschenden Meinung abweichende Ansicht zur Frage der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse vertreten.

Nach *Hubmann*[11]) kommt es für die Frage, ob ein geschütztes Werk vorliegt, in Anlehnung an die Lehre *Ulmers*[12]) nicht auf die Unterscheidung zwischen Form und Inhalt an, sondern darauf, ob eine Arbeit hinsichtlich der Form und/oder des Inhalts hinreichend individuelle Züge aufweist. Seiner Meinung nach kann aber die Individualität des Inhalts eines wissenschaftlichen Werkes nur dann dessen Schutz bewirken, wenn für jeden aus der beschränkten Zahl von Wissenschaftlern, die diese im Inhalt der Arbeit liegende Leistung erbringen können oder wollen, eine alternative Ausdrucksform zur Verfügung steht. Nach dieser Ansicht müßte dem Aufsatz ebenfalls der urheberrechtliche Schutz versagt werden. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Aufsatzes könnte nämlich gar nicht entschieden werden, ob anderen Logikern eine alternative Ausdrucksform zur Darstellung desselben Beweises zur Verfügung steht. Dies wäre nämlich nur dann der Fall, wenn es eine andere logische Kunstsprache gibt, in der der Beweis ebenfalls geführt werden könnte. Dies kann eindeutig erst dann bejaht werden, wenn es demselben Logiker oder einem anderen – vielleicht erst nach

[9]) S. *Hubmann* (78), S. 31.

[10]) Zum Begriff des logischen Beweises vgl. *v. Kutschera/Breitkopf* (71), S. 59, 60.

[11]) In: (78), S. 32 f., 35, 84, 97; *ders.*, in: Anm. zu der Entscheidung des BGH – Flughafenpläne –, Schulze BGHZ Nr. 257, S. 9.

[12]) S. *Ulmer* (80), S. 122 f., vgl. *Hubmann* (54), S. 102 f.

geraumer Zeit – gelingt, den Satz in einer alternativen Logiksprache zu beweisen, wobei möglicherweise der Beweisgang ein ganz anderer wäre. Es könnte sich aber auch später herausstellen, daß dem Logiker der Beweis nur deshalb gelang, weil er – unbewußt oder bewußt – die ausdrucksreichste der vorhandenen Sprachen benutzte. Es steht dann fest, daß eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Ausdrucksformen zur Darstellung dieses Beweises nicht bestand. Einen Ausweg bietet auch nicht der Hinweis, daß nie ausgeschlossen werden kann, daß zu der von dem Logiker benutzten Sprache eine noch ausdrucksstärkere konstruiert und entwickelt werden kann[13]). Denn eine alternative Ausdrucksform besteht erst dann, sobald eine solche ausdrucksreichere Sprache konstruiert ist. Eine zeitliche Relativierung des Werkbegriffs auf Zeitpunkte, zu denen alternative Ausdrucksformen zur Wahl stehen, kann ernsthaft nicht in Betracht gezogen werden. Somit ist auch nach der Ansicht Hubmanns die Schutzfähigkeit des Aufsatzes zu verneinen.

Plander, der sich insoweit am weitesten von der h. M. entfernt, meint, daß der Urheberrechtsschutz eines wissenschaftlichen Werkes sich auch allein aus der Individualität seines Inhalts ergeben kann[14]). Nach dieser Ansicht kann man den Aufsatz als geschütztes Sprachwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UG ansehen, da anzunehmen ist, daß der Beweis für den Satz, der bisher den Beweisversuchen anderer Logiker standhielt, eine individuelle Gedankenführung zum Ausdruck bringt. Der aus der Bejahung der Schutzfähigkeit des Werkes resultierende Urheberrechtsschutz ist nach *Plander* aber wegen des Interesses der Allgemeinheit dahingehend beschränkt, daß die in wissenschaftlichen Werken zum Ausdruck kommenden Inhalte nach der Veröffentlichung frei sind, d. h. nach diesem Zeitpunkt von jedermann auch in der vom Verfasser geprägten Form, wenn – wie hier – für die Wiedergabe der Erkenntnis keine alternativen Ausdrucksformen bestehen, ohne Einschränkungen benutzt werden können[15]). In unserem Beispiel könnte jeder nach der Veröffentlichung den fraglichen Aufsatz ohne weiteres nachdrucken, bearbeiten oder sonstwie verwerten. Auch dieses Ergebnis steht in Widerspruch zu der oben dargestellten Wertung, die die Erzählung unseres Beispielfalles wohl bei der Mehrzahl der beteiligten Rechtsgenossen hervorrufen würde.

Gegen diese Problemdarstellung könnte man einwenden, daß das Logikerbeispiel einen konstruierten, in der Praxis kaum vorkommenden Fall beinhalte, so daß man ihn und ähnliche Fälle vernachlässigen könne. Ein sol-

13) *Essler* (71), S. 88.
14) *Plander* (76), S. 44 ff., 69.
15) *Plander* (76), S. 57, 69.

cher Standpunkt[16]) wäre voreilig. Die logisch-mathematische Methode, zur Formulierung wissenschaftlicher Probleme Kunstsprachen zu konstruieren, um die Probleme exakt und unzweideutig zu diskutieren, ist nämlich längst nicht mehr auf den Bereich der Logik und Mathematik beschränkt, sondern hat auch Eingang in die empirischen Wissenschaften, ja sogar in die Geisteswissenschaften, z. B. in die Philosophie und Linguistik gefunden. Es spricht alles dafür, daß dieser Prozeß sich eher verstärken und weitere Wissenschaftsbereiche erfassen wird. Schon dies ist ein Indiz dafür, daß sich die aufgezeigte urheberrechtliche Problematik der wissenschaftlichen Sprachwerke eher verschärft als umgekehrt[17]).

Die vorstehenden Überlegungen geben somit hinreichenden Anlaß, erneut der Frage nach der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit wissenschaftlicher Werke und der in ihnen enthaltenen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse, Theorien und Lehren nachzugehen. Hierbei ist zunächst festzustellen, daß es sich um eine genuin urheberrechtliche Frage handelt. Wie das Logikerbeispiel deutlich zeigt, geht es nicht nur um die Frage, ob einem Verfasser eines wissenschaftlichen Werkes ein persönlichkeitsrechtlicher Schutz, etwa auf Anerkennung seiner Leistung, seiner Entdeckerehre, zuzubilligen[18]) ist, sondern insbesondere darum, ob einem Wissenschaftler wegen des Inhalts eines von ihm verfaßten wissenschaftlichen Werkes auch ein vermögensrechtlicher Schutz vor dessen unbefugter Verwertung durch andere Personen zukommt.

Um diese Frage beantworten zu können, sind hauptsächlich zwei Problemkreise zu behandeln, die sich teilweise überschneiden:

1. Welche Bedeutung hat die Unterscheidung zwischen Form und Inhalt für die Beurteilung der Individualität wissenschaftlicher Sprachwerke?
2. Von welchen Kriterien hängt es ab, ob eine wissenschaftliche Arbeit bzw. Teile von ihr als individuell und damit als Werk im Sinne von § 2 UG zu qualifizieren sind?

Beide Problemkreise können nur dann einigermaßen adäquat diskutiert werden, wenn man sich Klarheit über die Begriffe „wissenschaftliches

[16]) Dieser Standpunkt wird offensichtlich in der Literatur überwiegend eingenommen, indem man die Fälle, in denen ein Wissenschaftler seine Erkenntnisse in einer nicht individuellen Form, etwa in einer mathematischen oder chemischen Formel, niederlegt, als seltene Ausnahmefälle ansieht und die unbeschränkte Benutzung derartiger Formeln für zulässig erachtet, vgl. *Plander* (76), S. 63, 70; *Siegwart* (54), S. 50.

[17]) Vgl. auch *Plander* (76), S. 28.

[18]) In der urheberrechtlichen Literatur wird allgemein die aus der These von der Freiheit der Inhalte wissenschaftlicher Werke resultierende Schutzlosigkeit der in solchen Werken zum Ausdruck kommenden wissenschaftlichen Leistungen als unbefriedigend empfunden und vorgeschlagen, einzelne Schutzbedürfnisse von Wissenschaftlern, die nach h. M. keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, über das allgemeine Persönlichkeitsrecht und durch Anwendung der Regeln des UWG bzw. des § 826 BGB zu befriedigen. S. *Erman* (29), S. 120 ff.; *Hubmann* (57), S. 14, 15; *ders.*, (54), S. 168; *Kohler* (07), S. 137; *Troller* (68), S. 64 f.; vgl. auch *Plander* (76), S. 28, 29, 33, 56 u. insbes. S. 67, 68. Ein Eingehen auf diese Lösungsversuche wird im Rahmen dieser Untersuchung nicht erforderlich werden, da unserer Meinung nach wissenschaftlichen Werken gerade wegen ihres wissenschaftlichen oder technischen Inhalts Urheberrechtsschutz zukommt. Die persönlichkeitsrechtlichen Interessen der Verfasser solcher Werke sind durch das Urheberpersönlichkeitsrecht nach den §§ 12–14 UG ausreichend berücksichtigt (s. unten E III 2).

Sprachwerk" und „Individualität wissenschaftlicher Sprachwerke" verschafft. Wir werden daher unsere Aufmerksamkeit zunächst einer Definition dieser Ausdrücke zuwenden und an Hand einzelner Beispiele aus der Rechtsprechung nachzuweisen versuchen, daß mit Hilfe der vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen eine ausreichend klare und sichere Abgrenzung zwischen geschützten und ungeschützten wissenschaftlichen Sprachwerken getroffen werden kann, die im wesentlichen zu denselben Ergebnissen führt wie die herrschende Lehre. Wir werden hierbei eine Terminologie einführen und verwenden, die auf Unterscheidungen aufbaut, wie sie in der modernen Sprachphilosophie entwickelt wurden. Wir halten dies deswegen für gerechtfertigt, weil es sich herausgestellt hat, daß zwischen Erkennen und Sprechen, zwischen Denken und Sprechen, bzw. allgemein zwischen menschlichem Handeln und Sprechen ein ganz enger Zusammenhang besteht, der es verbietet, die Sprache als bloßes Ausdrucksmittel für etwas von ihr unabhängig Existierendes anzusehen. In urheberrechtlichen Argumentationen findet man selten Ausführungen, in denen auf das Wesen der in geschützten Werken verwendeten Ausdrucksmittel eingegangen wird. Das könnte den Eindruck erwecken, als seien die Ausdrucksmittel unproblematische, keiner weiteren Untersuchung bedürftige Gegebenheiten, deren Eigentümlichkeiten bei der Bestimmung der Grundbegriffe des Urheberrechts, etwa des Werkbegriffes, keine wesentliche Rolle spielen. Eine solche Auffassung wäre vertretbar für einen Stein, aus dem ein Bildhauer eine Statue schlägt, einen Haufen Röhren, die ein Künstler zu einer Plastik zusammenschweißt, für Papier und Bleistift, mit deren Hilfe ein Architekt einen Entwurf für ein Werk der Baukunst zeichnet. Für die Sprache wäre eine derartige Sicht gänzlich inadäquat. Anders als die soeben beispielhaft erwähnten Gegenstände ist die Sprache das Ergebnis einer kulturellen Tradition, in sie gehen Erfahrungen und Werthaltungen früherer Generationen ein. Wie später noch näher ausgeführt wird, drückt die in einem Sprachwerk verwendete Sprache nicht bloß etwas unabhängig von ihr Existierendes aus, sondern konstituiert das in dem Werk Ausgedrückte mit. Eine urheberrechtliche Untersuchung von Sprachwerken, die die Eigentümlichkeiten der in ihnen verwendeten Sprachmittel vernachlässigt, wird daher unserer Meinung nach zu keiner angemessenen und befriedigenden Definition der Begriffe des Sprachwerks und der Individualität von Sprachwerken führen. Die folgenden Begriffsbestimmungen sind auf wissenschaftliche Sprachwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UG gemünzt. Sie können angewendet werden auf die Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UG, die verbreitet – mit Recht – als Untergruppe der wissenschaftlichen Sprachwerke angesehen werden[19]). Sie können weiter an-

[19]) *V. Gamm* (68), § 2 UG Rdnr. 24; *Reimer* (80), S. 572, 579, 581; *Runge* (48), S. 299; *Ulmer* (80) S. 134; siehe auch das Gutachten von *Penck*, zitiert bei *Kobel* (28), S. 537; vgl. auch unten B II 2 c und C II 1.

gewendet werden zur Beurteilung von Sprachwerken, die sich der Umgangssprache bedienen, aber dieselben sprachlichen Funktionen wie wissenschaftliche Sprachwerke haben, nämlich des Behauptens, Beschreibens, Informierens bzw. allgemein des Belehrens (Beispiele: Adreßbücher, Formulare, Programme usw.).

Besonderheiten, die für die von diesen Werken zu unterscheidenden künstlerischen Sprachwerke und die anderen Werksgattungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2–6 UG gelten und eine Modifikation der entwickelten Begriffsbestimmungen erfordern, bleiben im Rahmen dieser Untersuchung außer Betracht.

B.
Begriffsbestimmungen

I. Vorbereitende Unterscheidungen[1])

Sprache kann man als ein System abstrakter Objekte, d. h. von Ausdrükken, der Regeln ihrer Zusammensetzung und der Bildung weiterer Ausdrücke auffassen und analysieren[2]). Man kann die Sprache aber auch als eine Form menschlichen Verhaltens ansehen und untersuchen. In der modernen Sprachphilosophie hat sich inzwischen die Überzeugung verfestigt, daß der letztere Aspekt der Sprache der primäre ist; die Bedeutung, die wir den abstrakten Ausdrucksobjekten einer gegebenen Sprache zuordnen, sind dagegen sekundäre theoretische Konstrukte[3]), Abstraktionen. Das Sprechen einer Sprache wird demnach als eine regelgeleitete Form menschlichen Verhaltens aufgefaßt. Die Sprachregeln besagen, wie die Ausdrücke der Sprache einzeln und in Verbindung, in bestimmten Situationen und zu bestimmten Zwecken verwendet werden. Sprachliche Äußerungen sind konventionelle Handlungen und bedürfen zu ihrer Effektivität vereinbarter Gebrauchsregeln. Diese Regeln sind bei natürlichen Sprachen (Umgangssprachen) nicht explizit formuliert, die Konventionen nicht förmliche Verabredungen – anders bei den Wissenschaftssprachen (s. o.). Die umgangssprachlichen Regeln und Konventionen sind vielmehr Gewohnheiten und Normen, die intuitiv erfaßt und befolgt werden, ihre explizite Formulierung und Präzisierung ist Aufgabe der Sprachwissenschaft; sie erfolgt in Grammatiken und Wörterbüchern, die den Sprachgebrauch kodifizieren[4]). Entsprechend dieser Auffassung ist nicht das einzelne Wort die kleinste Grundeinheit der Sprache, sondern der Sprechakt, eine sprachliche Handlung, mit der sich ein Sprecher (in der Regel) an einen Hörer wendet[5]).

Die sprachliche Handlung wollen wir Äußerung nennen. Eine Äußerung liegt vor, wenn X zu Y sagt: „Gestern abend war ich im Kino", wenn Y den X fragt: „Wie war der Film?", wenn X den Y mit „Guten Morgen" begrüßt usw.[6]). Von der sprachlichen Äußerung als Handlung kann man das Ergebnis dieser Handlung, vom Sprechen das Gesprochene, unterscheiden; letzteres soll Äußerungsergebnis heißen.

[1]) Die unter diesem Abschnitt dargestellten Unterscheidungen sind aus *v. Kutschera* (75), Abschnitt 1.1, 1.2 (S. 16 ff.) und 2.4.5 (S. 166 ff.), entnommen. Es handelt sich um einfache und elementare Unterscheidungen, die hier nur insoweit und in dem Grad der Genauigkeit dargestellt werden, wie dies für die vorliegende Arbeit erforderlich ist.

[2]) S. *v. Kutschera* (75), S. 20 ff.

[3]) *V. Kutschera* (75), S. 167; *Searle* (71), Abschnitt 1.4; *Stegmüller* (79), S. 84, 85.

[4]) *V. Kutschera* (75), S. 19.

[5]) *Searle* (71), S. 30. Daß ein Sprecher sich an einen bestimmten Hörer wendet, ist allerdings nicht konstitutiv für das Vorliegen eines Sprechakts. Sprechakte sind auch Schmerzensrufe, Selbstgespräche, heimliche Tagebuchnotizen; vgl. § 12 Abs. 1 UG.

[6]) *V. Kutschera* (75), S. 17.

Das Ergebnis einer Äußerung ist zunächst ein bestimmtes Laut- oder Schriftzeichen bzw. bei einer komplizierteren Äußerung eine Folge von Laut- oder Schriftzeichen. Damit ist aber das Wesen einer sprachlichen Äußerung natürlich nicht erschöpft. Ihre Besonderheit liegt darin, daß wir uns mit ihnen untereinander verständigen, daß wir Behauptungen aufstellen, fragen, jemanden auffordern, jemandem etwas erlauben, mit etwas drohen, daß sie allgemein gesagt, bedeutungsvoll sind. An Äußerungsergebnissen kann man daher zwei Aspekte unterscheiden, den phonetischen bzw. graphischen und den semantischen Aspekt. Der phonetische bzw. graphische Aspekt sieht von der Bedeutung des Äußerungsergebnisses ab und faßt nur die Besonderheiten seiner Laut- oder Schriftgestalt ins Auge, der semantische Aspekt abstrahiert dagegen von diesen Besonderheiten und fixiert allein die Bedeutung des Äußerungsergebnisses[7]). Eine Bedeutung haben Äußerungsergebnisse nicht auf Grund ihrer Laut- und Schriftgestalt – sonst könnten wir ja fremde Sprachen verstehen, ohne lernen zu müssen, was ihre Ausdrücke bedeuten –, sondern gewinnen ihre Bedeutung vielmehr erst im Rahmen eines Systems der bereits mehrfach erwähnten Sprachregeln. Diese sprachlichen Konventionen sind generelle Regeln[8]); sie beziehen sich z. B. nicht auf die konkrete Laut- oder Schriftgestalt eines bestimmten Wortes, das irgendwo geäußert oder niedergeschrieben wird, sondern auf den Worttyp, dem diese Laut- oder Schriftgestalt unterfällt. So erscheint in dieser Arbeit an den verschiedensten Stellen das Wort „wissenschaftlich" oder „Sprachwerk", teilweise in verschiedenen Schriftgestalten, z. B. kursiv gedruckt, im Normaldruck, mit verschiedenen Buchstabengrößen und -abständen (z. B. in Überschriften und im Text); in dem handschriftlichen Manuskript dieser Arbeit zeigen diese Worte wieder andere Schriftgestalten. Alle diese Vorkommnisse haben eines gemeinsam, sie gehören demselben Worttyp „wissenschaftlich" bzw. „Sprachwerk" an. Vorkommnis und Typ eines Wortes verhalten sich wie Element und Klasse[9]). Die Typen von Worten wollen wir im folgenden Ausdrücke (oder: Worte) nennen. Als generelle Regeln beziehen sich die sprachlichen Konventionen auf Ausdrücke und nicht auf deren Vorkommnisse. Die Sprachregeln legen somit fest, was als Ausdruck in einer bestimmten Sprache gilt[10]) und wie diese, einzeln und in Verbindung, in welchen Situationen und zu welchen Zwecken zu verwenden sind[11]). Ein sprachlicher Ausdruck als Bedeutungsträger ist somit nicht ein bloßes Objekt, z. B. eine Lautfolge, sondern ein nach bestimmten Regeln verwende-

[7]) *V. Kutschera* (75), S. 18.

[8]) *V. Kutschera* (75), S. 19, 167.

[9]) *V. Kutschera* (75), S. 18; siehe auch *Kamlah/Lorenzen* (73), 100 f.

[10]) Diese Regeln nennt man syntaktische Regeln.

[11]) Bedeutungsregeln werden durch die Semantik einer Sprache festgelegt. Syntax und Semantik bilden also zusammen das Regelsystem, das eine bestimmte Sprache konstituiert. Besonders anschaulich zeigt sich dies am Aufbau der logischen Kunstsprachen; vgl. z. B. *v. Kutschera/Breitkopf* (71), S. 49–53 und S. 83–90.

tes Objekt, eine Sprache ist nicht bloß eine Menge von Ausdrucksobjekten, sondern eine Menge von Ausdrücken zusammen mit den Regeln zu ihrem Gebrauch[12]).

Schließlich wollen wir noch auf eine Unterscheidung aufmerksam machen, die den semantischen Aspekt von Äußerungen und ihren Ergebnissen betrifft und für diese Untersuchung eine Rolle spielt. In der Regel, jedenfalls im Falle der hier interessierenden wissenschaftlichen Sprachwerke, werden in Äußerungen die Ausdrücke verwendet, um über einen Gegenstand zu reden und von ihm etwas auszusagen. Lautet z. B. das Ergebnis einer Äußerung: „Hans kommt", dann wird in diesem Satz auf den Gegenstand Hans verwiesen und über ihn gesagt, daß er kommt. Wir wollen dies die deskriptive Bedeutung[13]) (oder synonym auch Aussage, Sachverhalt) der Äußerung bzw. des Äußerungsergebnisses nennen. Anzunehmen, daß damit die Bedeutung dieses Satzes vollständig angegeben ist, wäre jedoch ein Fehlschluß. Je nach Situation und Umständen der Äußerung kann es sich um die Behauptung handeln, daß der Sachverhalt: Hans kommt, der Fall ist, um die Voraussage, daß dieser Sachverhalt eintreten wird, um eine Drohung, z. B. wenn ein Kind einem Spielkameraden mit seinem großen Bruder Hans droht, um den Ausdruck der Hoffnung oder Freude darüber, daß Hans kommt, etwa wenn ein Mädchen ihren sehnsüchtig erwarteten Geliebten Hans nahen sieht[14]) usw. In allen diesen Fällen haben dieselben Ausdrücke dieselbe deskriptive Bedeutung, aber jeweils eine verschiedene kommunikative Funktion. Ohne eine solche kommunikative Funktion wäre die Äußerung des fraglichen Satzes lediglich ein abstraktes Spiel mit Ausdrücken, ein bloßes Zuordnen von Ausdrücken zu anderen[15]). Will man die Bedeutung eines Äußerungsergebnisses erfassen, muß man also zweierlei ins Auge fassen: seine deskriptive Bedeutung und kommunikative Funktion.

II. Sprachwerk

Das Urheberrecht gewährt Urhebern Schutz für ihre Werke (§ 1 UG). Man kann daher die Urheberrechte als gegenständliche Rechte bezeichnen[16]), weil sie sich auf bestimmte Gegenstände, nämlich auf Werke im Sinne von § 2 UG, beziehen.

[12]) *V. Kutschera* (75), S. 20.

[13]) *V. Kutschera* (75), S. 174; *Austin* (72), S. 109, 110, 111, nennt diesen Aspekt einer Äußerung rhetischen Akt, bei *Searle* (71), S. 40, heißt er propositionaler Akt.

[14]) Weitere Beispiele und nähere Ausführungen zu dieser Unterscheidung findet man bei *v. Kutschera* (75), S. 172 ff. und *Searle* (71), S. 38 ff.

[15]) *V. Kutschera* (75), S. 174 oben; *Searle* (71), S. 49.

[16]) *Ulmer* (80), S. 11; vgl. auch *Hubmann* (78), S. 47; *Siegwart* (54), S. 5.

1. Das Sprachwerk als Äußerungsergebnis

Allgemein kann man unter „Werk" das Ergebnis menschlicher Tätigkeit verstehen[17]). Angesichts der ungeheueren Vielfalt, in der sich die Menschen betätigen, unterscheiden wir die verschiedensten Handlungsergebnisse, so z. B. die Ortsveränderung als Ergebnis des Gehens, ein Haus als Werk des Bauens, ein zerbrochenes Fenster als das Werk eines Steinwurfs usw. Anders als im Werkvertragsrecht, nach dessen Grundnorm (§ 631 BGB) prinzipiell das Ergebnis jeder beliebigen menschlichen Tätigkeit Gegenstand eines Werkvertrages sein kann[18]), genießen nach § 2 UG nur die Ergebnisse bestimmter menschlicher Tätigkeiten urheberrechtlichen Schutz. Für die Sprachwerke nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 UG läßt sich die Frage, mit welchen Handlungen wir urheberrechtlich geschützte Sprachwerke schaffen können, mit Hilfe der im vorangegangenen Abschnitt getroffenen Unterscheidungen einfach beantworten. Sie sind zunächst das Ergebnis der menschlichen Tätigkeit des Sprechens einer Sprache, also Äußerungsergebnisse.

Wohl ausgehend von der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 2 UG, wonach Werke im Sinne des Urheberrechts persönliche geistige Schöpfungen sind, werden die urheberrechtlich geschützten Werke von nicht geschützten zuweilen mit Formulierungen wie, sie seien das Ergebnis einer rein geistigen Tätigkeit des Entwurfs, der Planung, der Vorbereitung und einer gemischt körperlich-geistigen Tätigkeit, nämlich der Ausführung[19]), abgegrenzt. Solche und ähnliche Formulierungen, nach denen ein Werk als Ergebnis zweier Tätigkeiten, einer rein geistigen des Entwurfs und einer teilweise körperlichen der Formgebung aufzufassen ist, sind mißverständlich und können zu Fehldeutungen Anlaß geben[20]). Man stelle sich z. B. zwei Personen, Schriftsteller, vor, die an einem sonnigen Nachmittag mit ge-

[17]) Andere Redeweisen, in denen man vom „Werk der Natur" oder vom „Werk der Vorsehung" u. ä. spricht, bleiben hier außer Betracht.

[18]) *Staudinger/Riedel*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. II. Band. Recht der Schuldverhältnisse, 11. Aufl. Berlin 1958, § 631 BGB Rdnr. 2: Das Werk im Sinne von § 631 BGB kann auch materieller oder immaterieller Art sein.

[19]) So z. B. *Leiss*, Verlagsgesetz. Kommentar mit Verlagsmustern, Berlin, New York 1973, § 1 VerlG Rdnr. 72.

[20]) Offenbar beruhen derartige Formulierungen auf dem metaphysischen Bild des zweigeteilten Menschen: Jeder Mensch hat Körper und Geist. Der Körper ist äußerlich, der Geist innerlich. Der Geist verursacht die menschlichen Handlungen; der Körper führt die Befehle des Geistes aus. Der Körper ist mechanischen Gesetzen unterworfen, er ist unfrei. Der Geist erkennt, fühlt, denkt, will, erinnert sich. Von anderen Geistern hat er nur indirekte Kenntnis; er sieht nur die Körper anderer Menschen und schließt aus ihrem Verhalten, daß sie mit Geistern ausgestattet sind. Gegen diese Vorstellung, der er die polemische Bezeichnung „Das Gespenst in der Maschine" gab, hat sich insbesondere der englische Sprachphilosoph *Ryle*, Der Begriff des Geistes, Stuttgart 1969, S. 8 ff., gewandt und nachgewiesen, daß dieses philosophische Bild des Geistes auf Fehlschlüssen beruht, die aus harmlosen und sinnvollen Verwendungsweisen bestimmter umgangssprachlicher Ausdrücke gezogen wurden; siehe näher *E. v. Savigny* (74), S. 93 ff. Auf den urheberrechtlichen Schöpfungsvorgang angewendet, müßte man den Geist als Schöpfer eines Werkes ansehen, der bestimmte Gedankeninhalte produziert, während es dem Körper vorbehalten bleibt, diese Gedankeninhalte gegenständlich mittels eines Ausdrucksmittels nachzuformen. Das Schreiben oder Sprechen wäre demnach eine neben die rein geistige Tätigkeit tretende *zusätzliche* Tätigkeit. Damit wird aber verkannt, daß Denken und Sprechen, Erkennen und Sprechen eine Einheit bilden, was für die adäquate Behandlung der wissenschaftlichen Sprachwerke von erheblicher Bedeutung ist (s. u. E I. 2 a).

schlossenen Augen in einer Hängematte liegen. Nach geraumer Zeit stehen beide auf und beginnen etwas niederzuschreiben, das Exposé[21]) eines Romans. Kann die Beantwortung der Frage, ob die jeweilige Arbeit ein geschütztes Werk ist, davon abhängen, daß der eine Schriftsteller während des Liegens angestrengt nachdenkend den Inhalt des Exposés bereits ausgearbeitet hatte, während der andere nur gedöst hatte und anschließend, durch den Schlaf erfrischt, seinen Augenblicksintuitionen folgend die Arbeit niederschrieb? Selbstverständlich kann eine solche Differenzierung, die durch Formulierungen der oben angeführten Art nahegelegt wird, nicht vorgenommen werden. Für die urheberrechtliche Schutzfähigkeit einer Arbeit kommt es nicht darauf an, ob sie durch den Schöpfer gedanklich vorweggenommen wurde oder nicht; Stegreifdichtungen oder -reden können geschützte Werke sein[22]). Solange Gedanken nur in der Phantasie des Schriftstellers leben und nicht in einer für Dritte faßbaren Form niedergelegt sind, sind sie urheberrechtlich irrelevant[23]). Die Abgrenzung der urheberrechtlich geschützten Werke von den nichtgeschützten bemißt sich somit nicht danach, daß die ersteren das Ergebnis zweier Akte, eines geistigen und eines der Formgebung, letztere dagegen Ergebnis nur irgendwelcher körperlicher Akte seien. So repariert z. B. ein Schuster die ihm gebrachten Schuhe nicht mechanisch, sondern durchaus planvoll und überlegt, ohne daß man sagen kann, er schaffe dadurch urheberrechtlich schutzfähige Werke. Unterstellt man in dem Beispiel der beiden Schriftsteller, ihr Exposé weise jeweils den zur Bejahung des Werksschutzes erforderlichen Eigentümlichkeitsgrad auf, dann zeigt sich, daß ihr Werk das Ergebnis nur e i n e r – wenn auch komplizierten – Handlung war, nämlich des Niederschreibens des Exposés, d. h. des Produzierens bestimmter Schriftzeichen. Es bleibt daher festzuhalten: Ein Sprachwerk ist ein Äußerungsergebnis, also die Produktion von Laut- oder Schriftzeichen, die infolge ihrer regelhaften Verwendung eine Funktion im kommunikativen Prozeß haben. Daraus folgt, daß dem Sprachwerksschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UG nicht die Äußerungen selbst unterliegen, sondern nur ihre Ergebnisse. Eingriffe anderer Personen oder Umstände, die einen Redner bei einer Rede stören oder sie gar verhindern, die einen Schriftsteller davon abhalten zu schreiben usw., können nicht mit Hilfe des Urheberrechts abgewehrt bzw. beseitigt werden[24]); ein Schutz der Sprechhandlung selbst kann nur durch andere Normen gewährleistet werden, wobei in diesem Zusammenhang den Art. 1, 2 und 5 GG eine hervorragende Stellung zukommt.

21) Zur urheberrechtlichen Qualifikation eines Exposés vgl. *v. Gamm* (68), § 2 UG Rdnr. 18.
22) *Hubmann* (78), S. 86.
23) S. BGHZ 9, 240, 241; *Hubmann* (78), S. 86; *Ulmer* (80), S. 130.
24) Siehe statt aller *Hubmann* (78), S. 1.

2. Das Sprachwerk als Bedeutung eines Äußerungsergebnisses

a) Betrachtet man ein bestimmtes Äußerungsergebnis allein unter seinem phonetischen bzw. graphischen Aspekt, dann besteht es aus bestimmten Laut- oder Schriftzeichen bzw. aus einer Folge von Laut- oder Schriftzeichen. Es ist leicht einzusehen, daß das urheberrechtliche Sprachwerk nicht mit der konkreten Laut- oder Schriftgestalt einer bestimmten Äußerung identifiziert werden kann, die ein Sprecher oder Schreiber in einer bestimmten Situation gemacht hat. Danach würde nämlich jemand, der eine Rede eines anderen in einer anderen Stimmlage oder mit einer anderen Dialektfärbung nachspricht oder abschreibt und als Schriftwerk in den Verkehr bringt, jeweils ein anderes Werk schaffen. Das Nachsprechen oder Abschreiben einer Rede, sofern es nicht rein mechanisch geschieht, etwa durch einen Papagei, stellt jeweils eine neue konkrete Äußerung dar, die jeweils ein Äußerungsergebnis in anderer Laut- oder Schriftgestalt produziert.

Man stelle sich ein bestimmtes Drama vor, z. B. Goethes Faust, das seit dem Zeitpunkt, an dem Goethe es erstmals in seiner endgültigen Fassung fixierte und der Öffentlichkeit präsentierte, in den verschiedensten Ausgaben existierte und noch existiert, angefangen von der billigen Reclam-Ausgabe bis hin zu den aufwendigen Prachtausgaben. Diese verschiedenen Ausgaben weisen verschiedene Schriftgestalten auf, die sich z. B. in Schriftart und Schriftgröße unterscheiden. Selbstverständlich repräsentieren diese verschiedenen Ausgaben von Goethes Faust entsprechend ihrer jeweils verschiedenen Schriftgestalt nicht verschiedene Werke, sondern alle dasselbe Werk. Von den einzelnen Exemplaren läßt sich das Werk selbst unterscheiden[25]), es ist etwas allen diesen Exemplaren und Ausgaben Gemeinsames, dessen Bestimmung nicht von seiner konkreten Laut- oder Schriftgestalt abhängt. Deshalb ist unter Vervielfältigung eines Sprachwerkes im Sinne von § 16 UG jede konkrete Laut- oder Schriftgestalt zu verstehen, die dasselbe Werk repräsentiert, gleichgültig welches Verfahren (Druck, Photographie, Hektographie, eigenhändige Abschrift, Tonbandaufnahme, Einspeicherung in EDV-Anlagen) und welche Schrift (Langschrift, Kurzschrift, Blindenschrift) hierzu verwendet wird[26]). Das Sprachwerk gewinnt man also, wenn man von der konkreten Laut- oder Schriftgestalt eines bestimmten Äußerungsergebnisses absieht, von ihr abstrahiert. Eine solche Abstraktion kann auch dann vorgenommen werden, wenn nur ein einziges Werkstück, etwa ein Manuskript, existiert, da dieses jederzeit in anderer Gestalt reproduziert, vervielfältigt werden kann.

[25]) *Hubmann* (78), S. 37.
[26]) *Hubmann* (78), S. 131, 132; *Ulmer* (67), S. 11.

Eine solche Abstraktion vorzunehmen, ist möglich, weil das Sprechen einer Sprache eine regelgeleitete Tätigkeit ist. Da die Sprachregeln festlegen, was als Ausdruck einer bestimmten Sprache gilt, sind wir zunächst in der Lage festzustellen, welche Laute bzw. welche Schriftzüge welchen Ausdrücken, Worttypen unterfallen. Jeder, der lesen und schreiben kann, kann infolge der Existenz eindeutiger Zuordnungsregeln bestimmten Lautgestalten bestimmte Schriftgestalten und umgekehrt zuordnen, die jeweils demselben Ausdruck unterfallen. Von einem bestimmten Äußerungsergebnis kann man daher aus der Laut- oder Schriftgestalt jedes Wortes dessen Ausdruck bzw. bei einem Text dessen Ausdrucksverlauf abstrahieren.

Das Sprachwerk läßt sich somit vorläufig als der Ausdruck oder der Ausdrucksverlauf eines Äußerungsergebnisses bestimmen.

b) Durch die Existenz der Sprachregeln sind wir jedoch nicht nur in der Lage, aus der konkreten Laut- oder Schriftgestalt jedes Wortes den dazugehörenden Ausdruck zu abstrahieren, wir werden auch von dem Ausdruck selbst und in einem Text von dem Verlauf der Ausdrücke unabhängig. Wir wollen dies an dem Ausdruck „Begriff" erläutern. Auch der Begriff ist das Resultat einer zweifachen Abstraktion[27]). Gibt es eine allgemeine Konvention für den Gebrauch eines Wortes oder hat man einen solchen Gebrauch explizit eingeführt, wird man nicht nur von der konkreten Laut- oder Schriftgestalt dieses Wortes unabhängig, man kann es auch durch ein anderes Wort – bzw. durch einen anderen Ausdruck – ersetzen, das nach denselben Regeln gebraucht wird oder das man mittels einer Definition als gleichbedeutend setzt. Achtet man nur auf die normierte Verwendungsweise des Ausdrucks, spricht man von einem Begriff.

Ein Begriff ist somit nicht ein gedankliches Gebilde, das der Verlautbarung eines Ausdrucks vorausginge, sondern eine Abstraktion aus der Äußerung eines Ausdrucks. Der Begriff ist die Bedeutung eines Ausdrucks[28]). Gleichbedeutende oder synonyme Ausdrücke stellen denselben Begriff dar[29]).

Analog den vorstehenden Ausführungen über den Ausdruck „Begriff" können wir das Sprachwerk als die Bedeutung eines Äußerungsergebnisses definieren.

Anders als im Falle des Begriffes ist dabei nicht die Bedeutung eines einzelnen Wortes gemeint, sondern aus Gründen, die sich bei der Diskussion des Ausdrucks „Individualität" ergeben werden, eines Textes. Die Bedeu-

27) *Kamlah/Lorenzen* (73), S. 87.

28) Und zwar spezieller Ausdrücke, nämlich im wesentlichen der Prädikatsausdrücke, s. *Kamlah/Lorenzen* (73), S. 70. Die Bedeutung anderer wichtiger sprachlicher Ausdrücke, die genauso regelhaft verwendet werden, z. B. der Pronomina, Präpositonen, Konjunktionen, wird nicht mit „Begriff" bezeichnet.

29) Vgl. zum Vorstehenden näher *Kamlah/Lorenzen* (73), S. 86 ff.

tung eines Äußerungsergebnisses umfaßt dessen gesamtem semantischen Aspekt, also seine deskriptive Bedeutung und kommunikative Funktion, weil von dem phonetischen bzw. graphischen Aspekt des Äußerungsergebnisses gänzlich abzusehen ist. Daraus folgt, daß man ein fremdes Sprachwerk übernehmen kann, ohne an dessen Ausdrucksverlauf kleben zu müssen, etwa indem Worte durch synonyme Ausdrücke, Satzkonstruktionen durch bedeutungsgleiche ersetzt werden. Trotz der Verschiedenheit im Ausdruck repräsentieren zwei Äußerungsergebnisse dasselbe Werk, wenn sie bedeutungsgleich sind, d. h. wenn sie voneinander ableitbar sind bezüglich des Regelsystems der Sprache, in der sie formuliert sind[30]). Ein Plagiator kann so die Übernahme eines fremden Werkes verschleiern.

Man muß jedoch einschränkend darauf hinweisen, daß häufig Ausdrücke, die in bestimmten Kontexten etwa in Behauptungssätzen durch andere Ausdrücke ersetzbar sind, in Kontexten mit anderer kommunikativer Funktion nicht durch diese Ausdrücke ersetzt werden können. So könnte z. B. in einer Zeugenaussage vor Gericht durchaus der Ausdruck „Schimmel" durch „weißes Pferd" ausgetauscht werden, ohne daß sich die Bedeutung der Aussage ändert; anders dagegen z. B. in einem Gedicht[31]). Ein weiteres Beispiel bieten die weiter unten zu besprechenden Register wissenschaftlicher Werke; in einem solchen Register läßt sich ein bestimmtes Schlagwort nicht durch ein synonymes ersetzen. In dem Register wird nämlich nicht mittels eines Schlagwortes auf bestimmte Gegenstände oder Sachverhalte Bezug genommen, sondern über den Ausdruck selbst eine Aussage getroffen, nämlich daß dieser Ausdruck auf der und der Seite des Hauptteiles des Werkes erwähnt oder gebraucht wird. Es hängt folglich wesentlich von den die kommunikative Funktion bestimmenden Regeln ab, welche genauen Bedeutungen die in Äußerungen benutzten Ausdrücke haben und wann und durch welche anderen Worte sie hinsichtlich des Gesamttextes bedeutungserhaltend ersetzt werden können[32]).

Der Begriff „Bedeutung eines Äußerungsergebnisses", der bisher für einfache Äußerungen erläutert wurde, ist auch auf Folgen von einzelnen Äußerungen, auf Texte, anwendbar. Einen Text wird man so charakterisieren können, daß er durch eine einheitliche kommunikative Funktion der gesamten Satzfolge bestimmt wird, die den inhaltlichen Zusammenhang zwischen den einzelnen Sätzen vermittelt. Die einheitliche Gesamtfunktion einer Satzfolge charakterisiert diese dann als eine Erzählung, Diskussion, Begründung, als einen Bericht usw. Ein Bericht ist z. B. dadurch gekennzeichnet,

[30]) *Kamlah/Lorenzen* (73), S. 133, 135, 136.

[31]) Vgl. *Kummer* (68), S. 9, Fn. 6.

[32]) S. *v. Kutschera* (75), S. 175, der dies an Hand der Behauptungssätze exemplifiziert. Was er den „performativen Modus" einer Äußerung nennt, entspricht in der hier verwendeten Terminologie der „kommunikativen Funktion".

daß man alle Sätze durch „und" zu einem großen Satz verbinden könnte, dessen kommunikative Funktion dann die Funktion des Textes ist; weitere Beispiele werden wir in den weiter unten zu besprechenden Registern wissenschaftlicher Werke sowie in den Karten und Plänen kennenlernen. Nicht alle Texte sind jedoch solche großen Sätze. In manchen Texten (z. B. in Diskussionen) sind die einzelnen Sätze – oder aber Teile des Textes – innerhalb der übergreifenden Funktion des Gesamttextes noch durch verschiedene eigene Funktionen charakterisiert (Behauptung, Gegenbehauptung, Frage, Begründung, Rückfrage, Aufforderung usw.). Die Funktion des Gesamttextes gibt an, welche Regeln für die Abfolge der einzelnen Sätze gelten, welche Sätze möglich sind und welche Funktionen die einzelnen Sätze haben[33]).

c) Ein Sprachwerk ist dadurch gekennzeichnet, daß es ein Äußerungsergebnis ist, das deskriptive Bedeutung und kommunikative Funktion hat; Ergebnisse menschlicher Tätigkeiten, die diese Eigenschaften nicht besitzen, sind demnach keine Sprachwerke. Als Beispiele aus der Rechtsprechung sind hier u. a. Buchungsformulare nach dem Taylorix-System[34]) und Rechenschieber[35]) zu erwähnen. Der Schöpfer des Rechenschiebers entwarf dieses Gerät nicht, um mit den Benutzern in eine sprachliche Kommunikation zu treten, ihnen etwa mitzuteilen, wie der Rechenschieber funktioniert, welche Zahlenarten und Rechenoperationen es gibt oder welche Ergebnisse mit Hilfe von Rechenoperationen[36]) zu erzielen sind, er gab den Benutzern vielmehr ein Arbeitsgerät an die Hand, dessen Verwendung die Kenntnis dieser Umstände voraussetzte. Insofern ist der Rechenschieber ebenso wie die Taylorixformulare vergleichbar mit einem elektronischen Taschenrechner, mit einem elektrischen Meßgerät oder sonstigen Geräten, die für die verschiedensten Gebrauchszwecke eingesetzt werden können und zweifellos keine Sprachwerke darstellen.

Keine Sprachwerke sind die in § 2 Abs. 1 Nr. 2–6 UG aufgeführten Werke. Zwar will in der Regel der Schöpfer solcher Werke etwas ausdrücken; man wird annehmen können, daß auch diese Werke eine kommunikative Funktion besitzen. Sie unterscheiden sich auch nicht von den Gestalten der sprachlichen Ausdrucksmittel; denn was Ausdrucksmittel der Werke nach § 2 Abs. 1 Nr. 2–6 UG ist, kann genauso gut der äußeren Gestalt nach Element einer Sprache sein. Sprachen können sich Bilder (Bildersprache), Geräusche und Töne (phonetische Lautzeichen, Pfeifsprache der Kanarischen Inseln), Körperbewegungen und Gebärden (Taubstummensprache) usw.

33) *V. Kutschera* (75), S. 180, 181.

34) RG GRUR 1934, S. 378 – Taylorix-System.

35) BGH GRUR 1963, S. 633 ff. – Rechenschieber.

36) Insoweit unterscheidet sich ein Rechenschieber von Rechentabellen, in denen der Urheber unmittelbar ablesbare Rechenergebnisse dem Benutzer mitteilt und die somit Sprachwerke repräsentieren, vgl. BGH GRUR 1963, S. 634 und RGZ 121, 358 – Rechentabellen.

bedienen. Die Sprachwerke unterscheiden sich aber von den anderen Werken dadurch, daß ihre Ausdrucksobjekte in einer spezifischen Weise verwendet werden, und zwar nach Konventionen, die ganz bestimmte Bedingungen erfüllen. Grob skizziert[37]) sind Sprachregeln dadurch gekennzeichnet, daß sie ein umfassendes System bilden, das festlegt, welche Zeichen und -kombinationen zulässige Ausdrücke der Sprache darstellen und wie diese Ausdrücke und Ausdruckskombinationen in welchen Situationen und zu welchen Zwecken im menschlichen Kommunikationsprozeß zu verwenden sind. Die sprachlichen Konventionen haben den Charakter von Normen, was bedeutet, daß die Mitglieder derselben Sprachgemeinschaft sich überwiegend an diese Regeln halten, daß ein abweichender Gebrauch durch die anderen Mitglieder sanktioniert wird und diese Sanktionen allgemein akzeptiert werden[38]). Bei den Nichtsprachwerken nach § 2 Abs. 1 Nr. 2–6 UG fehlt Vergleichbares. Stilrichtungen, Moden oder Fertigungstechniken legen nicht annähernd genau wie Sprachregeln fest, welche Ausdrucksmittel zulässig sind und welche nicht; auf jeden Fall bestimmen sie das nicht in einer für die betreffende Kulturgemeinschaft verbindlichen Weise. Sie weisen nicht jedem Ausdruck oder jeder Ausdruckskombination eine bestimmte Bedeutung zu. So wird es im allgemeinen nicht beanstandet, wenn jemand mit einem Kunstwerk überhaupt keinen Sinn oder einen ganz anderen Sinn verbindet wie die Kunstkritik oder der Künstler selbst. So kann ein Mensch, der für Kunst überhaupt kein Verständnis aufbringt, trotzdem ebenso gut durch das Leben kommen wie ein kunstsinniger Mensch; anders dagegen jemand, der die Sprache seiner Mitmenschen überhaupt nicht versteht oder seine Worte dauernd falsch verwendet: er wird über kurz oder lang im Irrenhaus landen. Auch Photographien und Bildnisse, die Gegenstände realistisch – naturgetreu – wiedergeben, sind keine Sprachwerke. Diese haben zwar einen ziemlich genau bestimmten Inhalt, der aber unmittelbar anschaulich und nicht mittels regelhaft verwendeter Sprachzeichen repräsentiert wird.

Zusammenfassend können wir demnach das Sprachwerk als die aus der Anwendung von Regeln der beschriebenen Art (= Sprachregeln) sich ergebende Bedeutung eines Äußerungsergebnisses definieren.

Daraus folgt z. B., daß eine Partitur für ein Musikwerk ein Sprachwerk ist, soweit die nach den üblichen Konventionen benutzten Notenzeichen Anweisungen an die Musiker enthalten, wie sie ihre Instrumente zu bedienen haben; soweit die Notenzeichen aber gleichzeitig Töne repräsentieren,

[37]) Ein genaueres Eingehen auf das Wesen der Sprachkonventionen ist nicht erforderlich, da die Abgrenzung der Sprachwerke von den Nichtsprachwerken nach § 2 Abs. 1 Nr. 2–6 UG an sich für diese Untersuchung nicht wesentlich ist. Die folgenden Ausführungen sollen nur die vorgeschlagene Begriffsbestimmung von „Sprachwerk" vervollständigen.

[38]) *V. Savigny* (74), S. 270; vgl. auch *v. Kutschera* (75), S. 141, 142.

stellt die Partitur ein Werk der Tonkunst dar. Eine Konzertaufführung repräsentiert nur ein Tonkunstwerk, eine Partitur gleichzeitig ein Sprachwerk und ein Tonkunstwerk, wobei der sprachliche Aspekt außer Acht gelassen werden kann, da ein mittels Notenzeichen niedergeschriebenes Werk nicht deshalb ein geschütztes Werk ist, weil es originelle Anweisungen an die Musiker enthält, sondern weil es individuelle Tonkombinationen zum Ausdruck bringt.

Die Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UG sind nach dieser Definition als Sprachwerke – mit Ausnahme der wissenschaftlichen oder technischen Photographien, die einen unmittelbar anschaulichen Inhalt haben – anzusehen, da die dabei benutzten Darstellungsmittel nach Regeln verwendet werden, die mit den Sprachkonventionen vergleichbar sind[39]).

d) Durch die Abstraktion kann das Sprachwerk von der phonetischen oder graphischen Erscheinungsweise, in der es durch den Urheber fixiert wurde, abgelöst werden; es erlangt dadurch neben dem einzelnen Werkstück eine selbständige wirtschaftliche Verkehrsfähigkeit[40]). Man kann daher das Sprachwerk als etwas Geistiges[41]) bezeichnen. Andererseits beginnt ein Sprachwerk erst dann zu existieren, wenn es in einer graphischen oder phonetischen Form in Erscheinung tritt; erst wenn ein Äußerungsergebnis vorliegt, kann von ihm das Werk abgehoben werden[42]).

e) Definiert man das Sprachwerk als die Bedeutung eines Äußerungsergebnisses, dann umfaßt es alles, was zur Bedeutung des Sprachwerks gehört. Wählt ein Schriftsteller bestimmte Ausdrücke einer bestimmten Sprache, dann umfaßt das von ihm geschaffene Sprachwerk all das, was diese Ausdrücke infolge der ihre Verwendung regelnden Sprachkonventionen zu verstehen geben. Wenn in einer Schrift ein bestimmter Gegenstand, z. B. eine Maschine, beschrieben wird oder wenn sie bestimmte Handlungsanweisungen, z. B. ein Rezept zum Backen eines Kuchens, enthält, gehören demnach die beschriebenen bzw. die durch das dargestellte Verfahren herstellbaren Gegenstände nicht zur Bedeutung der Schrift[43]). Der Bau der

[39]) S. unten C II 1.

[40]) *Hubmann* (78), S. 36 f.; *Ulmer* (80), S. 11; *Troller* (68), S. 55 ff.

[41]) Damit ist der gesetzlichen Definition in § 2 Abs. 2 UG genügt, wo von einer *geistigen* Schöpfung die Rede ist, ohne das metaphysische Bild des zweigeteilten Menschen (s. oben B Fn. 20) benutzen zu müssen.

[42]) Vgl. *Kummer* (68), S. 8: „Wird Formen verstanden als Äussern, als Wahrnehmbarmachen, als das Ergebnis des Schaffensprozesses, der das in die Wahrnehmbarkeit überführt, was der Urheber zunächst als Absicht und gedankliche Vorstellung mit sich trägt; ist mithin Formen gleichbedeutend mit Äussern, Form identisch mit Gestaltung und Äusserung: dann ist in der Tat ein Schutz nur dieser Form denkbar; gleichzeitig aber auch Triviales gesagt: Niemand hat je erwogen, anderes als diese Form, nämlich Nichtform, das vom Urheber noch gar nicht Geäusserte, zu schützen."

[43]) In der Sprachphilosophie entspricht dieser Unterscheidung die Unterscheidung zwischen der Bedeutung und dem Bezug eines Ausdrucks, vgl. *v. Kutschera* (75), S. 44 ff. So kann die Bedeutung von „Abendstern" mit „der hellste Stern am Abendhimmel", die von „Morgenstern" mit „der hellste Stern am Morgenhimmel" wiedergegeben werden. Beide Ausdrücke haben also verschiedene Bedeutungen, aber denselben Bezug, weil sie denselben Himmelskörper, nämlich den Planeten Venus, bezeichnen.

Maschine (nach der Beschreibung), das Backen des Kuchens (nach dem Rezept) sind keine Tätigkeiten, die sprachliche Äußerungsergebnisse hervorbringen; die Maschine drückt nicht den Konstruktionsplan der Maschine, der Kuchen nicht das Backverfahren aus. Der Bau der Maschine, das Backen des Kuchens[44]) verletzen nicht die Urheberrechte des Verfassers der jeweiligen Schrift, falls es sich hierbei um ein geschütztes Sprachwerk handeln sollte. Auf Grund der aus dem Werkcharakter eines bestimmten Sprachwerks resultierenden Verwertungsrechte ist der Urheber des Werkes nämlich gegen jede Verwertung geschützt, bei der das Werk in den wesentlichen Zügen wiederkehrt[45]). Ein Blick auf die einzelnen in den §§ 15 und 23 UG aufgezählten Verwertungsrechte zeigt, daß einen Eingriff in die Verwertungsrechte eines Schriftstellers oder Redners nur vornimmt, wer Schrift- oder Lautzeichen produziert, deren Bedeutung entweder mit dem geschützten Werk identisch oder diesem so ähnlich ist, daß eine freie Benutzung im Sinne von § 24 UG nicht angenommen werden kann. Mit anderen Worten: die Verwertungsrechte, die an einem Sprachwerk bestehen, können nur durch ein anderes Sprachwerk verletzt werden. Da der Bau einer Maschine nach einer urheberrechtlich geschützten Beschreibung[46]), das Backen eines Kuchens nach geschützten Rezepten kein Sprachwerk hervorbringt und da dadurch auch nicht die Urheberpersönlichkeitsrechte der §§ 11 bis 14 UG des Verfassers der Beschreibung bzw. des Rezepts tangiert werden, stellen diese Tätigkeiten keine Urheberrechtsverletzungen dar. Der Urheberrechtsschutz eines Sprachwerks erstreckt sich nicht auf die in ihm dargestellten Gegenstände[47]) [48]).

Etwas anderes gilt für die Entwürfe für Werke der bildenden Künste und der Baukunst, die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 UG selbständig geschützt sind: Bei diesen ist Schutzgegenstand das im Entwurf vorgesehene Werk selbst. Die Ausführung des Entwurfs ist daher eine Vervielfältigung oder zumindest eine Bearbeitung[49]), die nur mit Zustimmung des Urhebers zulässig ist[50]).

[44]) Weitere Beispiele aus der Rechtsprechung sind die Erschließung eines Siedlungsgeländes nach einem Bebauungsplan, vgl. BGHZ 18, 319 ff. – Bebauungsplan –, oder der Bau des Münchener Großflughafens nach bestimmten Flughafenplänen, vgl. BGH in Schulze BGHZ Nr. 257 – Flughafenpläne –, oder die Fertigung eines Rechenschiebers nach einer Beschreibung, vgl. oben c) und BGH GRUR 1963, S. 634 – Rechenschieber. S. auch *D. Reimer* (80), S. 580 ff. und *Ulmer* (80), S. 140.

[45]) *Ulmer* (80), S. 224 f.

[46]) Besteht dagegen ein Patent an der Maschine, ist deren Nachbau selbstverständlich nicht erlaubt.

[47]) Ebenso für die Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art *D. Reimer* (80), S. 580–582 und *Ulmer* (80), S. 139, 140.

[48]) Daher stellt z. B. auch das öffentliche Veranstalten eines Spiels nach Spielregeln, die in einem geschützten Sprachwerk beschrieben sind, keine Urheberrechtsverletzung dar (s. *Ulmer* (80), S. 140). Die Durchführung eines Spiels ist zwar eine regelgeleitete Tätigkeit, schafft aber kein Sprachwerk – vgl. *Hubmann* (78), S. 90: „Auch eine originelle Schachpartie ist kein Sprachwerk", – weil ein Spiel keine Funktion im kommunikativen Prozeß besitzt.

[49]) Die Errichtung eines Baukunstwerkes oder die Formung einer Plastik nach einer Zeichnung wird meist nicht denselben ästhetischen Gehalt aufweisen wie die jeweilige Zeichnung, weswegen diese Tätigkeiten in der Regel wohl als Bearbeitungen aufzufassen sind, vgl. *Ulmer* (80), S. 269; vgl. aber auch OLG Hamburg UFITA Bd. 65 (1972), S. 290 (295).

[50]) S. *Ulmer* (80), S. 140.

f) Die entwickelte Definition des Sprachwerks hat nur Sinn und kann nur dann zu einem besseren und präziseren Verständnis des Sprachwerksbegriffs im Urheberrecht führen, wenn einigermaßen sicher festgestellt werden kann, wann verschiedene Texte, d. h. verschiedene Wort- und Satzfolgen, verschiedene Bedeutungen haben, d. h. verschiedene Werke repräsentieren, und wann sie dasselbe Werk darstellen. So könnte man einwenden, daß auch in wissenschaftlichen Werken, die sich reglementierter Sprachen bedienen, Mehrdeutigkeiten, Vagheiten und Kontextabhängigkeiten der verwendeten Ausdrücke nicht zu vermeiden sind, daß also auch in Arbeiten von hoher Genauigkeit sich die exakte Bedeutung nie vollständig ermitteln läßt. Gegen diesen an sich berechtigten Einwand läßt sich aber anführen, daß es zu unseren alltäglichen Erfahrungen gehört, daß man den Inhalt von Texten „mit anderen Worten" oder „in eigenen Worten" wiedergeben kann. Dabei kann man kurz zusammenfassen oder auch die Ausführlichkeit des Ausgangstextes beibehalten. Mit Recht wird in jedem Unterricht eine solche Wiedergabe oder ein solches „Referat" als Test dafür verwendet, ob der Schüler den Ausgangstext verstanden hat. Nur derjenige hat z. B. eine physikalische Abhandlung verstanden, der in der Lage ist, ihren Inhalt zu referieren, und der auch dann dazu in der Lage ist, wenn er den Wortlaut, den Wortverlauf des Textes ganz und gar vergessen hat. Er hat nämlich im Verstehen auf den Wortverlauf als solchen gar nicht geachtet[51]). Menschliche Rede verstehen, heißt: ihre Bedeutung verstehen. Wir sind also durchaus in der Lage, uns über die Bedeutung von Wörtern zu verständigen und zu entscheiden, wann verschiedene Texte die gleiche Bedeutung haben[52]). Dieses Maß an Sicherheit ist ausreichend, um in der urheberrechtlichen Diskussion ein Sprachwerk von einem anderen abzugrenzen. Eine solche Abgrenzung ist umso leichter und eher möglich, je genauer und präziser die Sprachregeln sind, nach denen Verfasser von Sprachwerken die geäußerten Ausdrücke verwenden, wie dies insbesondere in den wissenschaftlichen Sprachwerken der Fall ist. Der Fall, in dem man dennoch nicht entscheiden kann, ob zwei dem Ausdrucksverlauf nach verschiedene Äußerungsergebnisse identische oder verschiedene Sprachwerke repräsentieren, bietet urheberrechtlich keine besonderen Probleme. Bei einer solchen Ähnlichkeit zwischen zwei Sprachwerken kann nämlich mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß das eine in freier Benutzung (§ 24 UG) des anderen entstanden ist; § 24 UG setzt voraus, daß die Eigentümlichkeiten des neuen Werkes die Wesenszüge des alten verblassen lassen[53]). Nur unter dieser Voraussetzung, die bei zwei in der Bedeutung nahezu identischen Äußerungsergebnissen nicht gegeben ist, darf das neue

51) *Kamlah/Lorenzen* (73), S. 129, 130.

52) *V. Kutschera* (75), S. 125.

53) BGH GRUR 1958, S. 402, 404 – Lili Marleen –; BGH GRUR 1958, S. 500, 502 – Mecki-Igel –; BGH GRUR 1959, S. 379, 381 – Gasparone –; BGH GRUR 1965, S. 45 – Stadtplan.

Werk ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten veröffentlicht und verwertet werden[54]).

Verschiedene Äußerungsergebnisse können sich wie folgt unterscheiden:

(a) Sie haben denselben Ausdrucksverlauf, aber verschiedene Laut- oder Schriftgestalten;
(b) sie unterscheiden sich im Ausdrucksverlauf, haben aber identische Bedeutung;
(c) sie differieren in ihren Ausdrücken und in ihrer Bedeutung.

Im Fall (a) stellen die einzelnen Äußerungsergebnisse Vervielfältigungen desselben Sprachwerks dar. Nimmt man in den Fällen (b) und (c) an, daß eines dieser Äußerungsergebnisse ein geschütztes Sprachwerk repräsentiert und die anderen in Benutzung dieses Werks geschaffen wurden, dann sind diese im Fall (b) Nachahmungen[55]) des ersten, im Fall (c) ebenfalls Nachahmungen, falls die Bedeutungsänderungen nicht schöpferisch (Beispiel: bloße Kürzungen) sind; sind die Änderungen im Fall (c) dagegen individuell, dann stellen diese Werke je nach Abstand vom benutzten Werk Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen[56]) im Sinne von § 23 UG oder freie Benutzungen nach § 24 UG dar.

III. Das wissenschaftliche Sprachwerk und seine Abgrenzung vom künstlerischen Sprachwerk

In der Literatur wird zuweilen die Meinung vertreten, daß wissenschaftliche Werke in die Kategorie der „künstlerischen" oder „ästhetischen" Werke einzuordnen seien[57]). Setzt man, wie üblich, „künstlerisch" oder „ästhetisch" mit „den Schönheitssinn ansprechend" gleich[58]), dann hätte das zur Folge, daß auch wissenschaftliche Werke auf die Erzielung einer ästhetischen Wirkung angelegt sein müssen, um urheberrechtlichen Schutz erlangen zu können. Diese Ansicht wird jedoch von der herrschenden Meinung

[54]) Zu dem Sonderproblem der Bearbeitung durch Übersetzung eines Werkes s. unten B IV 7.

[55]) Die Bezeichnung „Vervielfältigung" empfiehlt sich hier nicht, da die Einräumung des Vervielfältigungsrechts im Sinne von § 16 UG an einen anderen diesen nicht dazu berechtigt, die Ausdrücke des Sprachwerks zu ändern (vgl. §§ 14, 39 UG).

[56]) Was unter „anderen Umgestaltungen" zu verstehen ist, wird unterschiedlich beurteilt; s. einerseits *Fromm/Nordemann* (79), § 23 UG Anm. 1; *v. Gamm* (68), § 23 UG Rdnr. 8 und *Möhring/Nicolini* (70), § 23 UG Anm. 3a sowie andererseits *Hubmann* (78), S. 104 und *Ulmer* (80), S. 163. Wir schließen uns hier der Terminologie *Hubmanns* und *Ulmers* an, die andere Umgestaltungen als *schöpferische* Änderungen ansehen, welche anders als Bearbeitungen dem benutzten Werk nicht dienen. Nichtschöpferische Änderungen und die bedeutungsgleiche Übernahme (Fall (b)) werden hier mit Nachahmungen bezeichnet.

[57]) *V. Gamm* (68), § 2 UG Rdnr. 4 ff.; *Kohler* (07), S. 128 f.; und besonders *Troller* (68), S. 423.

[58]) *Troller* (68), S. 60; *D. Reimer* (80), S. 575; *Siegwart* (54), S. 42.

mit Recht abgelehnt[59]). Zwischen künstlerischen und wissenschaftlichen Sprachwerken bestehen gravierende Unterschiede, die es verbieten, die eine Kategorie der Sprachwerke als eine Untergruppe der anderen aufzufassen. Wissenschaftliche und künstlerische Sprachwerke unterscheiden sich wesentlich in ihrer kommunikativen Funktion. In wissenschaftlichen Werken dominieren Äußerungen vom Typ des Aussage- oder Behauptungssatzes. Die Sätze werden überwiegend dazu verwendet, festzustellen, daß etwas der Fall ist, Voraussagen zu treffen, daß ein bestimmter Sachverhalt eintreten wird, Mitteilungen zu machen, Informationen zu geben, etwas zu beschreiben[60]) usw. In der Rechtsprechung und Literatur wird die kommunikative Funktion der wissenschaftlichen Sprachwerke und der Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art allgemein so umschrieben, daß sie einen belehrenden Zweck verfolgen[61]).

Anders dagegen bei den künstlerischen Sprachwerken; hier herrschen Äußerungstypen vor, die darauf abzielen, die verschiedensten Gefühle beim Hörer oder Leser zu wecken. Sie sollen unterhalten, den Leser erfreuen, ihn aufrütteln, zum Nachdenken anregen, ihn gar schockieren usw. Künstlerische Sprachwerke bauen zwar häufig auf einer Tatsachengrundlage auf, sie berichten aber nicht davon, stellen nicht unter Angabe von Gründen und Belegen fest, daß dieser oder jener Sachverhalt wahr ist; sie gestalten Tatsachen vielmehr um, um die beabsichtigte ästhetische Wirkung zu erzielen, ohne daß z. B. in einem Roman behauptet wird, der dargestellte Handlungsablauf habe sich so tatsächlich abgespielt, die Romangestalten mit den ihnen zugeschriebenen Eigenschaften und Verhaltensweisen seien mit früher, gegenwärtig oder künftig existierenden Personen identisch. Ein Schriftsteller, der unterhalten, den Leser erfreuen will, wird daher Ausdrükke wählen, die angenehme Assoziationen hervorrufen und eine Handlung erfinden, die mit einem „Happy End" endet. Ein Humorist wird Ausdrücke in einer Weise verwenden, die durchaus von dem üblichen Sprachgebrauch abweicht, um den gewünschten Heiterkeitserfolg zu erzielen. In sprachlichen Kunstwerken spielt die Wahl der Ausdrücke und deren Verlauf eine ganz wesentliche Rolle, was bei einem Gedicht, das seine ästhetische Wirkung darauf gründet, daß sich die Endsilben jeder Zeile in einer bestimmten Weise reimen, daß die Anordnung der einzelnen Ausdrücke einem bestimmten Versmaß entspricht, ganz augenfällig ist. Ausdrücke, die denselben Sachgehalt besitzen und daher in Behauptungssätzen gegenseitig ersetzt werden können, können in den künstlerischen Sprachwerken nicht ohne weiteres vertauscht werden, sondern nur, wenn sie in dem fraglichen Kontext denselben ästhetischen Gehalt haben, wenn also die Be-

[59]) RGSt 34, 431 ff.; RGSt 39, 229; RGSt 43, 196 ff. *Allfeld* (28), S. 61, 62; *Hubmann* (78), S. 96; *Katzenberger* (75), S. 556, 557; *D. Reimer* (80), S. 575 ff.; *Siegwart* (54), S. 33; *Ulmer* (80), S. 122, 123, 133; *ders.* (67), S. 13; *Voigtländer/Elster/Kleine* (52), S. 15.

[60]) *V. Kutschera* (75), S. 25; *Schnelle* (73), S. 78 f.

[61]) Siehe Fn. 59 und weiter RGZ 70, 266 ff; RGZ 172, 29, 31.

deutung des künstlerischen Äußerungsergebnisses, die man auch mit dessen ästhetischem Gehalt identifizieren kann, erhalten bleibt. Nun ist es aber zweifellos der Fall, daß auch wissenschaftliche Werke eine ästhetische Wirkung haben können[62]). Je nach Bildungstradition wird ein Leser an der komplizierten und geschraubten Ausdrucksweise eines Wissenschaftlers Gefallen finden oder Unlustgefühle verspüren. Bei der Entwicklung von wissenschaftlichen Theorien besteht die Neigung, diese möglichst einfach und elegant zu formulieren. Derartige Argumente können jedoch nicht zu der Annahme führen, daß wissenschaftliche Werke als eine Teilklasse der künstlerischen Werke zu bezeichnen sind. Auch wenn wissenschaftliche Werke eine ästhetische Wirkung haben können, sind sie erkennbar in der Regel nicht auf diese Wirkung hin angelegt. Ein Wissenschaftler benutzt nicht eine komplizierte Ausdrucksweise, um dem Leser zu gefallen oder zu mißfallen, sondern weil er meint, daß die Ausdrucksweise der komplizierten Struktur des Untersuchungsgegenstands entspricht. Ein Logiker oder Mathematiker benutzt nicht aus ästhetischen Gründen eine Kunstsprache, sondern deswegen, weil formale Sprachen für die Lösung seiner Probleme unzweifelhafte Vorteile gegenüber anderen Sprachmitteln aufweisen. Ebenso wird nicht zu künstlerischen Zwecken eine möglichst einfache Theorie angestrebt, sondern deswegen, weil diese leichter zu handhaben ist und besser anderen mitgeteilt werden kann.

Andererseits soll nicht bestritten werden, daß es auch Fälle gibt, in denen Schriftsteller erkennbar sowohl belehren als auch künstlerisch wirken wollen. Beispiele hierfür sind Dokumentarspiele oder wissenschaftliche Biographien über historische Persönlichkeiten in Romanform. In solchen Fällen steht dem Schriftsteller, die erforderliche Individualität jeweils vorausgesetzt, der Urheberrechtsschutz wegen der Schaffung eines künstlerischen wie eines wissenschaftlichen Werkes zu[63]). Wie überall in der Jurisprudenz sind auch hier die Grenzen fließend. Derartige Mischformen stellen jedoch nicht die Möglichkeit und Notwendigkeit in Frage, die künstlerischen und wissenschaftlichen Sprachwerke als selbständige Werkarten von einander zu unterscheiden und abzugrenzen.

Die wissenschaftliche Betätigung stellt eine planmäßige arbeitsteilige Tätigkeit dar, die auf intersubjektive Verständigung über die Natur und den Menschen gerichtet ist. Ein Wissenschaftler erhält Informationen aus den verschiedensten Quellen, die er hinsichtlich ihres Sachgehalts vergleichen muß; eine intersubjektive Verständigung zwischen den einzelnen Wissenschaftlern ist nur möglich, wenn gewährleistet ist, daß die Beteiligten nicht aneinander vorbeireden, wenn sie sich über dieselben Sachverhalte verständigen. Im wissenschaftlichen Verständigungsprozeß kommt es also darauf an, welche Sachverhalte in den Äußerungen der Wissenschaftler re-

62) *Siegwart* (54), S. 34.
63) *D. Reimer* (80), S. 576; *Voigtländer/Elster/Kleine* (52), S. 15.

präsentiert werden, nicht ob und welche ästhetische Wirkung durch die verwendeten Ausdrücke erzielt wird; die Wahl der Ausdrücke unter ästhetischen Gesichtspunkten kann der intersubjektiven Verständigung durchaus im Wege stehen. Der Sachgehalt einer Äußerung kommt in ihrer deskriptiven Bedeutung zum Ausdruck; diese repräsentiert den zur Sprache gebrachten Sachverhalt. Die deskriptive Bedeutung besagt allerdings nur, auf welche Gegenstände Bezug genommen und was über diese ausgesagt wird und enthält so die Bedingungen, unter denen der ausgedrückte Sachverhalt wahr ist[64]), sie gibt aber keine Auskunft darüber, ob der fragliche Sachverhalt vom Sprecher als existierend oder nicht, als wünschenswert oder nicht usw. angesehen wird. Dies wird durch die kommunikative Funktion der Äußerung bestimmt. Die kommunikative Funktion einer Behauptung besteht in einer Bekräftigung oder Versicherung, daß der in ihr zur Sprache kommende Sachverhalt wahr ist. Behauptungen sind Sprechhandlungen, die wahr oder falsch sind. Da die deskriptive Bedeutung die Wahrheitsbedingungen für die behaupteten Sachverhalte enthält, hängt somit die vollständige Bedeutung eines Behauptungssatzes nur von seiner deskriptiven Bedeutung und den Umständen der Äußerung ab[65]). Von den Umständen der Äußerung kann man sich durch Entwicklung von reglementierten Wissenschaftssprachen, einer Fachterminologie (s. oben A), unabhängig machen. Wissenschaftssprachen sind dadurch gekennzeichnet, in besonders optimaler Form der Funktion von Behauptungssätzen und der mit ihnen verwandten Redetypen zu genügen; denn durch die Beschränkung auf diese Redetypen in Verbindung mit der Verschärfung der umgangssprachlichen Konventionen kann die wissenschaftliche Zielsetzung, zu einer intersubjektiven Übereinstimmung über Sachverhalte zu gelangen, am besten erreicht werden. So ist erklärlich, daß in wissenschaftlichen Texten die verwendeten Ausdrücke und deren Verlauf keine wesentliche Rolle spielen[66]), sondern vielmehr maßgeblich ist, welche Sachverhalte sie ausdrücken. Das erklärt auch, weshalb nach der Urheberrechtsliteratur bei wissenschaftlichen Sprachwerken eine Trennung zwischen Form und Inhalt weit eher vorgenommen werden kann[67]), im Unterschied zu den künstlerischen Sprachwerken, deren ästhetischer Gehalt durch die verwendeten Ausdrücke und deren Verlauf (wenigstens mit-) geprägt wird. Die vorstehende Analyse der in wissenschaftlichen Werken verwendeten Sprachformen rechtfertigt das in Rechtsprechung und Literatur verbreitete Vorgehen, „Wissenschaft" im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 7 UG im weitesten Sinne zu verstehen. Danach umfaßt dieser Ausdruck den gesamten Bereich des Wissens, jede Darstellung, die geeignet ist, unser Wissen zu berei-

64) *V. Kutschera* (75), S. 175; *Searle* (71), S. 191, 192.
65) *V. Kutschera* (75), S. 175.
66) *Kamlah/ Lorenzen* (73), S. 130.
67) *Hubmann* (78), S. 32; *Siegwart (54), S. 20*

chern, ohne daß sie einen Dauerwert zu haben braucht[68]); für die Qualifikation eines Werkes als wissenschaftliches ist demnach ausreichend, wenn es einen belehrenden Zweck verfolgt, wenn seine kommunikative Funktion die einer Behauptung oder eines mit ihr verwandten Redetyps (Darstellung, Voraussage, Beschreibung, Information, Begründung usw.) ist. Eine Differenzierung zwischen wissenschaftlichen, technischen, nichtwissenschaftlichen und nichttechnischen Sprachwerken mit belehrendem Zweck wird somit nicht vorgenommen. Allen diesen Sprachwerken ist nämlich gemeinsam, daß bei ihnen nicht der Wortlaut, sondern der dargestellte Sachverhalt im Vordergrund steht, daß sie sich so von den künstlerischen Werken unterscheiden; dieses Charakteristikum teilen sie mit den Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UG. Die weite Auslegung des Begriffs „wissenschaftlich" zeigt an, daß es im Urheberrecht auf eine Abgrenzung von den künstlerischen Werken ankommt, nicht dagegen, ob ein Werk mit belehrendem Zweck sich mit wissenschaftlichen oder technischen Problemen befaßt[69]).

Entsprechend diesem Sprachgebrauch wollen wir das wissenschaftliche Sprachwerk als die Bedeutung eines Äußerungsergebnisses definieren, dessen kommunikative Funktion darin besteht, einen belehrenden Zweck zu verfolgen.

IV. Individualität

Die vorstehende Definition des Sprachwerks trifft für alle sprachlichen Äußerungsergebnisse zu, auch für solche, die keinen urheberrechtlichen Schutz genießen. Denn auch ein alltäglicher Brief, ein Fernsehprogramm, ein einfaches Verzeichnis ist das Ergebnis einer Sprechhandlung, das eine Bedeutung hat. Geschützte Werke im Sinne des Urheberrechts sind aber nur Gebilde, die sich aus der Masse des Alltäglichen herausheben. Man ist sich einig, daß das Kriterium zur Abgrenzung zwischen geschützten und nichtgeschützten Werken nicht in deren wissenschaftlichem oder künstlerischem Wert[70]) liegt, da dessen Beurteilung dem Richter verwehrt ist[71]); ebenso ist nicht entscheidend, ob jemand zur Schaffung eines Werkes viel Mühe, Kosten und Zeit aufgewendet hat oder nicht. Das entscheidende Abgrenzungskriterium wird vielmehr darin gesehen, daß das urheberrechtlich schützbare Werk individuell ist.

[68]) *Siegwart* (54), S. 47; *D. Reimer* (80), S. 577; *Hubmann* (78), S. 96; *Voigtländer/Elster/Kleine* (52), S. 15 f.; RGSt 34, 433; RGSt 35, 328, 330; RGZ 172, 31.

[69]) Der Ausdruck „wissenschaftliches Werk" im Sinne von § 51 Nr. 1 UG ist dagegen enger zu fassen, da hier nur die wissenschaftliche Tätigkeit begünstigt werden soll. Großzitate sind demnach nur erlaubt in Werken, die nach ihrem sachlichen Inhalt sowie nach Art und Form der Darstellung die Wissenschaft fördern wollen; RGZ 130, 196, 199 – Codex aureus –; LG Berlin GRUR 1962, S. 207, 209 – Maifeiern –; *v. Gamm* (68), § 51 UG Rdnr. 9. Daraus folgt, daß in nichtwissenschaftlichen Werken belehrenden Charakters Großzitate nicht aufgenommen werden dürfen; in diesen sind nur Zitate nach § 51 Nr. 2 UG zulässig.

[70]) *Fromm/Nordemann* (79), § 2 UG Rdnr. 6; *Ulmer* (80), S. 133.

Ohne den in der Rechtsprechung und Literatur gebräuchlichen Verwendungweisen und Umschreibungen des Ausdrucks „individuell" oder „Individualität" im einzelnen nachzuspüren und vergleichend gegenüberzustellen, kann man feststellen, daß dieser Ausdruck mehrdeutig gebraucht wird. Wenn man zusätzlich umgangssprachliche Verwendungsweisen heranzieht, wird man mindestens fünf verschiedene Bedeutungen von „Individualität" auseinanderhalten können.

1. Individuell, persönlich

Individuell könnte man ein Sprachwerk nennen, wenn es von einem Menschen stammt, wenn es persönlich ist. In diesem Sinne wäre der Individualitätsbegriff zur Abgrenzung ungeeignet; denn von Menschen stammen geschützte wie ungeschützte Werke. Im übrigen würde dadurch dem bisher entwickelten Begriff des Sprachwerks nichts Neues hinzugefügt. Sprachwerke, die als Äußerungsergebnisse das Werk menschlicher Sprechhandlungen[72]) sind, wären somit bereits per definitionem individuell.

2. Individuell, privat

Individuell könnte ein Sprachwerk genannt werden, wenn es von einem oder mehreren Individuen handelt, wenn es z. B. über das persönliche Lebensschicksal, die Empfindungen, Gedanken und Einstellungen des Urhebers berichtet, kurz wenn es privat ist. Es ist zwar nicht zu bestreiten, daß viele urheberrechtlich geschützte Werke in diesem Sinne individuell sind, ein Großteil der unzweifelhaft schützbaren wissenschaftlichen Werke würde danach aber aus dem Urheberrechtsschutz herausfallen. Wissenschaftliche Werke, soweit sie sich nicht ausschließlich mit dem Leben und Wirken historischer Persönlichkeiten befassen oder im Rahmen einer psychologischen Arbeit das Seelenleben von bestimmten Probanden beschreiben, handeln nicht von den Stimmungen und Erlebnissen der beteiligten Forscher, sondern von den Gegebenheiten der uns umgebenden Natur und Gesellschaft.

Andererseits wäre danach ein alltäglicher Brief allein schon deshalb ein geschütztes Werk, wenn der Backfisch Emma einer Freundin über ihre Gefühle gegenüber dem gemeinsamen Bekannten Paul berichtet.

Zur Abgrenzung der geschützten von den ungeschützten Werken ist ein solcher Individualitätsbegriff nicht geeignet.

3. Individuell, eigenartig

Man könnte ein Sprachwerk als individuell ansehen, wenn es sich von allen anderen existierenden Sprachwerken unterscheidet, wenn es eigen-

[71]) *Hubmann* (78), S. 34; *ders.* (57), S. 8.

[72]) Die zuweilen vertretene Ansicht, auch Maschinen, z. B. Computer, könnten Schöpfer von geschützten Werken sein, wird allgemein mit Recht abgelehnt; vgl. z. B. *Ulmer* (80), S. 128; *Möhring/Nicolini* (70), § 2 UG Anm. 10c, cc. Nur der Mensch, der die Maschine steuert, kann Urheber sein.

artig oder neu ist. Offenbar versteht *Kummer* den Begriff der Individualität in diesem Sinne, wenn er „individuell" mit „statistisch einmalig" gleichsetzt[73]). Für wissenschaftliche Sprachwerke würde das bedeuten, daß jede Äußerung ein individuelles Werk hervorbringt, wenn dessen Bedeutung von den Bedeutungen aller anderer existierender Äußerungsergebnisse abweicht.

Auch ein solcher Individualitätsbegriff ist ungeeignet, da er nur einen Beitrag zu der Frage leisten kann, wann zwei Äußerungsergebnisse dasselbe Werk beinhalten und wann nicht. Wir haben oben die Einführung des Begriffs „Bedeutung" in die Definition des Sprachwerks u. a. mit dem Hinweis gerechtfertigt, daß man allgemein auf Grund der Sprachbeherrschung mit ausreichender Sicherheit feststellen kann, wann verschiedene Äußerungsergebnisse gleiche Bedeutung haben. Mit der Definition, ein Sprachwerk sei die Bedeutung eines Äußerungsergebnisses, sind somit gleichzeitig auch die Kriterien für die Unterscheidung zwischen Sprachwerken angegeben. Sind verschiedene Äußerungsergebnisse bedeutungsgleich, repräsentieren sie dasselbe Sprachwerk, sind sie es nicht, liegen verschiedene Sprachwerke vor. Ob die zu vergleichenden Sprachwerke nun nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UG schützbar sind oder nicht, wird durch das Kriterium der Eigenartigkeit nicht beantwortet.

So weicht z. B. eine Urlaubskarte, geschrieben von einem Touristen an seine Familie, in der er berichtet, was ihm am Tag des Schreibens widerfuhr, in ihrer Bedeutung deutlich von jeder bisher gemachten Äußerung ab, da in ihnen über die Ereignisse an diesem Tag naturgemäß nicht berichtet werden konnte[74]). Ein Schlagwortregister, das von einem Assistenten für das neue Lehrbuch eines Gelehrten erstellt wurde, weicht von jedem bisher existierenden Register darin ab, daß es nicht genau dieselben Schlagworte enthält, und darin, daß es auf die Seitenzahlen oder Abschnitte dieses Lehrbuchs Bezug nimmt, was naturgemäß bei keinem bisher existierenden Register der Fall sein kann. Diese Umstände begründen nicht die Individualität dieser Postkarte und dieses Registers, obwohl beide Sprachwerke als eigenartig oder neu anzusehen sind.

4. Individuell, einzigartig

Man könnte ein Werk individuell nennen, wenn es so, wie es ist, nur von seinem Schöpfer und keinem anderen geschaffen werden konnte, wenn es einzigartig[75]) ist.

[73]) Vgl. *Kummer* (68), S. 30 ff., 80; deutlich geht dies aus dem Satz auf S. 45 hervor: „Ein geschlossenes Sortiment von Fotographien erlaubt je nach zahlenmäßigem Umfang fast unbegrenzt viele Varianten der Reihenfolge (bei zwanzig geht es in die Billionen); zufällig eintretende genaue Übereinstimmung scheint nahezu ausgeschlossen, was jede einzelne Anordnung zur Individualität macht."

[74]) So auch *Hubmann* (78), S. 35.

[75]) So versteht z. B. *Osterrieht* (25), S. 18, den Begriff der Individualität; ebenso *Troller* (67), S. 412.

In diesem Sinne ist der Begriff der Individualität im Unterschied zu den bisher erörterten grundsätzlich geeignet, die geschützten von den ungeschützten Werken abzugrenzen. Individuelle Werke in diesem Sinne heben sich aus der Masse alltäglicher Gebilde heraus; mit diesem Begriff läßt sich eine Begründung dafür geben, warum allein dem Schöpfer Rechte an seinem Werk zustehen sollen.

Dennoch bestehen gegen einen solchen Individualitätsbegriff erhebliche Bedenken. Um nämlich ausschließen zu können, daß ein anderer ein bestimmtes Werk ebenfalls hätte schaffen können, müßte man im einzelnen begründen, warum gerade dieser Urheber das Werk geschaffen hat. Das würde wiederum bedingen, daß man die jeweiligen Anlagen, Fähigkeiten, Lebensschicksale, persönlichen Umstände des fraglichen Schöpfers erforscht und festzustellen versucht, inwieweit das Werk auf solch persönlichkeitsspezifische Umstände, die seine Person von allen anderen unterscheidet, zurückzuführen ist. Konsequenterweise hätte der Richter in einem Urheberrechtsprozeß, in dem die Schutzfähigkeit eines bestimmten Werkes streitig ist, über diese Fragen Beweis zu erheben. Diese Konsequenz ist absurd, abgesehen davon, daß sich auch nach solchen Erhebungen die Individualität des Werkes nicht erweisen ließe, es sei denn, man wolle sich mit Spekulationen begnügen[76]). Hinzu kommt, daß bei vielen Werken, insbesondere bei denen der sog. kleinen Münze, die in Literatur und Rechtsprechung als schutzfähig anerkannt sind, eher die Annahme gerechtfertigt ist, daß ein solches Werk auch durch eine andere Person als den Schöpfer (mit vergleichbaren Fachkenntnissen und Fähigkeiten) hätte geschaffen werden können.

Ein weiterer gewichtiger Einwand resultiert daraus, daß allgemein die Möglichkeit einer Doppelschöpfung anerkannt ist. Falls es vorkommen sollte, daß zwei Urheber unabhängig voneinander Gleiches oder im wesentlichen Gleiches schaffen, so erwirbt jeder ein selbständiges Urheberrecht[77]). Setzt man Individualität mit Einzigartigkeit gleich, erwirbt dagegen keiner der beiden Schöpfer ein Urheberrecht. Im Fall der Doppelschöpfung ist ja gerade der Beweis erbracht, daß das Werk von jemand anderen, und zwar für jeden der beiden Schöpfer vom jeweils anderen, geschaffen werden konnte.

5. Individuell, nicht vorgegeben

Von den möglicherweise in Betracht kommenden Verwendungsweisen für den Ausdruck „individuell" war nur der unter Ziff. 4 diskutierte Begriff geeignet, die geschützten von den ungeschützten Sprachwerken abzu-

76) Vgl. *Plander* (76), S. 40, 41.
77) *Hubmann* (78), S. 34 mit Hinweis auf KG UFITA Bd. 14 (1941), S. 182.
78) *Plander* (76), S. 54.

grenzen; diese Begriffsbestimmung war aber abzulehnen, weil sie viel zu starke Voraussetzungen enthielt. Es fragt sich daher, ob man eine Lösung nicht durch Abschwächung dieses Begriffs finden kann, die dessen Vorteile jedoch erhält. Danach bietet sich an, ein Werk dann individuell zu nennen, wenn es nicht von jedem geschaffen werden kann. Zur Bejahung der Individualität eines Werkes in diesem Sinne müßte ausgeschlossen werden, daß jeder mit seinen allgemeinen Fähigkeiten – bzw. mit durchschnittlichen Fachkenntnissen bei der Schaffung von solchen Werken, bei denen Fachkenntnisse erforderlich sind, z. B. bei wissenschaftlichen Werken – das Werk hätte schaffen können[78]). Wir wollen diesen Gedanken dahingehend konkretisieren und präzisieren, daß ein Sprachwerk dann als individuell anzusehen ist, wenn es dem Schöpfer nicht vollständig vorgegeben[79]) ist. Sind einem Sprecher oder Schreiber alle Umstände vorgegeben,die die Bedeutung seiner Äußerung bestimmen, ist die Person des Sprechenden auswechselbar; jeder, auch eine Maschine, der die das Äußerungsergebnis determinierenden Daten und Umstände einprogrammiert wurden, hätte dieses Sprachwerk schaffen können. Dieser Individualitätsbegriff enthält viel schwächere Voraussetzungen als der zuvor diskutierte. Danach bleibt für die Schutzfähigkeit eines bestimmten Werkes unerheblich, ob es vielleicht ein anderer hätte schaffen können, da der Begriff nur ausschließt, daß jeder andere es hätte vollbringen können[80]). Doppelschöpfungen sind möglich. Der Begriff schließt einzigartige Werke ein, die nach h. M. schutzfähigen Werke der „kleinen Münze" nicht aus. Der Grad der Individualität kann von verschiedener Stärke sein[81]): je weniger Vorgegebenes der Urheber in seinem Werk verarbeitet, desto höher ist das Maß der Individualität und umgekehrt. Damit ist begründbar, warum man dem Schöpfer eines geschützten Werkes Rechte an diesem einräumt; war es ihm nämlich nicht gänzlich vorgegeben, steht fest, daß etwas, mag es im Einzelfall von geringem Umfang sein, von dem Schöpfer selbst hinzugegeben wurde[82]). Das von ihm Geschaffene ragt so aus der Masse des Alltäglichen heraus.

Für die Sprachwerke bedeutet dies im einzelnen: Die Bedeutung eines Äußerungsergebnisses wird bestimmt durch die Sprachregeln, nach denen die einzelnen Ausdrücke verwendet werden, womit die Regeln für die Ausdrücke eingeschlossen sind, mit denen man isolierte Ausdrücke zu komplizierteren Ausdrücken, z. B. Sätzen, verknüpft, sowie durch die Konventionen, die regeln, zu welchen Zwecken und in welchen Situationen die gebrauchten Worte verwendet werden können (s. o. B I). Obwohl wissen-

[79]) Vgl. *Ulmer* (67), S. 15: „Die Grenze, die wir zu ziehen haben, verläuft demnach nicht zwischen Inhalt und Form, sondern zwischen dem, was vorgegeben ist, und dem, was der Dichter geschaffen hat."

[80]) *Plander* (76), S. 40 unten.

[81]) S. *Ulmer* (80), S. 124.

[82]) „Zuordnungsproblem", vgl. *Hubmann* (78), S. 30.

schaftliche Sprachwerke dadurch gekennzeichnet sind, daß die verwendete Sprache mehr oder weniger reglementierte Strukturen aufweist, die zu standardisierten Zwecken (Behauptung, Beschreibung usw.) gebraucht werden, ist Raum für Individualität. Ein Wissenschaftler ist in der Wahl der Ausdrücke und der Weise, diese zu komplexeren Gebilden zu verknüpfen, frei. Er kann seine Ausdrücke in Einklang mit der Fachterminologie verwenden, er kann aber auch neue Ausdrücke mit neuen Gebrauchsregeln einführen.

6. Die Erkennbarkeit der Individualität

In Rechtsprechung und Literatur wird allgemein der Satz akzeptiert, daß ein Gedankeninhalt, über den ein Gebilde selbst nichts aussagt, bei der Beurteilung von dessen urheberrechtlicher Schutzfähigkeit außer Betracht zu bleiben habe[83]). Derartige Formulierungen sind mißverständlich; sie könnten nämlich zu dem Fehlschluß führen, daß nur solche Umstände die Individualität eines Sprachwerkes begründen, die zur der Bedeutung des fraglichen Äußerungsergebnisses gehören. Eine solche Auffassung ist schon allein deshalb inakzeptabel, weil sich die Bedeutung einer Äußerung aus den Sprachregeln ergibt, nach denen die Ausdrücke benutzt werden, diese aber in dem Sprachwerk in der Regel – es sei denn es handelt sich um eine logische oder linguistische Arbeit, die solche Sprachregeln zu formulieren versucht – nicht angesprochen, mitgeteilt oder sonstwie behandelt werden. Verwendet ein Wissenschaftler gebräuchliche Ausdrücke in einer unüblichen Weise, was aus dem Kontext erkennbar ist, ohne aber die neuen Sprachregeln zu formulieren, dann kann die Einführung des neuen Sprachgebrauchs sehr wohl ein die Individualität des Werkes begründender Umstand sein, wenn nämlich der neue Sprachgebrauch dem Urheber nicht vorgegeben war. Verwendet andererseits ein wissenschaftlicher Autor seine Ausdrücke konventionell, d. h. in Einklang mit der Fachterminologie, kann die Individualität des Werkes nur in der Auswahl der Einzelausdrücke und der Verbindungsworte liegen, die die Einzelausdrücke zu komplexen Ausdrücken verbinden. Da diese Auswahl in wissenschaftlichen Werken nicht zufällig und beliebig, sondern nach Kriterien, Gesichtspunkten oder Konzeptionen vorgenommen wird, hängt die Schutzfähigkeit eines Werkes davon ab, ob diese Kriterien, Gesichtspunkte, Konzeptionen dem Sprecher vorgegeben waren oder nicht. Nun können die die Bedeutung eines Äußerungsergebnisses determinierenden Umstände dieser selbst angehören, etwa wenn jemand bestimmte Ausdrücke wählt, um eine Theorie darzustellen; die Theorie stellt dann die Bedeutung oder wenigstens einen Teil der Bedeutung des Äußerungsergebnisses dar und bestimmt gleichzeitig die Wahl der Ausdrücke samt der dazugehörenden Gebrauchsregeln. Das muß

[83]) RG GRUR 1934, S. 375, 378 – Taylorix-System; BGH GRUR 1959, S. 251 – Einheitsfahrschein; BGH GRUR 1963, S. 634 – Rechenschieber.

aber nicht so sein. Es gibt auch zweifellos schutzfähige wissenschaftliche Werke, bei denen die Erarbeitung einer nicht vorgegebenen Konzeption die Wahl der Ausdrücke zwar bestimmt, in denen aber diese Konzeption weder beschrieben, mitgeteilt oder sonstwie behandelt wird. Ein Beispiel ist der Index, der in der Entscheidung des BGH – Monumenta Germaniae Historica – [84]) auf seine Schutzfähigkeit zu beurteilen war[85]). Die Auswahl der Schlagworte des fraglichen Registers beruhte auf der Erarbeitung einer Konzeption, was nach der Ansicht des BGH eine urheberrechtsschutzfähige persönliche geistige Leistung war. Das Register sagte über diese Konzeption nichts aus, seine deskriptive Bedeutung machte vielmehr nur Angaben darüber, welche Schlagworte an welchen Stellen des Hauptteils des Werkes gebraucht, erwähnt oder behandelt werden. Man sieht also, daß es nicht darauf ankommt, ob die die Individualität eines Sprachwerkes bestimmenden, dem Schöpfer nicht vorgegebenen Umstände im Werk selbst zum Ausdruck kommen, d. h. zur Bedeutung des fraglichen Äußerungsergebnisses gehören, oder nicht.

Dennoch erleidet diese Erkenntnis eine gewichtige Einschränkung: Die die Individualität eines Sprachwerks begründenden Umstände müssen zwar nicht Bestandteil des Werkes sein, das Werk muß aber erkennen lassen, daß die Bedeutung des Äußerungsergebnisses durch nicht vorgegebene Umstände bestimmt wurde. Allein aus dem Werk oder aus einem bestimmten Werkteil muß, wenn auch nur unter Mitwirkung eines Sachverständigen, wie dies bei Kartenwerken die Regel ist, entnommen werden können, daß es auf individuellen Umständen beruht.

Diese Forderung, die weiter zur Folge hat, daß ein geschütztes Sprachwerk nur ein mehr oder weniger langer Text sein kann[86]), rechtfertigt sich aus folgender Überlegung: Äußert jemand nur ein bestimmtes Wort, das als Ausdruck der Umgangssprache oder einer Fachterminologie gilt – falls nicht, ist die Äußerung gänzlich unverständlich –, dann kann er diesen Ausdruck im Einklang mit den dazugehörenden Gebrauchsregeln der Umgangssprache oder der Fachterminologie verwenden oder nicht. Im ersten Fall ist die Bedeutung des Äußerungsergebnisses durch die Gebrauchsregeln vorgegeben; im zweiten Fall könnte zwar in der Erarbeitung andersartiger Gebrauchsregeln für den Ausdruck eine individuelle Leistung liegen, dies kann aber hier keine Rolle spielen, weil der Ausdruck unabhängig von den Intentionen des Sprechers vielmehr im üblichen Sinne verstanden wird. Der unübliche Sprachgebrauch ist in der Äußerung des einen Wortes nicht erkennbar. Somit kann ein individuelles Sprachwerk nur ein Text sein, weil im Falle der üblichen Verwendungsweise der benutzten Ausdrücke die Individualität in ihrer Auswahl und Verknüpfung, im Fall des unüblichen Ge-

[84]) BGH GRUR 1980, S. 227 ff.; vgl. hierzu näher unten C I 3b.
[85]) Ein weiteres Beispiel (Kartographenbeispiel) wird unter C II 1 eingehend behandelt.
[86]) Vgl. KG GRUR 1973, S. 604 – Hauptmann-Tagebücher.

brauchs von Ausdrücken zwar in der Einführung neuer sprachlicher Konventionen liegen kann, diese aber innerhalb desselben Äußerungsergebnisses explizit oder implizit angegeben sein müssen, um die Bedeutung des Äußerungsergebnisses (mit-)bestimmen zu können[87]). Deshalb läßt sich generell nicht sagen, von welcher Länge ein Text sein muß, damit er ein individuelles Sprachwerk beinhaltet. Ein geschütztes Sprachwerk bzw. ein geschützter Sprachwerksteil muß jedenfalls soviele Ausdrücke enthalten, bis man feststellen kann, daß nicht sämtliche seine Bedeutung bestimmenden Umstände dem Sprecher vorgegeben waren[88]).

Nach diesen Kriterien ist beispielsweise die Fahrkarte aus der BGH-Entscheidung – Einheitsfahrschein – [89]) als ein nicht individuelles Gebilde zu qualifizieren. Der fragliche Fahrschein war ein Sprachwerk, weil er durch numerierte Leerfelder Auskunft über die Zahl der Einstiegstellen oder Teilstrecken jeder Linie geben konnte. Der Gestaltung des Einheitsfahrscheins lag ein neuartiges Kontroll- und Abfertigungssystem zugrunde, was aber dem Fahrschein selbst nicht entnommen werden konnte; der Einheitsfahrschein sah vielmehr wie ein ganz gewöhnlicher und bereits üblicher Fahrschein aus, der ebenfalls mittels Feldern, Ziffern oder Buchstaben eine Darstellung der örtlichen Streckennetze gibt. Ob das fragliche Kontroll- und Abfertigungssystem eine schöpferische Leistung voraussetzte oder nicht, spielte keine Rolle mehr, weil der Fahrschein nicht erkennen ließ, ob und daß seine Bedeutung durch individuelle Umstände bestimmt wurde.

Dementsprechend sind bei der urheberrechtlichen Beurteilung von Gebilden nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7 UG drei Fragenkreise zu unterscheiden:

1. Liegt überhaupt ein Sprachwerk vor? Das ist zu bejahen, wenn das Gebilde deskriptive Bedeutung hat und eine Funktion im kommunikativen Prozeß erfüllt.
2. Ist das Sprachwerk individuell? Diese Frage ist zu bejahen, wenn es erkennen läßt, daß die seine Bedeutung bestimmenden Umstände dem Sprecher bzw. dem Schreiber nicht vollständig vorgegeben waren. Hiervon ist die folgende Frage streng zu unterscheiden:
3. In welchem Umfang ist das individuelle Sprachwerk geschützt? Dies bemißt sich danach, was zur Bedeutung des Äußerungsergebnisses gehört. Eine Urheberrechtsverletzung kann nur begehen, wer Schrift- oder Lautzeichen produziert, deren Bedeutung mit dem geschützten Werk identisch oder wesentlich gleich ist. Bei der Beantwortung erst dieser Frage hat der

[87]) Auch die von *Kummer* (68), S. 81, erwähnten Worte wie z. B. „Nasobem", „Seldwyla" usw. beinhalten allein kein individuelles Sprachwerk. Sie sind keine zulässigen Ausdrücke unserer Sprache; ohne das dazugehörende Gedicht, die dazugehörende Geschichte, hätten sie keinen Sinn. Nur in Verbindung mit dem Gedicht, der Geschichte können also solche Wortschöpfungen zur Individualität des gesamten Textes beitragen.

[88]) *Kummer* (68), S. 30 ff.

[89]) BGH GRUR 1959, S. 251.

Satz, daß der Gedankeninhalt, über den das Sprachwerk selbst nichts aussagt, keine Rolle spielt, seine volle Berechtigung.

7. Das Bearbeiterurheberrecht des Übersetzers

Gegen diesen Begriff der Individualität könnte man einwenden, daß der Übersetzer eines Sprachwerks gemäß § 3 UG ein Bearbeiterurheberrecht an seiner Übersetzung erlange, während doch die Bedeutung der Übersetzung durch die Bedeutung des übersetzten Werkes vorgegeben sei; nach unserer Definition könne im Widerspruch zu dieser Vorschrift eine Übersetzung folglich nicht individuell sein. Die hier präsentierten Begriffsbestimmungen führen jedoch keineswegs zu dieser Konsequenz. Natürliche Sprachen – im Gegensatz zu den Kunstsprachen – sind das Ergebnis einer kulturellen Tradition, in sie gehen Erfahrungen und Werthaltungen von Generationen ein[90]). Verschiedene Sprachen enthalten verschiedene Weltansichten, die umso ausgeprägtere Unterschiede aufweisen je weniger kulturelle Gemeinsamkeiten die jeweiligen Sprachgemeinschaften haben. Diese Unterschiede schlagen sich in der Gesamtheit der sprachlichen Konventionen nieder, sei es in grammatikalischen Eigentümlichkeiten, sei es daß es für bestimmte Ausdrücke einer Sprache keine vergleichbaren Gegenstücke in einer anderen Sprache gibt. Die Übersetzung jedes halbwegs komplizierten Textes[91]) in eine andere Sprache besteht daher nicht in der Ersetzung der Ausdrücke des Originaltextes durch bedeutungsgleiche Ausdrücke der anderen Sprache. Eine Übersetzung kann daher nur mehr oder weniger der Bedeutung des Originaltextes nahekommen, da es keine allgemeingültigen scharfen Kriterien für Übersetzungsgenauigkeit gibt[92]); dies würde nämlich voraussetzen, daß es eine dritte Sprache gibt, die beide Sprachen enthält und in der man deshalb feststellen könnte, ob der Originaltext und die Übersetzung bedeutungsgleich sind, was jedoch nicht zutrifft. Die Übersetzung ist schöpferisch, weil der Übersetzer die – ihm zwar vorgegebenen – Konventionen seiner Sprache in nicht vorgegebener Weise abzuwandeln hat, um ein Sprachwerk zu schaffen, das in seiner Bedeutung dem Ausgangstext nahekommt. Das kann er z. B. tun, indem er neue Ausdrücke prägt und einführt oder bereits gebräuchliche Ausdrücke in einem anderen Sinn verwendet; im letzteren Fall muß er jedoch diese andersartige Verwendungsweise in der Übersetzung selbst durch den Kontext deutlich machen, was zu erheblichen Modifikationen z. B. hinsichtlich des Satzbaus des Originaltextes führen kann. Es ist daher gerechtfertigt, dem Übersetzer eines halbwegs komplizierten Textes ein Bearbeiterurheberrecht an der Übersetzung zu gewähren.

[90]) Vgl. im einzelnen *v. Kutschera* (75), Abschnitt 4 (S. 289 ff.).

[91]) Für einfache Texte, z. B. Geschäftsbriefe, gilt dies nicht. Die Übersetzung einfacher Texte begründet demnach kein Bearbeiterurheberrecht; vgl. *Fromm/Nordemann* (79), § 3 UG, Anm. 2.

[92]) *V. Kutschera* (75), S. 297.

C.
Die Adäquatheit der Begriffsbestimmungen

Die entwickelten Begriffsbestimmungen sind geeignet, die urheberrechtlich schutzfähigen wissenschaftlichen Werke hinreichend sicher und klar gegenüber den nicht schutzfähigen abzugrenzen; die dabei erzielten Ergebnisse stehen mit den allgemein akzeptierten in Einklang. Wir wollen dies an Hand von zwei Gruppen aus der Klasse der wissenschaftlichen Werke nachzuweisen versuchen: der Register wissenschaftlicher Werke und der Karten und Pläne. Die Wahl dieser beiden Gruppen ist dadurch motiviert, daß hierzu vor kurzem jeweils Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ergingen[1]). Bei diesen Werken handelt es sich um Gebilde, bei denen häufig die Feststellung Schwierigkeiten bereitet, ob eine individuelle Schöpfung vorliegt.

I. Register wissenschaftlicher Werke

Die Frage nach der Individualität eines Registers wird z. B. aktuell, wenn jemand für das Werk eines anderen ein Register erstellt. Je nachdem ob das erarbeitete Register ein individuelles Werk bzw. einen individuellen Werkteil darstellt, steht dem Registerersteller ein Miturheberrecht an dem gesamten Werk zu oder nicht; im letzteren Fall ist er bloßer Gehilfe des Verfassers des Haupttextes[2]).

1. Einfache Register

In vielen wissenschaftlichen Werken, namentlich in Büchern, finden sich Register wie: Abkürzungsverzeichnis, Personenverzeichnis, Literaturverzeichnis, Gesetzesverzeichnis. Diese Arten von Registern können gleich behandelt werden. Ohne Zweifel sind derartige Verzeichnisse keine individuellen Werke oder Werkteile; ein Assistent, der für einen Wissenschaftler ein solches Register anfertigt, ist nur Gehilfe selbst dann, wenn der Gelehrte, der den Hauptteil des Buches geschrieben hat, ihm keinerlei Weisungen erteilt, wie er das Verzeichnis zu erstellen habe[3]). Ein solches Register ist ein Sprachwerk, weil es schriftlich niedergelegt das Ergebnis einer Schreib-

[1]) a) Zu den Registern: BGH, Urteil vom 7. 12. 1979, GRUR 1980, S. 227–233 – Monumenta Germaniae Historica –, mit Anmerkung von *Nordemann*.
b) Zu den Karten und Plänen: BGH, Urteil vom 15. 12. 1978, Schulze BGHZ 257 – Flughafenpläne –, mit Anmerkung von *Hubmann*.

[2]) *Hubmann* (62), S. 150; *ders.* (78), S. 114.

[3]) Das Kriterium der Weisungsgebundenheit des Assistenten ist nicht allein ausschlaggebend, ihn als bloßen Gehilfen zu qualifizieren. Es kommt darauf an, ob ihm alle die Bedeutung des von ihm angefertigten Sprachwerks bestimmenden Umstände vorgegeben sind, sei es daß es allgemein übliche Konventionen gibt, sei es daß sie ihm durch Weisung eines anderen vorgegeben werden; vgl. *Hubmann* (62), S. 146.

handlung ist, die eine kommunikative Funktion erfüllt und deskriptive Bedeutung hat. Die kommunikative Funktion des Registers besteht darin, dem Leser die rasche Orientierung zu erleichtern, ihm zu ermöglichen, durch einen Blick in das Verzeichnis zu erkennen, an welcher Stelle des Hauptteils des Buches z. B. ein bestimmter Gesetzesparagraph erwähnt bzw. behandelt wird; dies gilt übrigens für alle Arten von Registern, auch für die geschützten. Die deskriptive Bedeutung eines Gesetzesregisters kann man mit der Bedeutung eines großen Satzes, einer Konjunktion, identifizieren, der etwa aussagen könnte: „§ 1 BGB ist erwähnt auf S. . . . . (bzw. in Kap. 2, § 15 I 5 a) und auf S. . . . ., und § 12 BGB ist erwähnt auf S. . . . ., und . . . ."

Die Funktion des fraglichen Registers ist dem Assistenten vorgegeben; sie ergibt sich bereits allein aus den allgemein üblichen Gebrauchsregeln für das Wort „Register". Die vorgegebene Funktion des zu erstellenden Sprachwerks bedingt, daß die Reihenfolge der einzelnen Teilsätze, der Konjunktionsglieder, des großen Satzes nicht beliebig sein darf, da sonst eine rasche Orientierung nicht möglich ist. Eine individuelle Leistung könnte darin liegen, sich verschiedene Gesichtspunkte zur Reihung der einzelnen Teilsätze[4]) auszudenken, die geeignet sind, der Funktion des Registers zu genügen. Praktisch hat sich aber die Übung herausgebildet, bei einem Gesetzesregister die Paragraphen eines bestimmten Gesetzes nach ihrer Paragraphenziffer und die einzelnen Gesetze nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Anfangsbuchstaben zu ordnen. Ebenso ist bei Abkürzungsverzeichnissen, Literaturverzeichnissen[5]), Personenregistern die Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Abkürzungen, der Autorennamen und Personennamen maßgeblich. Jede Abweichung von dieser Norm würde als verwirrend angesehen werden, wodurch die Funktion des Registers verfehlt würde. Bei den einfachen Registern ist also auch die Reihenfolge der einzelnen Teilsätze vorgegeben.

Die deskriptive Bedeutung eines Verzeichnisses wird eindeutig bestimmt durch die vorgegebene Bedeutung des Bindewortes „und" und die Bedeutung der einzelnen Teilsätze. Die gesamte Aussage eines Registers ändert sich bereits, wenn man einen bestimmten Gesetzesparagraphen, einen Personennamen, eine Literaturangabe, eine Abkürzung samt der dazugehörenden Fundstelle streicht oder hinzufügt; das so geänderte Register enthält mehr oder weniger Informationen. Raum für Individualität ist daher

[4]) In wissenschaftlichen Werken benutzte Klassifikationssysteme können somit durchaus bei der Beurteilung der Frage eine Rolle spielen, ob das Werk individuell ist oder nicht, auch wenn sie in den Werken regelmäßig nicht beschrieben oder behandelt werden; vgl. OLG Hamm GRUR 70, S. 99 – Deutsche Bauzeitschrift –; LG Düsseldorf, Schulze LGZ 104: In beiden Entscheidungen wurde es allerdings abgelehnt, dem fraglichen Sammelwerk wegen des Klassifikationssystems urheberrechtlichen Schutz zu gewähren. Es handelte sich jeweils um übliche (vorgegebene) Systeme.

[5]) Bei Literaturverzeichnissen sind auch andere Einteilungen gebräuchlich, etwa nach Art (Lehrbücher, Kommentare, Monographien, Aufsätze) oder Inhalt des Schrifttums (z. B. öffentlichrechtliche Darstellungen, privatrechtliche Darstellungen; Erstschrifttum, Zweitschrifttum usw.). Dies alles ist jedoch bekannt und damit vorgegeben.

nur in der Auswahl der in das Verzeichnis aufzuführenden Angaben gegeben, was wiederum Auswahlkriterien voraussetzt[6]). Das für die Erarbeitung der einfachen Register maßgebliche Kriterium besteht im wesentlichen in der Vollständigkeit. Auch hier besteht eine aus der Funktion des Registers abzuleitende Übung, sämtliche im Hauptteil des Werkes gebrauchten Abkürzungen, alle Literaturhinweise und Personennamen aufzuführen. In Literaturverzeichnissen zu Lehrbüchern und anderen in bestimmte Wissenschaftsgebiete einführenden Werken ist daneben auch üblich, nur einzelne grundlegende Arbeiten des Wissenschaftsgebietes sowie weiterführende, Spezialfragen behandelnde Werke zu nennen. Auch hier sind die leitenden Auswahlkriterien auf Grund der Fachkenntnisse und des Textes des Lehrbuches für den Registerersteller vorgegeben.

Bei den behandelten einfachen Registern sind somit alle ihre Bedeutung bestimmenden Umstände vorgegeben. Die Tätigkeit eines Assistenten, der ein solches Verzeichnis anzufertigen hat, beschränkt sich auf das Suchen und Finden der nach vorgegebenen Kriterien auszuwählenden Angaben, wobei es unerheblich ist, welches Maß an Mühe und Zeit aufzuwenden ist. Das Ergebnis dieser Tätigkeit wird unabhängig von der handelnden Person, die somit auswechselbar ist, von Fehlern abgesehen gleich sein.

2. Sachregister

Etwas schwieriger gestaltet sich die Beurteilung von Sachregistern. Bei ihnen ist ebenso wie im Fall der einfachen Register die kommunikative Funktion des Verzeichnisses und die Art der Ordnung der einzelnen Stichworte (nach dem Alphabet ihrer Anfangsbuchstaben) vorgegeben. Für die Auswahl der aufzuführenden Stichworte ist jedoch das Kriterium der Vollständigkeit nicht maßgeblich, da das Register nicht alle Ausdrücke des dazugehörenden Textes enthalten kann. Ein Sachregister enthält daher nur die zum Verständnis des Hauptteils des Werkes wichtigen Stichwörter[7]). Während das Kriterium der Wichtigkeit selbst, sich aus der Funktion des Sachregisters ableitend, vorgegeben ist, könnte eine individuelle Leistung in der Ausarbeitung von Gewichtungskriterien liegen. Aber auch diese sind im Hauptteil des Werkes vorgegeben. Welche Stichworte zur Orientierung über den behandelten Stoff wichtig sind, kann man aus verschiedenen Umständen entnehmen: z. B. aus den Überschriften über einzelne Abschnitte, aus Unterstreichungen (Kursivschrift, Fettdruck usw.) einzelner Ausdrücke, daraus daß der Verfasser des Hauptteiles gewissen Begriffen eine breitere Erörterung gewidmet hat[8]) usw. Das Erkennen der im Hauptteil zum Aus-

[6]) Es ist allgemein anerkannt, daß das Sammeln, Einteilen oder Anordnen eines bestimmten vorgegebenen Stoffes (vgl. § 4 UG) die Schutzfähigkeit begründen kann. Die Auswahl bestimmt die Gesamtbedeutung des so entstehenden Gesamttextes, der dann ein individuelles Sprachwerk repräsentiert, wenn die maßgeblichen Auswahlkriterien dem Autor nicht vorgegeben waren.

[7]) Österr. Oberster Gerichtshof GRUR Int. 78, S. 369. – Stichwörterverzeichnis.

[8]) So auch *Hubmann* (62), S. 150.

druck kommenden Gewichtungskriterien setzt zwar fachliche Kenntnisse voraus, was aber allein nicht die Individualität von Sachregistern begründen kann, da auch hier die Person des Registeranfertigers auswechselbar ist.

3. Beispiele schutzfähiger Register

a) In einer Entscheidung vom 7. März 1978 hatte der österreichische Oberste Gerichtshof (OGH)[9]) die urheberrechtliche Schutzfähigkeit eines „Stichwörterverzeichnisses" zu beurteilen; er qualifizierte das fragliche Register als eine eigentümliche geistige Schöpfung im Sinne von § 1 Abs. 1 des österreichischen Urhebergesetzes. Das Verzeichnis gehörte zu einer Gesetzesausgabe der österreichischen Straßenverkehrsordnung, deren Paragraphen mit Anmerkungen versehen waren, die den Gesetzestext verständlicher machen sollten. Im Unterschied zu den unter 2. behandelten Sachregistern bezog sich dieses Verzeichnis nicht auf einen einheitlichen Text, sondern auf zwei: den Gesetzestext und den Anmerkungsteil. Diese beiden Texte stammten nicht von demselben Verfasser.

Der OGH bemerkt zunächst mit Recht, daß die Anlegung des Registers eine Auswahl der Stichwörter erfordert, die u. a. die Fähigkeit voraussetzt, zwischen wichtigen Stichwörtern, die für die Praxis bedeutungsvoll sind, und unwichtigen zu unterscheiden. Da sich hier das Register nicht auf einen einheitlichen Text bezog, waren die Gewichtungskriterien in diesem Fall nicht vollständig vorgegeben wie im Fall der nicht geschützten Sachregister. Der Registerverfasser mußte nämlich für viele einzelne Partien des Gesetzestextes und der Anmerkungen erst ein prägnantes zusammenfassendes Stichwort finden und diesen Unterstichwörter mit den entsprechenden Verweisungen auf Paragraphen und Anmerkungen zuordnen. Die Prägung zusammenfassender Stichwörter und Zuordnung einzelner im Gesetzestext und Anmerkungsteil vorkommender Ausdrücke zu diesen war nicht in den beiden Texten vorgegeben, so daß der Registerverfasser wenigstens teilweise ein eigenes Konzept erarbeiten mußte. Der OGH hat daher mit Recht die Individualität des Stichwörterverzeichnisses als Ganzes bejaht.

Soweit das Gericht dieses Ergebnis zusätzlich damit begründete, daß die Erarbeitung des Verzeichnisses die genaue Kenntnis und die gedankliche Durchdringung des gesamten Inhalts der Gesetzesvorschriften und der ihnen zugeordneten Anmerkungen erfordere, daß sie eine Fortsetzung der der Verfassung des – individuellen – Anmerkungsteils zugrundeliegenden Tätigkeit sei, kann der Entscheidung nicht zugestimmt werden. Insoweit unterscheidet sich die Erstellung dieses Stichwörterverzeichnisses nicht von der eines nicht geschützten Sachregisters (s. oben 2. am Ende).

[9]) OGH GRUR Int. 78, S. 368 f. – Stichwörterverzeichnis. Der BGH hat dieser Entscheidung zugestimmt: BGH GRUR 80, S. 231 – Monumenta Germaniae Historica.

b) Ein weiteres in der Rechtsprechung behandeltes Register, dem urheberrechtlicher Sprachwerksschutz zukommt, stellt das in dem Urteil des BGH vom 7. Dezember 1979[10]) beurteilte Verzeichnis dar. Das fragliche Register gehört zu einer Sammlung mittelalterlicher Texte mit dem Namen „Monumenta Germaniae Historica". Das Gesamtwerk der Sammlung gliedert sich in fünf Abteilungen: Scriptores, Leges, Diplomata, Epistolae und Antiquitates. Bei dem fraglichen Verzeichnis handelt es sich um den Index von Band IV der „Epistolae", der sich seinerseits in den „Index nominum", „Index verborum et rerum", „Index initiorum", „Index personarum, quae epistolas scripserunt" und dem „Index personarum, quibus epistolae scriptae sunt" untergliedert. Derjenige, der diesen Band zur wissenschaftlichen Arbeit zur Hand nimmt, findet in diesem in lateinischer Sprache abgefaßten Register eine Zusammenstellung aller vorkommender Namen, eine Zusammenstellung der in den lateinischen Texten verwendeten Vokabeln und Begriffe, einen Index der Anfänge der Briefe, sowie schließlich einen Index der Personen, die Briefe geschrieben haben und an die sie gerichtet waren. Der BGH bejaht mit Recht die Individualität dieses Registers, indem er ausführt, daß die Erstellung des Index keine bloße Zusammenstellung einzelner Fakten sei, sondern auf einer Konzeption beruhe, welche die wissenschaftliche Bearbeitung der gesammelten und kommentierten Briefe unter den verschiedensten Gesichtspunkten bereits berücksichtige. Das aber sei eine urheberrechtsschutzfähige persönliche geistige Leistung.

Auch hier waren wie bei den anderen Registern die sprachliche Funktion und die Reihenfolge der einzelnen Stichworte (nach der alphabetischen Ordnung) vorgegeben, nicht jedoch die Kriterien, die die Auswahl der jeweiligen Stichwörter bestimmten. Man könnte zwar die Meinung vertreten, daß es im Rahmen wissenschaftlicher Übung sei, einer solchen Sammlung von Briefen ein Register aller in den Briefen vorkommenden Personennamen und/oder ein Sachregister anzufügen, das wichtige, in den Briefen vorkommende, ihre Inhalte andeutende Begriffe enthält; solche Register wären als nicht individuell anzusehen. Hier geht aber bereits der „Index verborum et rerum" über das hinaus, was ein gewöhnliches Sachregister der oben beschriebenen Art enthält. Die gesammelten Briefe, die von verschiedenen Verfassern zu verschiedenen Zeiten geschrieben wurden, bilden keinen einheitlichen Text, aus dem die Auswahlkriterien für die Stichwörter ohne weiteres entnommen werden könnten. Der BGH weist nämlich darauf hin, daß dieser Index es ermöglicht, den Bedeutungswandel eines lateinischen Idioms in mittelalterlichen Texten zu verfolgen. Dies setzt nicht bloß ein Verstehen, sondern bereits eine Interpretation der Texte und die Erarbeitung von Kriterien für die Auswahl solcher zu einer etymologischen Untersu-

[10]) BGH GRUR 1980, S. 227–233.

chung geeigneter Ausdrücke und Begriffe voraus, die nicht vorgegeben sind. Hinzu kommt, daß es sich hier um ein kompliziertes, aus fünf Unterregistern bestehendes Verzeichnis handelt, das nach unterschiedlichen mehr oder weniger ungewöhnlichen (so besonders beim „Index initiorum") Gesichtspunkten einen umfassenden Zugang zu den gesammelten Briefen eröffnet.

II. Karten und Pläne

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Karten und Pläne werden zu den Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UG) gezählt. Nach einer verbreiteten Ansicht[11]) gehören diese Darstellungen zu der Gruppe der Schriftwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UG. Diese Ansicht ist für die Karten und Pläne zutreffend; wegen der Existenz allgemein verbindlicher Konventionen haben Karten und Pläne eine kommunikative Funktion und deskriptive Bedeutung[11a]).

Ihre kommunikative Funktion besteht darin, über die Beschaffenheit bestimmter Teile der Erdoberfläche, über Eigenschaften bestimmter Gegenstände usw. zu informieren, und zwar in einer für Karten und Pläne typischen Weise: sie sollen eine rasche Information, gleichsam auf den ersten Blick, ermöglichen. Karten und Pläne haben somit eine belehrende Funktion.

Daneben sollen insbesondere Karten sicherlich auch ästhetischen Ansprüchen genügen[12]), wobei die ästhetische Funktion allerdings dem belehrenden Zweck untergeordnet ist. Ästhetische Gesichtspunkte können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie dem Informationszweck nicht zuwiderlaufen, wenn sie die Genauigkeit der Darstellung nicht stören.

Durch eine Beschreibung des dargestellten Gegenstandes oder Geländeteiles mit Worten, was zwar ein prinzipiell mögliches, praktisch aber sehr schwieriges Unterfangen ist, wobei zusätzlich die Vagheiten und Mehrdeutigkeiten der Ausdrücke störend wirken können, kann die spezifische Leistung der Karten und Pläne in einem weit geringeren Maße erbracht werden.

Sie haben auch eine deskriptive Bedeutung; aus ihnen ist nämlich zu entnehmen, daß sie sich auf bestimmte Gegenstände beziehen, über die sie etwas aussagen.

Die in Karten und Plänen benutzten graphischen Zeichen (Signaturen, Symbole, Schraffuren, Farben) gewinnen ihre Bedeutung teils aus Konven-

[11]) S. oben A Fn. 19; vgl. auch *Witt* (79), Stichwort „Semiotik" (S. 517).

[11a]) Zum Teil sind diese Konventionen sogar schriftlich fixiert in Anleitungsbüchern, in DIN-Vorschriften usw.; vgl. *Heiseke*, Der Schutz technischer Zeichnungen, NJW 1966, S. 1302.

[12]) Vgl. *Witt* (79), Stichwort „Wesen der Karten", Ziff. 10 (S. 623).

tionen, die sich im Laufe der Zeit herausgebildet haben, teils daraus, daß ihnen der Planfertiger spezielle Bedeutungen zuordnet. So zeigt regelmäßig in Karten die Verwendung der blauen Farbe Gewässer, der grünen Farbe Wald- und Wiesengebiete, der roten Farbe bebaute Gebiete an. Mit schwarzen Linien werden regelmäßig die Grenzen und Umrisse von Gebieten oder Gegenständen dargestellt. Daneben erhalten die verwendeten Symbole und graphischen Hilfsmittel Bedeutungen durch die „Legende" oder durch sonstige Erläuterungen zugeordnet, mit denen Karten und Pläne versehen werden. Durch die Existenz solcher Gebrauchsregeln für die benutzten Zeichen wird man von der jeweiligen konkreten Gestalt der Zeichen unabhängig. So kann man, ohne die Gesamtbedeutung einer bestimmten Karte zu ändern, statt der roten Farbe z. B. eine violette Farbe wählen, das für „Wald" benutzte Zeichen durch ein Zeichen anderer Gestalt ersetzen oder statt Farben verschiedene Arten von Schraffuren benutzen, vorausgesetzt diese anderen Zeichen werden nach denselben Regeln verwendet wie die ursprünglichen. Man wird daher jemanden, der die urheberrechtlich geschützte Karte eines anderen nachzeichnet, indem er nur die Gestalt und das Aussehen der Zeichen ändert, die ihre Verwendung regelnden Konventionen dagegen unberührt läßt, als Plagiator bezeichnen, der das Urheberrecht des Schöpfers der ersten Karte verletzt: Der Plagiator hat lediglich in anderer Gestalt dasselbe Kartenwerk hergestellt. Auch bei Karten und damit allgemein bei den Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art kann das darin verkörperte Werk als Abstraktion von der konkreten Gestalt der verwendeten Zeichen und Hilfsmittel begriffen werden.

Bei der Frage, wodurch die Individualität des in einer Karte oder in einem Plan verkörperten Sprachwerks bestimmt wird, kann zunächst die kommunikative Funktion der Karte oder des Plans weitgehend außer Betracht bleiben. Diese liegt nämlich fest. Eine Karte oder ein Plan dient dem Zweck, mit Hilfe von Punkten, Linien und anderen graphischen Hilfsmitteln (z. B. Farben) über die Beschaffenheit bestimmter Gegenstände oder Geländeteile auf eine exakte, eine rasche Orientierung ermöglichende Weise zu informieren. Sollten durch die Entwicklung der Technik neben den bisher bekannten Arten der Informationsübertragung gänzlich neue Formen und Gestaltungen erfunden und gebräuchlich werden, die ebenfalls die Funktion von Karten oder Plänen erfüllen würden, würde man diese Gestaltungen sicherlich nicht Karte oder Plan nennen, sondern mit einer anderen Bezeichnung belegen. Ein Kartograph oder Planfertiger ist daher an die allgemein für Karten und Pläne üblichen überkommenen Zeichen und Darstellungsmethoden, genauer: an die für Karten und Pläne überkommenen Regeln zur Verwendung der Zeichen, gebunden[13]). Individuell kann daher eine Karte im

[13]) *Siegwart* (54), S. 69; *Runge* (48), S. 301; gleiches gilt z. B. für technische Zeichnungen, vgl. *Heiseke* NJW 1966, S. 1302.

wesentlichen nur wegen ihrer deskriptiven Bedeutung sein. Läßt man die kommunikative Funktion einer Karte außer Betracht, kann man die deskriptive Bedeutung der Karte mit der Bedeutung der einer Beschreibung dessen identifizieren, was die Karte aussagt. Diese Beschreibung kann man wiederum als einen großen Satz auffassen, der aus vielen mit dem Bindewort „und" verknüpften Teilsätzen besteht, die jedem Punkt des dargestellten Gebietes oder Gegenstands bestimmte Prädikate zuordnen. Raum für schöpferische Tätigkeit könnte somit in der Angabe dessen liegen, was über die einzelnen Raumpunkte des Gegenstandes ausgesagt wird, und, wie im Fall der bereits diskutierten Register, welche Teilsätze die Gesamtbeschreibung enthält. Kann aber dann ein Kartenwerk überhaupt individuell sein? Ist denn nicht dasjenige, was eine Landkarte aussagt, in der Natur vorgegeben?[14]) Die erstere Frage ist zu bejahen; Karten und Pläne sind mit Recht in den Katalog der schützenswerten Werke aufgenommen worden.

Man kann nämlich einen bestimmten Gegenstand unter den verschiedensten Gesichtspunkten beschreiben; je nach Wahl des Gesichtspunkts werden bestimmte Eigenschaften des Gegenstandes von besonderer Bedeutung sein, andere dagegen nicht. Betrachten wir als Beispiel eine bestimmte Straße: Für eine überregionale Straßenkarte ist ihr genauer Verlauf, die Anzahl und Gestalt (Krümmungsradius) ihrer Kurven, die Zusammensetzung und der Zustand ihres Oberflächenbelages unwichtig; eine solche Karte, bei der es vielmehr auf den ungefähren Verlauf und das Verhältnis der Straße zu anderen Straßen, Orten und Landschaften ankommt, wird hierüber keine Aussage machen. Anders ist es für einen professionellen Rallyefahrer, der diese Straße bei einem Rennen benutzen will; die Skizze der Straße, die er sich zu diesem Zweck anfertigt, wird Angaben über diese Umstände enthalten. Einen Naturkundler oder Förster wird interessieren, welche Baumarten in den Wäldern, die die Straße durchquert, vorherrschen, welche Wildpfade durch die Straße unterbrochen werden, welche Tierarten durch die Straße gefährdet werden; wollen sie sich hierüber informieren, werden sie eine Karte wählen, die hierüber etwas aussagt. Ein Straßenbauingenieur, der die Straße verbreitern soll, wird zu einer Karte greifen, die Aufschluß über den geologischen Untergrund und die Grundwasserverhältnisse im Umkreis der Straße gibt. Einen Historiker wird an der Straße interessieren, daß diese auf dem Boden einer alten Handelsstraße steht usw.

Diese Gesichtspunkte sind in der Natur nicht vorgegeben. Die Natur antwortet nicht, wenn sie nicht gefragt wird[15]).

[14]) Mit diesem Argument wird zuweilen die urheberrechtliche Schutzfähigkeit der Karten abgelehnt, vgl. *Hoffmann*, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Berlin 1933, S. 29.

[15]) *Popper* (76), S. 225.

Ein Kartenentwerfer hat demnach eine Auswahl[16]) aus der – wahrscheinlich unendlichen – Menge von Aussagen zu treffen, mit denen man jeden einigermaßen komplizierten Gegenstand beschreiben könnte. Eine schöpferische Leistung kann somit in der Erarbeitung eines nicht vorgegebenen Konzepts liegen, das die Gesichtspunkte enthält[17]), welche die Auswahl der relevanten Aussagen über den darzustellenden Gegenstand leiten[18]). Die Menge der Aussagen, aus denen ein Kartograph die erforderliche Auswahl zu treffen hat, kann bekannt und damit vorgegeben sein oder nur teilweise oder gar nicht. Die letzteren Fälle werden häufig vorliegen, wenn der Schöpfer der Karte ein ganz neues Konzept verfolgt; er wird dann einen Großteil der im Rahmen seiner neu entwickelten Gesichtspunkte relevanten Aussagen (Daten) über den betreffenden Gegenstand selbst erarbeiten müssen. Je nachdem ob das Verfahren zur Ermittlung der relevanten Daten ein bekanntes und damit vorgegebenes ist – z. B. nach einem üblichen Meßverfahren[19]) oder durch Nachschlagen in Verzeichnissen – oder nicht, kann der Urheber einer Karte auch durch diese Tätigkeit eine individuelle Leistung erbringen. Dies ist von Bedeutung, wenn zwar die leitenden Gesichtspunkte vorgegeben sind, nicht aber die relevanten Daten des darzustellenden Gegenstandes.

Hierzu ein Beispiel (Archäologenbeispiel): Ein Altertumsforscher und Archäologe weiß sich mit vielen seiner Kollegen in dem Ziel einig, die Lage einer versunkenen historischen Stadt zu entdecken, ihre Ausdehnung, ihre Beziehung zu alten Handelsstraßen, die Lage ihrer Baulichkeiten und der Zentren des städtischen Lebens zu erforschen. Will der Archäologe nun einen Plan mit dem Grundriß dieser Stadt entwerfen, der dieser Zielsetzung entspricht, liegen die leitenden Gesichtspunkte fest, nicht dagegen die relevanten Daten über die Stadt. Diese muß er sich erarbeiten, und zwar indem er die zu dieser Stadt existierende wissenschaftliche Literatur heranzieht, historische Quellen liest, Ausgrabungsarbeiten durchführt usw. Aus diesen Quellen muß er seine Schlußfolgerungen ziehen, um zu der – nicht vorgegebenen – Menge der Aussagen, die unter dem archäologischen Gesichtspunkt relevant sind, über diese Stadt zu gelangen. Fixiert er die Ergebnisse seiner Forschungstätigkeit in einem Plan der Stadt, wird man dem

[16]) Die Tätigkeit eines Urhebers und Kartographen ähnelt daher der eines Herausgebers, dessen Urheberrecht ebenfalls auf einer ordnenden, sichtenden und auswählenden Tätigkeit beruht, wie *Runge* (48), S. 301, zutreffend bemerkt.

[17]) Vgl. BGH GRUR 1956, S. 89: „Städtebauliche Gesichtspunkte"; OLG Braunschweig, Schulze OLGZ 11.

[18]) Vgl. die h. M., die die individuelle Leistung hauptsächlich in der Generalisierung, d. h. in der Auswahl und im Weglassen einzelner kartographischer Elemente für einen bestimmten Gebrauchszweck, erblickt; *Hubmann* (78), S. 97; *Runge* (48), S. 301; *Siegwart* (54), S. 69; *Ulmer* (80), S. 139; OLG Stuttgart in: *Delp*, Das gesamte Recht der Presse, des Buchhandels, des Rundfunks und des Fernsehens, E 350, § 1, 543.

[19]) Die Kritik *Siegwarts* (54), S. 69 Fn. 6, mit der er ein Urteil des schweizerischen Bundesgerichts (BGE 59 II, 401), in dem die vom Herausgeber eines Stadtplans von Zürich persönlich vorgenommenen Vermessungen als urheberrechtlich relevant angesehen wurden, angreift, ist daher berechtigt. Urheberrechtlich relevant ist allein, ob der Kartenentwerfer sich die relevanten Daten auf vorgegebene oder nicht vorgegebene Weise verschaffen *kann*.

darin verkörperten Werk den Schutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UG nicht versagen können.

Daher erwirbt ein zweiter Archäologe, der auf Grund seiner Forschungen zu anderen Schlußfolgerungen kommt und andere Aussagesätze über die Stadt für wahr hält, ein Urheberrecht an der dementsprechend von ihm gezeichneten Karte, auch wenn sich seine Karte auf denselben Gegenstand bezieht wie die des ersten Forschers.

Das Verfahren jedoch, mit dessen Hilfe die relevanten Aussagen erarbeitet wurden, nimmt am Schutz der Karte nicht teil; denn es gehört nicht zu der Bedeutung der Karte. Schutzobjekt ist nur das Werk, also die Bedeutung der Karte.

Wir wollen dies an Hand eines von *Kobel*[20]) diskutierten Beispiels (Kartographenbeispiel) erläutern: Angenommen ein Kartograph A ermittelt auf Grund langjähriger Beobachtungen und etwa mit einem von ihm erfundenen und sonst niemand bekannten Instrument die Isohypsen (Linien gleicher Höhe) eines bestimmten Gebietes so vollständig und einwandfrei, daß sich zu dem wissenschaftlichen Ergebnis nichts mehr hinzufügen läßt und stellt dies in einer Karte mit den üblichen Mitteln dar. Das Verfahren zur Ermittlung der Geländehöhen (= Benutzung seines Instruments) ist sicherlich ein die Bedeutung der Karte bestimmender Umstand; denn mit seiner Hilfe werden die Aussagen über die Geländehöhen gewonnen, die einen Teil der deskriptiven Bedeutung der Karte ausmachen: die Karte enthält mehr und genauere Angaben über die Höhenverhältnisse als jede andere bisherige Karte desselben Geländeausschnitts. Damit ist aus der Karte selbst – jedenfalls für einen Sachverständigen – erkennbar, daß die Bedeutung der Karte durch nicht vorgegebene Umstände (hier durch ein nicht vorgegebenes Verfahren) bestimmt wurde. Man wird daher A den Urheberrechtsschutz an dieser Karte nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UG nicht versagen können. Von dem Schutz wird das Verfahren jedoch nicht umfaßt, da es in dem geschützten Kartenwerk nicht zum Ausdruck kommt, es wird dort weder beschrieben noch sonstwie behandelt. Jeder andere Kartograph B kann es zur Herstellung jeder beliebigen Karte, die ein anderes Gebiet darstellt, benutzen, ohne das Urheberrecht des A zu verletzen. Die Bejahung des Urheberrechtsschutzes für das Kartenwerk des A führt nicht zu einer Monopolisierung des Verfahrens in der Person des A. Um dieses Ergebnis zu erzielen, muß also der Satz, daß der Inhalt wissenschaftlicher Werke frei sei, nicht bemüht werden. Einschränkend ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Anwendung des von A erfundenen Verfahrens durch jeden B für diesen keine individuelle Leistung darstellt; denn für jeden B ist dieses Verfahren vorgegeben. Ändert B an einer urheberrechtlich geschützten Karte des C

[20]) *Kobel* (28), S. 542.

lediglich die dort eingezeichneten Höhenlinien entsprechend den Daten, die B durch das Verfahren des A gewinnt, ab, verletzt er das Urheberrecht des C an dessen Kartenwerk, weil diese Änderungen für B nicht individuell sind.

Eine andere Frage ist es dagegen, ob jemand die in der geschützten Karte des A durch die Höhenlinien ausgedrückte Aussage ohne weiteres zur Herstellung einer Folgekarte benutzen darf. Nach den unter Abschnitt A dargestellten Meinungen trifft dies ohne weiteres zu. Diese Frage wird in Abschnitt D und E näher behandelt.

Die Wahl des Verfahrens ist also ein die Bedeutung der Karte oder des Plans determinierender Umstand. Gibt es kein Verfahren zur (vollständigen) Ermittlung der relevanten Daten, so steht wie im Falle des Archäologen- und Kartographenbeispiels fest, daß der Kartenentwerfer nur auf eine individuelle, nicht vorgegebene Weise zu der Aussage der Karte oder des Planes kam. Gibt es dagegen ein übliches Verfahren, dann spielt es keine Rolle, ob der Kartenentwerfer dieselben Daten auf die übliche Weise oder auf eine individuelle Art gewann; er wird keinen Urheberrechtsschutz an der Karte erwerben können, da ihm die gewonnenen Daten durch die Existenz des üblichen Verfahrens vorgegeben waren. Jeder andere würde bei Wahl desselben leitenden Gesichtspunkts wesentlich dasselbe Kartenwerk schaffen.

Eine Karte oder ein Plan ist daher nicht individuell, wenn die Daten, mit denen etwas über den dargestellten Gegenstand ausgesagt wird, bekannt sind oder mittels eines bekannten Verfahrens ermittelt werden können und wenn auch die die Auswahl der Daten leitenden Gesichtspunkte vorgegeben sind. Dann kann man das daraus resultierende Kartenwerk als das Ergebnis einer Sprechhandlung ansehen, bei dem die Person des Kartenzeichners auswechselbar ist. Umgekehrt ist das in einer Karte oder einem Plan repräsentierte Sprachwerk individuell, wenn die Auswahlgesichtspunkte oder die Menge der Aussagesätze, die für die Gesamtaussage verwendet werden, nicht oder nicht vollständig vorgegeben sind.

Für die Schutzfähigkeit von kartographischen Werken bedeutet dies im einzelnen:

Nach der Art ihrer Entstehung kann man Karten in Grund- und Folgekarten[21]) einteilen. Als weitere grobe Klassifizierung der Karten ist die Gegenüberstellung der topographischen und thematischen (nichttopographischen) Karten gebräuchlich[22]). Topographische Karten sind ortsbeschreibende Karten, in denen die sichtbaren, örtlichen Erscheinungen der Erdoberfläche nach ihrer Lage im Gradnetz der Erde und zueinander im Grundriß dargestellt werden; dazu gehören insbesondere die Verteilung von Land und Meer, Flüsse und Seen, Oberflächenformen und Höhenverhältnisse, die Bodenbedeckung, die Siedlungen nach ihrer Größenordnung, das sie

21) *Hake* (70), S. 10.
22) *Witt* (79), Stichwort „Kartenklassifikation" (S. 280, 281).

verbindende Verkehrsnetz, bemerkenswerte Einzelobjekte, Staats- und Landesgrenzen[23]). Thematische Karten – dieser Begriff ersetzt heute den früher gebräuchlichen Ausdruck „angewandte Karten" – stellen dagegen raumbezogene Themen nichttopographischer Art dar, wobei der Themenkatalog die verschiedensten Bereiche aus der Natur und des menschlichen Wirkens umfaßt[24]). Zu den Grundkarten zählt man diejenigen Karten, die unmittelbare Beobachtungen und Messungen wiedergeben, wozu unter anderem die „Aufnahmekarten" gehören, die von den staatlichen Landesvermessungsämtern herausgegeben werden. Folgekarten beruhen nicht auf einer unmittelbaren Landesaufnahme, sie basieren vielmehr auf Grundkarten. Thematische Karten haben meist eine topographische Karte als Grundlage[25]).

In der Rechtsprechung und der urheberrechtlichen Literatur wird häufig der Eindruck erweckt, daß die unmittelbar auf Beobachtungen beruhenden Aufnahmekarten nicht urheberrechtlich schützbar seien, da sie in der Natur vorgegeben seien[26]). Diese Auffassung ist in dieser generellen Weise unzutreffend. Auch wenn man bedenkt, daß die Aufnahmekarten der Landesvermessungsämter beispielsweise unter einheitlichen topographischen Gesichtspunkten nach üblichen Meß- und Darstellungsverfahren hergestellt werden[27]), besteht dennoch Raum für individuelle Gestaltung; denn bereits bei der topographischen Kartenaufnahme ist zu entscheiden, welche Kleinformen von vornherein weggelassen werden können, welche Objekte bei der Vermessung erfaßt und wie sie zu Klassen zusammengefaßt werden müssen (z. B. Gebäude, Wege- und Straßenklassen)[28]) usw. Die übergreifenden, die Aufnahme leitenden allgemeinen topographischen Gesichtspunkte lassen somit Raum für die Erarbeitung eigener spezieller Kriterien für die Auswahl der in der Karte darzustellenden Gegenstände und der über sie wiederzugebenden Aussagen. Geht die Kartenaufnahme nach einem auch im Einzelnen genau festgelegten Konzept unter Benutzung üblicher Vermessungstechniken vor sich, ist dagegen das resultierende Kartenwerk nicht individuell, da hier die Person des Kartographen auswechselbar ist. Entsprechendes gilt für die Datenerfassung zur Herstellung thematischer Grundkarten[29]), wobei hier ein weit größerer Spielraum zur Erarbeitung eigener Konzepte besteht, weil der mögliche Themenkatalog im Unterschied zu den topographischen Karten nahezu unbeschränkt ist.

Bei der Entwicklung von Folgekarten kleineren Maßstabs aus den großmaßstabigen topographischen Grundkarten kann die individuelle Leistung

[23]) *Witt* (79), Stichwort „topographische Karten" (S. 569).
[24]) Vgl. *Witt* (79), Stichwort „thematische Kartographie: Themenkatalog" (S. 561–564); *Hake* (70), S. 7.
[25]) *Hake* (70), S. 43.
[26]) BGH GRUR 1965, S. 47; *Ulmer* (80), S. 139.
[27]) *Hake* (70), S. 107.
[28]) *Witt* (79), Stichwort „Generalisierung" (S. 160).
[29]) *Witt* (79), Stichwort „Generalisierung" (S. 160).

in der Art und Weise der Generalisierung[30]) liegen. Generalisierung[31]) bezeichnet die bei der Maßstabsverkleinerung erforderliche Kontraktion des Karteninhalts, was die Herausarbeitung des Wesentlichen, eine begriffliche Vereinheitlichung, ein systematisches Fortschreiten vom Einzelobjekt zur Gattung oder zum Typus, von der lokalen Besonderheit zur generellen Charakterisierung größerer Räume erfordert und eine Vereinfachung der graphischen Formen nach sich zieht. Da es verbindliche Generalisierungsregeln – jedenfalls noch – nicht gibt[32]), bleibt genügend Raum für einen generalisierenden Kartographen, eigene Konzeptionen zu entwickeln. Entsprechendes gilt auch hier für die themengebundene Generalisierung, mit deren Hilfe aus einer thematischen Grundkarte eine Folgekarte kleineren Maßstabs entwickelt wird. Ein noch größerer Freiraum steht einem Kartenentwerfer zu, der eine thematische Folgekarte auf der Grundlage einer topographischen zeichnet und dieser einen zusätzlichen Inhalt hinzufügt.

2. Einige Beispiele

a) Laut Sachverhalt der Entscheidung des Reichgerichts vom 30. Januar 1924[33]) war der dortige Kläger an dem Entstehen zweier Kartenwerke beteiligt, für die er die Anerkennung der Miturheberschaft beanspruchte. Er machte einmal in einer bereits fertiggestellten Karte die Wanderwege durch Anlegen der roten Farbe erkenntlich und trug weiter unter der Rubrik „wissenswerte Angaben" die für die Stadt Halle zutreffenden Informationen in die dafür vom Verlag vorgesehenen Musterblätter ein. Diese Angaben konnte er amtlichen Kundgebungen, Adreßbüchern und anderem allgemein zugänglichem Quellenmaterial entnehmen. Das Reichsgericht versagte dem Kläger den begehrten Urheberrechtsschutz und qualifizierte ihn als bloßen Gehilfen des jeweiligen Kartenurhebers; es führte zur Begründung unter anderem aus: „Was aber in wesentlich gleicher Art von jedem anderen Bearbeiter des gleichen Stoffes zusammengestellt worden wäre. . . ., kann nicht als individuelle Geistesarbeit eines einzelnen geschützt werden."

Aus dem zitierten Satz kann man entnehmen, daß das Reichsgericht unter Individualität dasselbe versteht wie hier. Auch sonst ist der Entscheidung voll zuzustimmen. Dem dortigen Kläger waren alle Umstände vorgegeben, die die Bedeutung des von ihm hergestellten Teils des Kartenwerkes bestimmten. Ihm war aufgegeben, den Verlauf von Wanderwegen in einer bereits fertiggestellten Karte mit roter Farbe ersichtlich zu machen. Hier lag die Aussage der Karte über den Wegeverlauf bereits fest, der Kläger hatte sie nur durch die rote Farbe herauszuheben. Hinsichtlich der

30) *Hubmann* (78), S. 97; *Penck*, zitiert bei *Kobel* (28), S. 539; *Runge* (48), S. 301; *Siegwart* (54), S. 69; *Ulmer* (80), S. 139.
31) *Witt* (79), Stichwort „Generalisierung" (S. 160).
32) *Witt* (79), Stichwort „Generalisierung" (S. 162).
33) RGZ 108, 63 ff.

Sammlung von wissenswerten Angaben über die Stadt Halle waren die maßgeblichen Gesichtspunkte bereits in den von dem Verlag zur Verfügung gestellten Musterblättern enthalten. Diese hatte er auszufüllen, wobei ihm zur Ermittlung der danach relevanten Daten über die Stadt Halle ein übliches Verfahren zur Verfügung stand: Nachschlagen in Adreßbüchern und anderen allgemein zugänglichen Quellen.

b) Zu den ausführlichsten und interessantesten Entscheidungen gehört in diesem Zusammenhang das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 3. Juli 1964[34]). Die klagende Gemeinde Eßlingen ließ durch das Stadtvermessungsamt im Maßstab 1:10 000 nach den dort vorhandenen Unterlagen Pläne ihres Stadtgebietes herstellen und verbreiten. Nach Erscheinen dieser Pläne gab der Beklagte ebenfalls einen Stadtplan im gleichen Maßstab heraus, an dessen Seitenrändern er Werbeinserate sowie ein Verzeichnis der Straßen und von 22 öffentlichen Gebäuden anbrachte. Außerdem fügte er einen Kartenausschnitt der Innenstadt von Eßlingen im Maßstab 1:5000 ohne nähere Details an. Diese vom Beklagten hergestellten Pläne dienten für die inserierenden Firmen als Werbeträger. Seine Pläne wiesen Unterschiede, aber auch weitgehende Übereinstimmungen mit denen der Klägerin auf. Der BGH, der den Plänen der Klägerin als Abbildungen wissenschaftlicher Art urheberrechtlichen Schutz zubilligte, hatte daher die Frage zu entscheiden, ob die Pläne des Beklagten angesichts der weitgehenden Übereinstimmung in freier Benutzung (§ 24 UG) geschaffen wurden oder nicht; die Klägerin hatte dem Beklagten eine Erlaubnis zur Benutzung ihrer Pläne nicht erteilt. Obwohl die Abgrenzung zwischen freier Benutzung und Bearbeitung (§§ 3, 23 UG) nicht Thema dieser Arbeit ist, können der Entscheidung viele Gesichtspunkte für die Frage entnommen werden, wann Kartenwerke individuell sind; der BGH diskutiert nämlich eine Reihe von Merkmalen, in denen der neue Plan von dem vorhergehenden abweicht, unter dem Gesichtspunkt, ob diese Abweichungen individuell sind; erst nach Bejahung dieser Frage kann ja die Abgrenzung zwischen Bearbeitung und freier Benutzung aktuell werden. Hierzu nimmt das Gericht zustimmend auf die Ausführungen *Kobels*[35]) Bezug, in denen es heißt: „Eine eigentümliche Schöpfung ist z. B. dann nicht gegeben, wenn der Bearbeiter, sei es durch Handzeichnung oder mit mechanischen Mitteln (z. B. Eiweißpause, Photographie), lediglich eine Kopie (auch Vergrößerung oder Verkleinerung) herstellt und noch, um dem Kartenbilde ein anderes Aussehen zu geben, einzelne Dinge wegläßt oder durch Wahl anderer Signaturen und Farben einen anderen Anstrich gibt, auch sonst vielleicht in die Karte einzelne Ergänzungen wahllos aufnimmt. In solchen Fällen sind zwar gewisse Äußerlichkeiten abgeändert, der gedankliche Inhalt aber ist der gleiche geblieben." Ent-

[34]) BGH GRUR 65, S. 45 – Stadtplan.
[35]) *Kobel* (28), S. 544.

scheidend ist also zunächst, ob die vorgenommenen Änderungen den gedanklichen Inhalt – der BGH versteht in Anschluß an *Kobel* ganz offensichtlich unter gedanklichem Inhalt dasselbe, was hier mit Bedeutung der Karte gemeint ist – der benutzten Karte unberührt lassen oder nicht. Nur im letzteren Fall repräsentiert die geänderte Karte ein anderes Kartenwerk, das je nach Qualität der inhaltsverändernden Abweichungen als nicht individuelle Nachahmung, als Bearbeitung oder als freie Benutzung zu beurteilen ist[36]; nur in den beiden letzten Fällen kann das geschaffene Kartenwerk überhaupt individuell sein. Entwirft nämlich jemand eine Karte, die einer anderen bedeutungsgleich ist, ist das produzierte Kartenwerk in der Bedeutung des bereits existierenden vollständig vorgegeben, von dem praktisch kaum vorkommenden Fall der Doppelschöpfung abgesehen. Ein echtes Plagiat kann nie schöpferisch sein.

Bei Änderungen an einem bestehenden Werk sind daher (a) die Abweichungen, die die Bedeutung des benutzten Werkes unberührt lassen und daher für die Frage, ob das neue Werk individuelle Züge aufweist, unerheblich sind, und (b) die die Bedeutung des benutzten Werkes ändernden Abweichungen zu unterscheiden. Für diesen Fall bedeutet dies:

(a) Der BGH mißt der Wahl des Maßstabs für die Frage der Individualität eines Kartenwerks mit Recht keine entscheidende Bedeutung zu[37]. Die Wahl eines bestimmten Maßstabs allein ist nämlich kein die Bedeutung einer Karte bestimmender Umstand. Es ist möglich, daß jemand eine andere Karte übernimmt und nur den Maßstab ändert, dabei aber den Informationsgehalt, die deskriptive Bedeutung der kopierten Karte, vollständig unverändert läßt; trotz verschiedenen Maßstabs repräsentieren beide Karten dasselbe Werk. Dies kann praktisch nur bei ganz einfachen Karten vorkommen. In der Regel führt eine Maßstabsänderung auch zu einer Bedeutungsänderung, wie es bei der Übertragung der großmaßstabigen Aufnahmekarten auf Folgekarten kleineren Maßstabs der Fall ist. Der Zwang zur Bedeutungsänderung resultiert daraus, daß dieselbe Kartenfläche über ein größeres Gebiet informieren soll. Der Inhalt der großmaßstabigen Karte muß mittels Generalisierung kontrahiert werden. Die Wahl des kleineren Maßstabs zwingt somit zwar in der Regel zu einer Bedeutungsänderung, bestimmt aber nicht, in welcher Weise dies zu geschehen hat, worüber schließlich die neue Karte Auskunft gibt. Die genaue Bedeutung der neuen Karte wird dagegen durch die Gesichtspunkte und Regeln festgelegt, nach denen der Kartograph die Generalisierung vornimmt. Hält sich dabei der Kartograph im Fall der Existenz bekannter und vorgegebener Generalisierungsregeln[38] an diese, dann wird das in kleinerem Maßstab geschaffene Kartenwerk kein

[36] S. o. B II 2 f.

[37] Vgl. auch ROHG 11, 167, 168.

[38] In diesem Fall könnte der Kartograph auch durch eine elektronische Rechenmaschine ersetzt werden, vgl. *Witt* (79), Stichwort „Generalisierung" (S. 162, 163).

individuelles, sondern eine Nachahmung des großmaßstabigen Werkes sein. In keinem Fall bestimmt aber die Wahl des Maßstabs allein, welche Bedeutung eine bestimmte Karte hat.

Die fraglichen Pläne unterschieden sich weiter darin, daß der Plan des Beklagten eine weiße Grundfarbe aufwies, die als Darstellungsmittel für unbebaute Gebiete mit Ausnahme von Wäldern und Gewässern verwendet wurde, während diese Gebiete im Plan der klagenden Gemeinde hellgraugrün dargestellt waren. Die öffentlichen Gebäude waren mit schwarzer Farbe gekennzeichnet, während die Klägerin ein dunkleres Rot gewählt hatte; die Waldgebiete im Plan des Beklagten waren in einem kräftigeren Grün gehalten und zeigten eine baumartige Signatur. Die Beschriftung der Straßen und Ortschaften differierte nach Schriftart und -größe. Alle diese Abweichungen änderten an der Bedeutung, der Gesamtaussage, der benutzten Karte nichts. Sie betrafen lediglich die äußere Gestalt der Karte, ohne das in ihr verkörperte Kartenwerk zu berühren. Infolgedessen können diese Änderungen nicht die Individualität des vom Beklagten hergestellten Kartenwerks begründen, was der BGH im Ergebnis zutreffend feststellt.

(b) Zu einer inhaltlichen Änderung führten dagegen folgende Abweichungen im Plan des Beklagten: Seine Karte verzichtete auf die Wiedergabe der Flurnamen, der Höhenlinien, der Geländegestalt im einzelnen, von Dämmen sowie der Linienführung der innerstädtischen Verkehrsmittel. Die Wiedergabe der Eisenbahnlinien war einfacher gehalten, bei der Darstellung von bebauten Flächen wurden Vergröberungen vorgenommen. Der Plan des Beklagten enthielt an einer Ecke gesondert in größerem Maßstab einen Plan der Innenstadt von Eßlingen und hatte zudem ein anderes Suchnetz. Diese Abweichungen bewirkten, daß der Informationsgehalt des angegriffenen Planes geringer war als der der Klägerin. Nur diese Änderungen können das Werk des Beklagten als in freier Benutzung des anderen Planes geschaffen erscheinen lassen.

Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung verlangt der BGH für die Bejahung des § 24 UG, daß angesichts der Eigenart des neuen Werkes die entlehnten eigenpersönlichen Züge des geschützten älteren Werkes verblassen; der Umstand, daß Landkarten für eine individuelle Gestaltung in der Regel wenig Spielraum ließen, rechtfertige keine Abweichung von dieser ständigen Rechtsprechung. Diese Voraussetzungen waren nach der Ansicht des Gerichts im vorliegenden Fall nicht gegeben. Dem Urteil des BGH ist zuzustimmen[39]). Die für die Entscheidung der Rechtsfrage relevanten Änderungen beruhten auf Weglassungen und Vergröberungen, weil es dem Beklagten nicht auf eine kartographisch möglichst genaue Wiedergabe ankam. Der Beklagte wollte vielmehr nur einen für Reklamezwecke ge-

[39]) Die Entscheidung hat allgemeine Zustimmung gefunden; s. *Fromm/Nordemann* (79), § 24 UG Rdnr. 2; *Hubmann* (78), S. 97; *Kleine* in seiner Anmerkung GRUR 65, 49.

eigneten vereinfachten Plan schaffen. Wenn auch die Wahl eines neuen – nicht vorgegebenen – Gesichtspunktes für die Auswahl der darzustellenden Sachverhalte durchaus die Individualität des neuen Werkes begründen kann, liegt eine freie Benutzung im Sinne von § 24 UG erst dann vor, wenn das neue Konzept soweit ausgearbeitet wird, daß es die Bedeutung der neuen Karte in einer Weise prägt, die die individuellen Züge des benutzten Werkes zurücktreten läßt. Daran fehlte es hier. Aus den Urteilsgründen ist zu entnehmen, daß die Identität der Originalkarte der Klägerin in dem Plan des Beklagten in den wesentlichen Zügen unberührt erhalten geblieben ist. Der Plan des Beklagten wahrte somit nicht den zur Annahme einer freien Benutzung erforderlichen Abstand zum Werk der Klägerin.

c) Die im Urteil des BGH vom 15. Dezember 1978[40]) strittigen Pläne weisen gegenüber den bisher behandelten Plänen und Karten einen deutlichen Unterschied auf. Sie stellten nämlich einen nicht existierenden Gegenstand dar. Der Kläger hatte Zeichnungen angefertigt, die eine neue Konzeption für die Verkehrszuführung zu den Abfertigungsgebäuden des geplanten Verkehrsflughafens München II enthielten. Da die kommunikative Funktion der Pläne (Vorschlag zur Ausführung des Flughafens) für den Kläger aus den Umständen vorgegeben war, konnte sich die Individualität der Pläne nur aus ihrer deskriptiven Bedeutung ergeben.

Hierbei könnte bereits für die Individualität der Pläne sprechen, daß der beschriebene Gegenstand nicht existierte. Eine solche Annahme ist sicherlich nicht zutreffend. Wegen der regelhaften Verwendungsweise unserer sprachlichen Ausdrücke sind wir in der Lage, z. B. mit dem Ausdruck „Hund" über existierende und nicht (oder noch nicht) existierende Hunde zu reden. Ein Text, in dem mittels des Ausdrucks „Hund" über ein bisher nicht existierendes Exemplar dieser Gattung gesprochen wird, kann daher deswegen nicht Individualität beanspruchen; denn die Gebrauchsregeln für diesen Ausdruck und damit dessen Bedeutung sind vorgegeben. Ein Roman handelt in der Regel von fiktiven Geschehnissen und Begebenheiten, ohne daß ihm allein deshalb Urheberrechtsschutz zukommt. Ebenso verhält es sich bei den hier fraglichen Plänen. Der Kläger hätte einen Plan einreichen können, der dem Grundriß von bestimmten Flughafenmodellen oder existierenden Flughäfen entsprach. In diesen Fällen wäre das Werk des Klägers als nicht individuell zu qualifizieren, obwohl der dargestellte Gegenstand (Flughafen München II) noch nicht existiert[41]). Ein weiteres Beispiel wäre die Zeichnung einer nicht existenten Maschine, die noch nie zeichnerisch dargestellt wurde. Einer solchen Zeichnung muß der Urheberrechtsschutz versagt werden, wenn ihre Konstruktion bekannt ist, weil sie z. B. irgendwo mit Worten vorbeschrieben ist, und die Zeichnung nur diese

40) BGH Schulze BGHZ 257 – Flughafenpläne.
41) BGH GRUR 56, S. 89 – Bebauungsplan.

bekannten Konstruktionselemente wiedergibt[42]). Für die Individualität von Darstellungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 7 UG ist also unerheblich, ob der dargestellte Gegenstand existiert bzw. neu ist oder nicht. Entscheidend ist vielmehr, ob die deskriptive Bedeutung der strittigen Pläne vollständig vorgegeben war oder nicht. Danach hätte den Plänen des Klägers der Urheberrechtsschutz zugebilligt werden müssen. Auch über Verkehrsflughäfen kann man, ob sie nun existieren oder nicht, die verschiedensten Aussagen unter den verschiedensten Gesichtspunkten und Konzeptionen machen. Bei der Ermittlung und Auswahl der für einen bestimmten Flughafen zutreffenden Aussagen kann man sich wie im Fall der Landkarten von bekannten und üblichen Gesichtspunkten leiten lassen oder nicht. Aus den Entscheidungsgründen läßt sich deutlich entnehmen, daß der Kläger in seinen Plänen eine Konzeption zum Ausdruck brachte, die bislang noch nicht entwikkelt war und zu der auch kein bekanntes Verfahren führte. Entsprechend dieser Konzeption machten die Pläne Aussagen über den dargestellten Gegenstand, die in Einklang mit der Konzeption standen. Die Aussage der Pläne und damit deren deskriptive Bedeutung wurde durch sie bestimmt. Da die Konzeption dem Planentwerfer nicht vorgegeben war, ist die Individualität dieser Pläne zu bejahen.

Dennoch versagte der BGH den Plänen den begehrten urheberrechtlichen Schutz[43]). Das Gericht führte aus, daß die persönlich geistige Schöpfung in der Formgestaltung der Darstellung liegen müsse. Auf den schöpferischen Gehalt des wissenschaftlichen oder technischen Inhalts komme es dagegen nicht an, weil eine solche Auslegung des § 2 Abs. 1 Nr. 7 UG sich in Widerspruch zum Wesen des Urheberrechtsschutzes und seiner Abgrenzung gegenüber den technischen Schutzrechten setzen würde. Auf diese Argumentation wollen wir weiter unten im einzelnen eingehen. Es fragt sich aber, ob es dem Planfertiger überhaupt hätte gelingen können, seine Konzeption zeichnerisch in einer anderen Form der Darstellung zu verwirklichen. Soll ein Entwerfer von Zeichnungen, Plänen oder Karten gezwungen sein, möglichst ungenau oder gekünstelt zu zeichnen oder hier und da eine Verzierung anzubringen, um des Urheberrechtsschutzes teilhaftig zu werden[44])? Wenn nun die Konzeption des Klägers eine das Abfertigungsgebäude U-förmig umfassende Erschließungsstraße vorsah, in

[42]) Vgl. *Ulmer* (80), S. 139. Seine unter Ziff. 4 gemachten Ausführungen entsprechen in folgender Umformulierung genau der hier vertretenen Ansicht: Der Gegenstand der Darstellung braucht nicht neu zu sein. Die Zeichnung einer Maschine ist auch dann geschützt, wenn die Konstruktion zwar bekannt ist, die Zeichnung aber nicht vorgegebene, über die Angabe der bekannten Konstruktionselemente hinausgehende Aussagen über die Maschine macht. Das Urheberrecht an der Abbildung schützt gegen die Verwertung des in ihr verkörperten Werkes durch Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe. Es schützt nicht gegen den Nachbau der Maschine und nicht gegen eine im Sinne von § 24 UG selbständige Darstellung der Maschine durch andere Personen, in der andere nicht vorgegebene Aussagen über den Gegenstand gemacht werden.

[43]) Die Entscheidung ist kritisiert worden von *Hubmann* in seiner Anmerkung in Schulze BGHZ 257, S. 9 und von *Reimer* (80), S. 577 ff.; *Ulmer* (80), S. 139 stimmt ihr dagegen zu.

[44]) So mit Recht *Reimer* (80), S. 580.

welch anderer Form hätte er diese darstellen sollen, als mittels Linien und Zeichen, die entsprechend den üblichen Konventionen oder der Legende die Bedeutung von „Straße bestimmter Breite und bestimmten Verlaufs" oder von „Abfertigungshalle bestimmter Ausdehnung" haben?

Der BGH gibt sich zwar Mühe nachzuweisen, daß er sich mit seinen Ausführungen nicht in Widerspruch zu der bisherigen Rechtsprechung setzt. Aber schon ein Vergleich mit dem soeben unter b) besprochenen Urteil vom 3. Juli 1964 – Stadtplan – zeigt, daß eine derartige Vereinbarkeit nicht besteht. In diesem Urteil hätte der BGH die 2. Karte als eine freie Benutzung der ersten angesehen, wenn der dortige Beklagte eine eigene, nicht vorgegebene, die Originalität der geschützten Karte verblassen lassende kartographische Konzeption entwickelt hätte[45]). *Reimer* weist auf weitere Widersprüche zu der früheren Rechtsprechung des BGH und RG hin[46]). *Hubmann*[47]) kritisiert die Entscheidung mit dem Hinweis, daß die Auffassung des BGH dazu führen würde, daß geographische Karten oder medizinische Abbildungen nicht schutzfähig wären. In der Tat könnte danach ein Kartograph, der die üblichen kartographischen Darstellungsmittel nach den üblichen Konventionen einsetzt, nie ein Urheberrecht an einer Karte erwerben, die er durch Generalisierung aus einer großmaßstabigen entwikkelt. Ebenso nicht der Kartograph A im Kartographenbeispiel: Wie soll er die ermittelten Höhenangaben in der Karte anders darstellen als mit Höhenlinien? Jeder könnte ohne Einschränkungen die Karte im Archäologenbeispiel nachzeichnen und selbständig verwerten, da diese mit konventionellen Mitteln die Aussagen über die versunkene Stadt wiedergibt, die der Archäologe auf Grund seiner – womöglich jahrzehntelangen – Forschungstätigkeit für wahr hält; die zeichnerisch übermittelten Aussagen bilden sicherlich das wissenschaftliche Gedankengut der Karte, was nach der BGH-Entscheidung „Flughafenpläne" nicht zur Begründung der Schutzfähigkeit der archäologischen Karte herangezogen werden kann. Diese Konsequenzen der Entscheidung bleiben aber nicht auf die Karten und Pläne oder allgemein auf die Darstellungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UG beschränkt, sondern führen auch zu einer weitgehenden Schutzlosigkeit wissenschaftlicher Sprachwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UG[47a]). So könnte der Logiker im Logikerbeispiel sich gegen eine unbefugte Verwertung seines Aufsatzes nicht zur Wehr setzen. Der strittige Index aus der Entscheidung des BGH „Monumenta Germaniae Historica" hätte als nicht schutzwürdig qualifiziert werden dürfen. Dort wurde dem Index Individualität mit dem Argument bescheinigt,

45) BGH GRUR 65, S. 48.

46) *Reimer* (80), S. 578 ff.

47) Anmerkung in Schulze BGHZ 257, S. 9, 10.

47a) Daß diese Befürchtung nicht aus der Luft gegriffen ist, zeigt eindrucksvoll die (rechtskräftige) Entscheidung des OLG Frankfurt a. Main vom 27. 8. 81 (AZ: 15 U 198/80), in der einem 50seitigen Manuskript, das aus jahrelanger historischer Forschung hervorgegangen, die Zwischenfälle an der deutsch-polnischen Grenze am Vorabend des Beginns des 2. Weltkrieges darstellte, unter Berufung auf die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre der urheberrechtliche Schutz versagt wurde.

daß die Erstellung des Registers auf einer Konzeption beruhe, welche die wissenschaftliche Bearbeitung der gesammelten Briefe unter den verschiedensten Gesichtspunkten bereits berücksichtige. Dem BGH erschien dort die Erarbeitung einer nicht vorgegebenen wissenschaftlichen Konzeption als eine urheberrechtsschutzfähige persönliche geistige Leistung, während im Fall der Flughafenpläne die Erarbeitung einer schöpferischen technischen Konzeption unberücksichtigt blieb. Die Widersprüchlichkeit dieser beiden Entscheidungen ist evident. Sah die wissenschaftliche Konzeption des Indexverfassers in dem Fall „Monumenta Germaniae Historica" die Erstellung eines Verzeichnisses der Namen, der Namen der Personen, die die Briefe schrieben und erhielten, der Briefanfänge und der Vokabeln und Begriffe, die für eine etymologische Untersuchung geeignet sind, vor, konnte der Schöpfer diese Konzeption in keiner anderen Form der Darstellung verwirklichen, als dies in diesem Fall geschehen ist, nämlich durch alphabetische Reihung der in den Briefen vorkommenden Namen, der Namen der Personen, die Briefe schrieben und empfingen, der Briefanfänge und der für eine etymologische Untersuchung geeigneten Vokabeln und Begriffe. Es kann also keine Rede davon sein, daß das fragliche Verzeichnis eine individuelle Form der Darstellung aufwies. Die aufgezeigten Konsequenzen der Entscheidung „Flughafenpläne", in der wohl erstmalig der Satz, daß der Inhalt wissenschaftlicher oder technischer Werke frei sei, konsequent angewendet wurde, machen deutlich, daß die unter Abschnitt A mit Hilfe des Logikerbeispiels aufgezeigte Problematik der wissenschaftlichen Sprachwerke sehr schwerwiegende Zweifelsfragen enthält, die sich nicht auf einige wenige in der Praxis zu vernachlässigende Fälle beschränken.

D.
Form und Inhalt der wissenschaftlichen Sprachwerke

Bevor wir darangehen können, eine Lösung der aufgezeigten Problematik aufzuzeigen, bedarf es zunächst einer Erörterung der Frage, inwieweit an wissenschaftlichen Sprachwerken Form und Inhalt unterschieden werden können und ob derartige Unterscheidungen für die Beurteilung der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit dieser Werke relevant sind. Ganz im Gegensatz zu der üblichen Terminologie kommen in den oben dargestellten Begriffsbestimmungen die Begriffe „Form" und „Inhalt" nicht vor; auch bei der Diskussion der Frage, ob die vorgeschlagenen Definitionen zu einer angemessenen Abgrenzung der geschützten von den ungeschützten Sprachwerken geeignet sind, spielten diese beiden Begriffe keine Rolle. Dies soll hier im einzelnen gerechtfertigt werden.

Will man sich mit der in der urheberrechtlichen Rechtsprechung und Literatur fast ausnahmslos vertretenen Ansicht auseinandersetzen, die dem Begriffspaar Form-Inhalt gerade bei wissenschaftlichen Sprachwerken erhebliche Relevanz beimißt[1]), sieht man sich mit der Schwierigkeit konfrontiert, daß nicht ausreichend klar wird, was mit dem Begriffspaar, insbesondere mit dem Ausdruck „Inhalt", gemeint ist. Nach *Hubmann*[2]) ist z. B. Inhalt eines Werkes dasjenige, was der Geist des Urhebers in sich aufgenommen, verarbeitet und einem Ausdrucksmittel anvertraut hat, um es anderen mitzuteilen. Dies spricht dafür, den Inhalt eines Sprachwerks mit der Bedeutung eines Äußerungsergebnisses zu identifizieren; denn die Bedeutung eines Äußerungsergebnisses ist ja dasjenige, was ein Sprecher einem Hörer im kommunikativen Prozeß kundgeben, zum Ausdruck bringen will und was das Ergebnis der verschiedensten Denk- und Verarbeitungsprozesse beim Sprecher ist. Faßt man den Inhalt so auf, dann kann man bei Sprachwerken deren Form als die konkrete Laut- oder Schriftgestalt oder als den Ausdruck bzw. den Ausdrucksverlauf eines Äußerungsergebnisses begreifen. Gleiche Inhalte können so in verschiedenen Formen,d. h. in verschiedenen Laut- oder Schriftgestalten bzw. in anderen Ausdrücken oder Wortverläufen, auftreten.

Gerade bei wissenschaftlichen Sprachwerken wird aber der Ausdruck „Inhalt" meist in einer anderen, engeren Weise verwendet; als deren spezifischen Inhalt sieht man meist die in ihnen enthaltenen wissenschaftlichen

[1]) Das trifft auch für die Autoren zu, die entsprechend der Lehre *Ulmers* die Unterscheidung zwischen Form und Inhalt durch die Unterscheidung zwischen den individuellen Zügen des Werkes und dem in ihm enthaltenen Allgemeingut ersetzen wollen; denn bei den wissenschaftlichen Werken halten auch diese Autoren die erstere Unterscheidung für relevant; s. *Ulmer* (80), S. 139; *Hubmann* (78), S. 32, 33; *Kummer* (68), S. 106.

[2]) *Hubmann* (78), S. 31, 32.

Erkenntnisse, Lehren, Systeme und Theorien an[3]). In diesem Sinn bezeichnet der Ausdruck „Inhalt" in der Regel nur einen Teil der Bedeutung eines wissenschaftlichen Äußerungsergebnisses, was sich an dem Archäologenbeispiel klarmachen läßt: Die Menge der Aussagen über die versunkene Stadt, die der Archäologe in seiner Karte wiedergibt, wird man als die Lehre, die Theorie des Forschers über diese Stadt ansehen müssen. Angenommen er würde diese aus langjähriger Forschungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse in einem Buch veröffentlichen, macht diese Menge von Aussagen, diesmal in Worten dargestellt, den Inhalt des Buches aus. Damit ist aber die Bedeutung des Buches nicht erschöpft; der Forscher wird Gründe und Belege dafür angeben, warum er diese Menge von Behauptungen über die versunkene Stadt für wahr hält. Die Begründung und sonstige Ausführungen gehören zur gesamten Bedeutung des Buches, aber nicht zu dessen Inhalt. Faßt man also den Begriff „Inhalt" in diesem engen Sinn auf, kann man ein wissenschaftliches Sprachwerk aufspalten in einen Inhalt (Theorie, wissenschaftliche Erkenntnis) und in eine Form (Begründung und sonstige Ausführungen). Nach der ersten Interpretation verhält sich die Form zum Werk (= Inhalt) wie ein Element zur Klasse, d. h. die Form ist etwas, was den Werkexemplaren zukommt, während das Werk (= Inhalt) eine Abstraktion darstellt, die gerade von der Form absieht; im zweiten Sinn verhalten sich Inhalt und Form zum Werk wie Teile zum Ganzen.

Es hat den Anschein, daß die übliche urheberrechtliche Terminologie diese beiden scharf auseinanderzuhaltenden Relationen vermengt und bei der Gegenüberstellung von Inhalt und äußerer Form die erste Unterscheidung anspricht, das Begriffspaar Inhalt – innere Form eher im zweiten Sinn versteht.

I. Inhalt eines Sprachwerks als Bedeutung eines Äußerungsergebnisses

Identifiziert man den Inhalt eines wissenschaftlichen Sprachwerks mit der Bedeutung des Äußerungsergebnisses, das das Sprachwerk repräsentiert, dann ist klar, warum die Unterscheidung zwischen Form und Inhalt ohne Relevanz für die Frage ist, ob das Sprachwerk individuell ist oder nicht. Form kommt nur den einzelnen Werkstücken, nicht dagegen dem Werk selbst zu. Diese aus der obigen Definition des „Sprachwerks" folgende logische Konsequenz kann gesondert ohne Berücksichtigung der Prämisse gerechtfertigt werden, womit sich auch insoweit die Adäquatheit der Begriffsbestimmungen erweist.

[3]) *Hubmann* (78), S. 33, 165; *Siegwart* (54), S. 24; *Ulmer* (80), S. 121, 122; in der Vorauflage seines Werkes zählte *Ulmer* ausdrücklich auch die Begründung für die in theoretischen Werken enthaltenen Gedanken und Lehren zu deren Inhalt: Urheber- und Verlagsrecht, 2. Aufl. 1960, S. 107.

Die Unterscheidung zwischen Form und Inhalt spielt für die Frage nach der Individualität eines Werkes nur dann eine Rolle, wenn zwei Werke, die identischen Inhalt, aber verschiedene Form haben, jeweils selbständig urheberrechtlich schützbare Werke nach § 24 UG sein können. Die Relevanz der Unterscheidung zwischen Form und Inhalt ergibt sich nämlich aus dem Satz, daß die Individualität eines wissenschaftlichen Sprachwerks allein in der Form (so d. h. M.) oder im Inhalt oder in beiden (so *Hubmann* und *Plander*)[4]) liegen kann. Sollte es sich dagegen herausstellen, daß zwei Werke nur dann selbständig schützbar sind, wenn sie sich im Inhalt, in ihrer Bedeutung, unterscheiden, kommt es auf den Umstand, daß und inwieweit sich beide Werke in ihrer Form unterscheiden, nicht mehr an. Nach einer in der Urheberrechtsliteratur weitverbreiteten Meinung unterteilt sich die Form eines Werkes in eine äußere und in eine innere Form[5]). Die äußere Form eines Sprachwerkes liegt in der Wahl der Ausdrücke und in dem Satzbau; die innere Form besteht bei wissenschaftlichen Werken in dem Plan, in der Gedankenfolge und in der Beweisführung[6]).

1. Inhalt und äußere Form

Da nach der herrschenden Meinung auch eine individuelle äußere Form[7]) ein Werk zu einem schutzfähigen Gebilde macht, muß es möglich sein, daß jemand, der ein fremdes geschütztes Sprachwerk in einer anderen äußeren Form, aber mit identischem Inhalt präsentiert, für sein Erzeugnis ein selbständiges Urheberrecht erwirbt.

Dies ist sicherlich nicht der Fall, wenn jemand an einem bestimmten Sprachwerk nur die Laut- oder Schriftgestalt der Ausdrücke ändert, etwa indem er ein Schriftwerk vorliest, es in Blindenschrift oder Kurzschrift abschreibt usw. Hier liegen zweifellos Vervielfältigungen i. S. v. § 16 UG vor.

Ändert jemand dagegen an einem geschützten Sprachwerk die Ausdrükke und/oder den Satzbau, indem er bestimmte Ausdrücke durch andere Worte oder den Satzbau durch andere Satzkonstruktionen ersetzt, kann das Ergebnis folgendermaßen ausfallen:
(a) der neue Text ist unverständlich,
(b) er hat genau dieselbe Bedeutung wie der Ausgangstext oder
(c) er unterscheidet sich vom Ausgangstext auch in der Bedeutung.
Hier ist nur Fall (b) von Interesse; denn hier liegen zwei Texte identischer Bedeutung, aber verschiedenen Ausdrucks bzw. Wortverlaufs, d. h. gleichen Inhalts, aber verschiedener äußerer Form vor. Fall (b) ist nur möglich, wenn die Worte des 1. Textes durch synonyme Ausdrücke und sein Satz-

[4]) S. o. Abschnitt A.
[5]) Nachweise oben A Fn. 8.
[6]) *Hubmann* (78), S. 31.
[7]) Vgl. aber auch LG München II UFITA Bd. 24 (1957), S. 271: „Eine Veränderung nur der äußeren Form berührt die Identität des Werkes niemals."

bau durch bedeutungserhaltende Konstruktionen ersetzt werden, so z. B., wenn man den Satz: „Hans kommt nicht" ersetzt durch „Es ist nicht der Fall, daß Hans kommt" oder „Der Mann, der gerade den Raum verläßt, ist Herr Peters" durch „Herr Peters verläßt gerade den Raum" usw.

Angenommen ein Wissenschaftler würde so vorgehen und eingedenk des Satzes, daß nur die Form wissenschaftlicher Werke, nicht dagegen ihr Inhalt geschützt sei, das Lehrbuch eines anderen Wissenschaftlers mit demselben Inhalt, aber anderer äußerer Form veröffentlichen. In dem unweigerlich anschließend stattfindenden „Plagiatsprozeß" wird dem 2. Wissenschaftler der Hinweis auf die Mühen, die er aufwandte, um wirklich genau gleichbedeutende Ausdrücke und bedeutungserhaltende Satzkonstruktionen zu finden, wenig nützen. Er wird den Prozeß mit Sicherheit verlieren. Als Beispiel soll hier eine Entscheidung des Landgerichts München I[8]), die Zustimmung gefunden hat[9]), angeführt werden. Kläger und Beklagter gaben jeweils ein Skriptum aus dem Bereich der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre heraus. Der Vergleich beider Skripten ergab, daß das Skriptum des Beklagten im Text eine sehr starke Übereinstimmung mit dem urheberrechtlich geschützten des Klägers erkennen ließ. Das Gericht führte aus: „Es ist in umfangreichem Ausmaß ersichtlich, daß der Autor des angegriffenen Skriptums die Texte des klägerischen nur geringfügig umformuliert und umgestellt sowie durch gelegentliche Auslassungen gekürzt hat. Dazwischen befinden sich wiederum ..... Passagen, denen anzumerken ist, daß die Gedankengänge weitestgehend dem klägerischen Skriptum entlehnt wurden ...." Dies begründete nach der Ansicht des Gerichts die Annahme einer unfreien Benutzung des klägerischen Skriptums. Aus diesen Ausführungen ist zu entnehmen, daß der vom Beklagten verfaßte Text eine andere äußere Form als der des Klägers aufwies, weil der Beklagte die benutzte Vorlage umformulierte, umstellte, kürzte, die fremden Gedankengänge mit anderen Worten darstellte. Diese an sich gegebenen Unterschiede können das Werk des Beklagten nicht als selbständiges individuelles Sprachwerk qualifizieren, weil die Bedeutungen der beiden Texte sich stark ähnelten. Erst recht muß eine freie Benutzung dann verneint werden, wenn ein neu formulierter Text dieselbe Gesamtbedeutung hat wie der als Vorlage benutzte; denn die Frage, wann Umformulierungen von Texten erheblich sind oder nicht, wird ja nicht danach entschieden, wie sich die Häufigkeit der Vorkommnisse der verwendeten Ausdrücke ändert, was durch Abzählen der Ausdrücke festgestellt werden müßte, sondern danach, ob der umformulierte Text infolge der regelhaften Verwendung der neuen Ausdrücke etwas deutlich Verschiedenes zu verstehen gibt als der Text der

[8]) Abgedruckt in Schulze LGZ 148; ähnlich aufschlußreich ist die Entscheidung des LG Köln GRUR 1973, S. 88 ff. – Kinder in Not.

[9]) *Kleine*, Anmerkung zu LG München, Schulze LGZ 148.

Vorlage. Ein Ausdruck einer bestimmten Sprache ist eben nur ein Ausdruck der Sprache, wenn es Regeln für seine Verwendung gibt, die ihm eine Bedeutung zuordnen. Ein Ausdruck ist daher nicht ein bloßes Objekt, sondern ein nach Regeln gebildetes, bedeutungsvolles Ausdrucksobjekt. Deshalb betrifft die Wahl eines Ausdrucks oder die Bildung eines Satzes, der ja nichts anderes ist als ein nach bestimmten Regeln aus einfachen Ausdrükken zusammengesetzter Ausdruck, nie allein die Form eines Textes, sondern immer auch dessen Inhalt. Ändert man z. B. an einem Sachverzeichnis die Stichworte, indem man einige ersetzt, wegstreicht oder hinzufügt, ändert man nicht bloß die äußere Form des Registers, sondern auch den Inhalt, weil es dann mehr, weniger oder falsche – etwa wenn das neue Stichwort im Hauptteil des Buches gar nicht erwähnt ist – Informationen enthält. Ebenso ist nicht bloß die äußere Form tangiert, wenn in einem Stadtplan die Fassaden historischer Baudenkmäler eingezeichnet sind oder eine Landkarte jede Krümmung und Biegung einer Straße wiedergibt. Diese Karten haben vielmehr auch einen umfassenderen Inhalt, weil sie mehr Informationen enthalten als Karten, die auf Reliefdarstellungen von Gebäuden verzichten oder nur vereinfacht den Verlauf von Straßen widerspiegeln.

Daß die Möglichkeit des Erwerbs eines Bearbeiterurheberrechts an einer Übersetzung der hier vertretenen Auffassung nicht widerspricht, wurde bereits ausgeführt[10]).

2. Inhalt und innere Form

Betrachtet man das Verhältnis zwischen Inhalt und innerer Form, ergibt sich ein ganz analoges Bild. Auch hier gilt: entweder führen Änderungen an der Gedanken- und Beweisführung eines Sprachwerkes zu einer Änderung der Bedeutung des Textes oder nicht; im ersteren Fall kann man das neue Werk je nach Qualität der Inhaltsveränderung als Nachahmung, Bearbeitung oder freie Benutzung des ersten ansehen, während im letzteren Fall zweifellos eine unfreie Nachahmung vorliegt. Zur inneren Form eines Sprachwerkes im Sinne der herrschenden Terminologie zählt sicherlich seine Gliederung. Angenommen, jemand würde das Urheberrechtslehrbuch eines anderen Gelehrten mit der Abweichung kopieren, daß er die einzelnen Abschnitte und Paragraphen des kopierten Buches umstellt, etwa indem er die Kapitel über die Geschichte und die Abgrenzung des Urheberrechts von anderen Rechtsgebieten an den Schluß seines Buches stellt. Man wird zugeben müssen, daß sein Buch eine andere innere Form als das kopierte hat, weil es eine durchaus unübliche Gliederung aufweist; dennoch kann diese Änderung nicht zu einem Urheberrechtsschutz für das

[10]) S. o. B IV 7.

zweite Werk führen[11]), weil die Umstellung der Kapitel die Gesamtbedeutung des kopierten Buches unberührt läßt.

Umgekehrt kann eine Änderung der inneren Form je nach ihrer Qualität, sofern sie auch zu einer inhaltlichen Änderung führt, durchaus die Individualität des neuen Textes begründen. Wenn im Archäologenbeispiel ein zweiter Forscher dieselbe Menge von Aussagen über die versunkene Stadt für wahr hält wie der erste Archäologe, aber aus anderen Gründen, und beide Forscher ihre gleichlautenden Erkenntnisse mit der jeweils verschiedenen Begründung in einem Aufsatz veröffentlichen, dann ist leicht vorstellbar, daß beide Aufsätze jeweils selbständig schützbare Sprachwerke sein können. Dies beruht nicht etwa darauf, daß beide Aufsätze eine verschiedene innere Form aufweisen, sondern darauf, daß ihr jeweiliger Inhalt voneinander abweicht; denn die Begründung besteht ja ebenfalls aus Sätzen, die etwas bedeuten und zur Bedeutung des jeweiligen Gesamttextes beitragen.

Der Plan, die Gedankenfolge und Beweisführung eines Werkes legt fest, in welcher Reihenfolge die verwendeten Sätze angeordnet werden, in welchen logischen Beziehungen sie zueinander stehen. Dadurch wird nicht bloß eine innere Form des Textes betroffen, sondern immer auch dessen Inhalt; denn die formale logische Struktur eines Textes, z. B. die Art der Verknüpfung der Sätze, bestimmt immer auch die Bedeutung des Textes mit.

Setzt man den Inhalt eines Werkes mit der Bedeutung eines Äußerungsergebnisses gleich, kann zusammenfassend festgehalten werden: *Ulmer* hat völlig recht, wenn er sagt, daß an die Stelle der Unterscheidung zwischen Form und Inhalt die Unterscheidung zwischen den individuellen Zügen des Werkes und dem in ihm enthaltenen Gemeingut treten müsse[12]).

II. Inhalt eines Sprachwerks als Teil seiner Bedeutung

Faßt man den Begriff des Inhalts eines wissenschaftlichen Sprachwerks in dem oben angegebenen Sinn enger, ist es sinnvoll, im Hinblick auf die Beurteilung der Individualität des Sprachwerks zwischen Form und Inhalt zu unterscheiden. Die Individualität des Werkes kann sich mal aus dem einen Teil (Form), mal aus dem anderen Teil (Inhalt) oder aus beiden ergeben.

Eine solche Unterscheidung erscheint jedoch unzweckmäßig.

Zunächst zeigt das Logikerbeispiel, daß es Fälle gibt, in denen Form und Inhalt ununterscheidbar sind, wenn die wissenschaftliche Erkenntnis gerade in der Begründung eines Satzes liegt, wie dies regelmäßig in den forma-

[11]) So auch LG München I, Schulze LGZ 148, S. 5; vgl. auch LG Köln GRUR 1973, S. 90: „Indem in den vorstehenden Ausführungen die Parallelitäten des Aufbaus beider Arbeiten dargestellt wurden, kommen darin im wesentlichen *zugleich* auch Parallelitäten des *Inhalts* zum Ausdruck."

[12]) *Ulmer* (80), S. 122.

len Wissenschaften der Fall ist. Man könnte dagegen einwenden, daß der zu beweisende Satz den Inhalt des Aufsatzes ausmacht, während die Anordnung der Sätze, die von den Axiomen zu diesem Satz führt, als Form anzusehen ist. Das wäre jedoch ganz willkürlich; denn in einem Beweisgang wird nicht bloß der letzte Satz der Beweiskette bewiesen und begründet, sondern jeder vorhergehende Satz mit Ausnahme der Axiome, die innerhalb des Beweisganges als unbewiesen gesetzt werden. Warum gerade der letzte Satz den Inhalt des Werkes ausdrücken soll, ist nicht einsichtig.

Die Karte des Forschers im Archäologenbeispiel weist nur einen Inhalt, nicht aber eine Form auf, weil sie keine Begründung für die dargestellten Forschungsergebnisse enthält.

Dieser engere Begriff des Inhalts steht in Widerspruch zum alltäglichen Sprachgebrauch, der unter Inhalt von etwas das Ganze dessen versteht, was es enthält; damit wird zudem meist die Vorstellung verbunden, daß der Inhalt eines Sprachwerks das Wesentliche, die Essenz der Arbeit ist, dasjenige, was den Wert des Werkes ausmacht. Die in wissenschaftlichen Werken präsentierten Theorien, Lehren und Erkenntnisse mögen zwar häufig wesentlich für das Werk sein, insbesondere dann, wenn es sich um neue Erkenntnisse handelt, es gibt aber genügend Beispiele, in denen dies nicht der Fall ist. Ein Beispiel wäre die Arbeit eines Wissenschaftlers, der eine unbeachtet gebliebene Theorie eines anderen entdeckt, aufgreift und nachweist, wie fruchtbar die Theorie ist, welche verschiedenen Gesetzesaussagen mit ihrer Hilfe zusammengefaßt und systematisiert werden können, daß diese Theorie an Einfachheit alle bisherigen konkurrierenden Theorien übertrifft usw. Sicherlich stellt nicht die Theorie selbst die Essenz dieser Arbeit dar, sondern der Nachweis ihrer Bedeutung und die Angabe ihres Anwendungsbereichs. Der Inhalt der Arbeit ist hier nicht wesentlich, sondern die Begründung dafür, diese Theorie zur Grundlage der weiteren wissenschaftlichen Arbeit zu machen.

Begreift man das Begriffspaar Inhalt-Form in dem engeren Sinne, kommt man folglich in terminologische Schwierigkeiten: zuweilen bezeichnet der Begriff „Inhalt" etwas für das Werk Wesentliches, in anderen Fällen dagegen nicht, manchmal ist der Inhalt von der Form unterscheidbar, manchmal nicht.

Trotz dieser Schwierigkeiten muß jedoch an dieser Unterscheidung festgehalten werden, wenn Teile von wissenschaftlichen Sprachwerken Besonderheiten gegenüber anderen aufweisen, die für die Individualität des Werkes von Bedeutung sind. Das wäre dann der Fall, wenn Theorien, Lehren und Erkenntnisse, kurz der Inhalt wissenschaftlicher Sprachwerke, aus bestimmten Gründen anders als die übrigen Werkteile an dem Schutz des Werkes nicht teilhaben und auch den Schutz des Werkes nicht begründen können. Dann ist eine Unterscheidung zwischen Form und Inhalt in dem en-

geren Sinn nicht nur sinnvoll, sondern sogar trotz terminologischer Schwierigkeiten geboten.

E.
Zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse

Um die allgemein akzeptierte Überzeugung, daß die in wissenschaftlichen Werken enthaltenen Theorien, Lehren, Erkenntnisse urheberrechtlich nicht schützbar seien, zu begründen, werden im wesentlichen drei Argumente vorgetragen.

(1) Das eine Argument zielt dahin, wissenschaftlichen Erkenntnissen aus ontologischen Gründen Individualität abzusprechen.

Eine solche Begründung hat am klarsten *Hubmann* geliefert[1]: „Es muß allerdings eingeräumt werden, daß die meisten Ideen von außen in den menschlichen Geist gelangen und ihm bereits vorgegeben sind, sei es, daß sie wie die Naturgesetze als geistige Schicht der uns umgebenden Welt aufgeprägt sind und durch die Aufnahme in den menschlichen Geist nur von ihr abgehoben werden, sei es, daß sie bereits Bestandteil des Kulturgeistes sind, wie Sagen und Stoffe aus der Geschichte, sei es, daß sie dem vorbestehenden Reich des idealen Seins angehören, wie mathematische und logische Sätze. Diese vorgegebenen Ideen sind offenbar von Natur aus für alle bestimmt, sie sind für jeden da, der in der Lage ist, sie in sich aufzunehmen ... Die Wissenschaft ist der Wahrheit verpflichtet, wahr ist aber nur, was einem vorgegebenen Gegenstand entspricht. Allerdings gibt es auch wissenschaftliche Theorien, die allein menschlicher Phantasie entsprungen sind. Diese sind zwar nicht wahr, aber deshalb nicht unbedingt wertlos. Meist enthalten wissenschaftliche Theorien infolge der Verborgenheit der vorgegebenen Ideen und der Unzulänglichkeit des menschlichen Geistes eine Mischung von Phantasie und Wahrheit. Das Wahre daran ist frei, das aus der Phantasie Erzeugte dagegen gehört an sich seinem Schöpfer[2]), aber es kann trotzdem keinen Rechtsschutz beanspruchen. Einmal ist das Unwahre, das mit dem Anspruch der Wahrheit auftritt, nicht schutzwürdig und dann kann der Richter nicht zum Schlichter wissenschaftlicher Streitigkeiten gemacht werden. Im Bereich des Wahren gibt es also keine schützenswerte Schöpferwürde, die Jünger der Wissenschaft sind auf die Entdeckerehre beschränkt[3])."

Wissenschaftliche Erkenntnisse sind in dieser Sicht nicht individuell, weil sie vorgegeben sind und nur gefunden werden müssen. Die Konsequenz dieser Auffassung ist zunächst, daß weder der Teil eines wissenschaftlichen Werkes, der eine Theorie enthält, noch das Gesamtwerk wegen dieser Theorie Schutz genießen kann. Daraus folgt aber auch, daß eine wissen-

[1]) *Hubmann* (57), S. 7 und 8.

[2]) Diese Unterscheidung zwischen wahren und falschen Erkenntnissen hat eingehend *Plander* (76), S. 36 ff., kritisiert; vgl. auch *Albert* (75), S. 26.

[3]) Vgl. ferner *Hubmann* (62), S. 148; *ders.* (78), S. 33; *Osterrieth* (23), S. 53; *Troller* (67), S. 392, 412.

schaftliche Konzeption, die die Wahl der verwendeten Ausdrücke bestimmt, in dem Sprachwerk selbst nicht behandelt wird, nichts zu der Individualität des Werkes beitragen kann (Kartographenbeispiel, Index zu der Sammlung Monumenta Germaniae Historica). Ob dann überhaupt wissenschaftliche Werke nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 7 UG Schutz beanspruchen können, ist fraglich. Wodurch wird denn die Wahl der Ausdrücke und damit die Gesamtbedeutung eines wissenschaftlichen Werkes anders bestimmt als durch die verfolgte wissenschaftliche Konzeption[4])?

(2) In der Entscheidung „Flughafenpläne" hat der BGH zur Begründung der fraglichen These das Argument in den Vordergrund gestellt, daß anders eine Abgrenzung zwischen dem Urheberrecht und den technischen Schutzrechten nicht möglich sei[5]).

(3) Gegen die Berücksichtigung wissenschaftlicher oder technischer Erkenntnisse für die Beurteilung der Individualität von Werken wird schließlich vorgebracht, daß wissenschaftliche Ideen und Erkenntnisse durch Zubilligung urheberrechtlichen Schutzes nicht in der Person eines Wissenschaftlers monopolisiert werden dürfen; sie müssen jedermann zugänglich sein, weil die Erfordernisse des wissenschaftlichen Fortschritts die Offenheit wissenschaftlicher Erkenntnisse für Kritik und intersubjektive Überprüfung durch andere verlangen.

I. Die Vorgegebenheit wissenschaftlicher Erkenntnisse

Vor geraumer Zeit hat sich *Plander*[6]) eingehend mit der Frage auseinandergesetzt, ob und inwieweit der wissenschaftliche Erkenntnisprozeß schöpferisch ist. Er führt aus, daß die Persönlichkeit des Wissenschaftlers immer dazu beitrage, daß er zu dieser oder jener Erkenntnis gelange, gleichgültig ob die von ihm entwickelte Theorie oder Lehre der Wahrheit entspreche oder nicht. Seine Vorkenntnisse, seine wissenschaftlichen Tugenden wie Geduld, Beharrlichkeit, Fleiß und Genauigkeit wirkten in beiden Fällen. Seine Phantasie entscheide mit über die Art der wissenschaftlichen Fragestellung, über den Weg und die Methode der Erkenntnis, über die Frage etwa, ob es sinnvoll sei, ein komplexes Problem in Teilprobleme zu zergliedern oder Teilprobleme zu größeren Komplexen zusammenzufassen. Elemente seiner spezifischen biologischen, anthropologischen und gesellschaftlich bedingten Existenz, seine persönlichen Erfahrungen gingen in den Erkenntnisprozeß ein. Es sei zwar richtig, daß der Inhalt einer wissenschaftlichen Arbeit die Individualität ihres Verfassers in weit geringerem Maße widerspiegele als etwa der Inhalt eines künstlerisch literarischen Werkes. Geisteswissenschaftliche Arbeiten jedenfalls, die sich mit der Interpre-

[4]) Vgl. *Troller* (68), S. 419: „Der wissenschaftliche Inhalt beherrscht die Form" für die wissenschaftlichen Werke, in denen Zahlen und Formeln verwendet werden.

[5]) S. u. a. *Troller* (68), S. 413, 414.

[6]) *Plander* (76), S. 37–43.

tation und dem Verstehen von Texten, historischen Abläufen und Zusammenhängen befassen, würden die Individualität des Wissenschaftlers auch hinsichtlich ihres Inhalts wesentlich deutlicher widerspiegeln[7]).

Man wird dem wenigstens für das Gebiet der Geisteswissenschaften zustimmen müssen. Damit ist aber noch nicht gesagt, ob dies auch für alle Wissenschaftsgebiete, also auch für die empirischen Wissenschaften, die Logik und Mathematik gilt. Wir werden daher im folgenden versuchen, die Ausführungen *Planders* im Hinblick auf diese zuletzt genannten Wissenschaftsgebiete zu ergänzen und zu vervollständigen. Hierbei werden wir weniger Wert auf die Frage legen, welche psychologischen Prozesse in Naturwissenschaftlern oder Logikern ablaufen, wenn sie Problemlösungen erarbeiten und formulieren, entscheidend ist vielmehr die Frage, ob die Individualität eines bestimmten Werkes davon abhängen kann, daß seine Bedeutung durch wissenschaftliche Lehren, Theorien, Hypothesen usw. bestimmt oder wenigstens mitbestimmt wird. Sind diese Gebilde jedem Forscher vorgegeben, wird diese Frage zu verneinen sein. Der Argumentation (1) ist zuzugeben, daß Wissenschaftler nicht im luftleeren Raum arbeiten; Wissenschaft ist eine soziale Tätigkeit, wissenschaftliche Erkenntnisse sind kulturelle Leistungen. Ein Wissenschaftler arbeitet, indem er sich ständig mit fremden Ideen, Gedanken, Theorien auseinandersetzt, indem er sie zu bestätigen, verschärfen, widerlegen versucht, sie zur Begründung anderer Sätze benutzt usw. Nimmt nun ein Forscher in einem wissenschaftlichen Werk auf Gedanken Bezug, die bereits ein anderer formuliert hat, dann kann sein Werk nicht wegen der Benutzung dieser Gedanken Individualität beanspruchen; denn diese Gedanken sind ihm als Teilbedeutungen fremder Werke vorgegeben. Das Problem, ob und inwiefern wissenschaftliche Erkenntnisse zur Individualität von Sprachwerken beitragen können, stellt sich somit nur für solche Werke, deren Bedeutung durch eine neue Theorie, eine neue Erkenntnis bestimmt wird. Die Argumentation (1) behauptet aber gerade, daß auch neue Theorien und Erkenntnisse vorgegeben seien. Zur Begründung dieser These lassen sich zwei Möglichkeiten unterscheiden:

(a) Einmal könnte man die Vorgegebenheit neuer Erkenntnisse damit begründen, daß man sagt, in den empirischen Wissenschaften, wie auch in der Logik und Mathematik, gebe es objektive, für jeden mit ausreichender Fachkunde ausgestatteten Wissenschaftler anwendbare Methoden, mit denen man zu neuen Erkenntnissen gelangen könne, wobei die Person des Wissenschaftlers auswechselbar bliebe. Lange Zeit hat man die Induktion als ein solches Verfahren angesehen.

(b) Man könnte die Vorgegebenheit der Erkenntnis aber auch mit der Vorgegebenheit des Erkannten oder zu Erkennenden begründen. In den

7) S. auch *Osterrieth* (23), S. 54, 55.

empirischen Wissenschaften setzt diese Annahme voraus, daß die Welt, d. h. die konkreten Dinge, Zustände und Prozesse, an sich wohlbestimmt und vorgegeben ist[8]). Der Sprache, mit der wir über die Welt sprechen, kommt die Aufgabe zu, diese Strukturen der Welt widerzuspiegeln. Unsere Bemühungen, Erkenntnisse zu gewinnen, sind in diesem Sinne Versuche, mittels der Sprache als Ausdrucksmittel die in der Natur vorgegebenen Eigenschaften der Gegenstände und Sachverhalte möglichst adäquat darzustellen.

1. Gibt es vorgegebene Verfahren zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse?

a) Nach der Auffassung der traditionellen Empiristen ist der Weg von der Erfahrung zu den Hypothesen und Theorien eindeutig vorgegeben: Wir sammeln einzelne Daten und schließen daraus mittels induktiver Regeln auf generelle Hypothesen oder Theorien. Die singulären Erfahrungen und die sie beschreibenden Erfahrungsaussagen bilden nach dieser Auffassung den Ausgangspunkt einer jeden singulären oder generellen Erkenntnis[9]). Akzeptiert man diese Auffassung, sind wissenschaftliche Erkenntnisse in der Tat vorgegeben, da jeder Forscher auf Grund des jedem zur Verfügung stehenden Tatsachenmaterials mittels der vorgegebenen induktiven Regeln zu denselben Hypothesen und Theorien kommen könnte.

In der Wissenschaftstheorie, die sich hauptsächlich mit den empirischen Wissenschaften beschäftigt, ist man jedoch inzwischen einhellig der Meinung, daß es derartige Regeln nicht gibt[10]).

Einer der Gründe, die hier aufgeführt werden, liegt in der Existenz der sogenannten theoretischen Begriffe[11]). Während die Sätze, die die Einzelbeobachtungen beschreiben, in der „Beobachtungssprache" formuliert sind, d. h. in Ausdrücken, die unmittelbar verständlich sind[12]), enthalten wissenschaftliche Hypothesen und Theorien gewöhnlich Ausdrücke, die in der Beschreibung der empirischen Befunde, auf denen sie beruhen und die sie erklären, überhaupt nicht vorkommen. So enthalten z. B. Theorien über die atomare und subatomare Struktur der Materie Ausdrücke wie „Atom", „Elektron", „Proton" usw.; die Theorien beruhen jedoch auf Laborbefunden über die Spektren verschiedener Gase, Spuren in Nebel- und Blasenkammern usw., die alle ohne den Gebrauch solcher theoretischer Terme beschrieben werden können. Induktionsregeln der hier betrachteten Art müßten deshalb auf Grund vorliegender Daten ein mechanisches Verfahren zur

[8]) Vgl. *v. Kutschera* (75), S. 336.
[9]) *Essler* (71), S. 7; *Albert* (75), S. 23.
[10]) Statt aller *Popper* (76), S. 3–5.
[11]) Eine eingehende Diskussion der mit den „theoretischen Begriffen" verbundenen Probleme findet sich bei *Stegmüller* (70), IV.–VII. Kapitel.
[12]) *Essler* (71), S. 112.

Konstruktion einer Hypothese oder Theorie liefern, die Ausdrücke für ganz neue Begriffe enthält, die in der Beschreibung der Daten nirgendwo benutzt werden. Sicher kann man nicht erwarten, daß irgendeine mechanische Regel oder Vorschrift dies erreicht[13]). Die Theorie oder Hypothese, in der solche theoretischen Begriffe[14]) vorkommen, muß daher auch gleichzeitig zu erkennen geben, nach welchen Gebrauchsregeln diese Ausdrücke zu verwenden sind[15]).

Ein weiterer Grund liegt darin, daß man die zur Anwendung etwaiger induktiver Regeln erforderlichen empirischen Befunde nicht bereitstellen kann, ohne bereits über vorläufig aufgestellte Hypothesen und Theorien zu verfügen. Wie das Beispiel der Straße bei der Behandlung der geographischen Karten gezeigt hat, kann man unendlich viele Aussagen über die Eigenschaften eines natürlichen Gegenstandes und seine Beziehungen zu anderen Gegenständen machen. Um überhaupt zu irgendwelchen Erkenntnissen auf irgendeinem Wissenschaftsgebiet zu gelangen, bedarf es Kriterien, die angeben, welche der möglichen Daten relevant oder irrelevant sind. Diese Auswahlkriterien können wiederum nur vorläufig aufgestellten Hypothesen oder Theorien entnommen werden[16]); denn nur in Bezug auf eine bestimmte Hypothese oder Theorie sind bestimmte empirische Tatsachen oder Befunde relevant oder irrelevant[17]). Es gibt also keine allgemein anwendbaren Induktionsregeln, aus denen man Hypothesen oder Theorien mechanisch ableiten oder erschließen kann[18]). *Hempel*[19]) schreibt: „Der Übergang von den Daten zu einer Theorie erfordert schöpferische Erfindungskraft. Wissenschaftliche Hypothesen oder Theorien werden nicht aus beobachtbaren Tatsachen abgeleitet, sondern in der Absicht erfunden, sie zu erklären ... Die wissenschaftliche Objektivität wird durch das Prinzip gesichert, daß Hypothesen und Theorien – auch wenn sie frei erfunden und vorgeschlagen werden – als wissenschaftliche Erkenntnis nur dann akzeptiert werden können, wenn sie kritischer Prüfung unterzogen werden."

b) Nicht anders liegt es auf dem Gebiet der exakten Wissenschaften. Einbildungskraft und freie Erfindung spielen in Logik und Mathematik eine

13) So *Hempel* (74), S. 25, 26.

14) Weitere Beispiele theoretischer Begriffe sind z. B. „Kraft", „Masse", „Energie", die Dispositionsprädikate wie „wasserlöslich", „zerbrechlich" usw.

15) *Essler* (71), S. 9.

16) Wie bereits bei der Behandlung der Karten und Pläne angedeutet wurde, leiten Theorien (oben C II 1 haben wir allgemein von Gesichtspunkten gesprochen) nicht nur die Auswahl bereits vorhandener Daten, sondern auch die Ermittlung und Feststellung neuer Daten. Anders ist das oft Milliarden verschlingende Vorgehen der Wissenschaften, durch Konstruktion immer raffinierterer Apparaturen der Natur mehr und genauere Informationen zu entreißen, nicht erklärlich; vgl. *Kuhn* (76), S. 33, 40, 45, 50.

17) *Hempel* (74), S. 22, 23; *Essler* (73), S. 130, 131; *Kuhn* (76), S. 30, 31; *Popper* (76), S. 71, 378

18) Die „Induktionsregeln" werden daher nicht mehr als Regeln zur Gewinnung von Hypothesen oder Theorien aufgefaßt, sondern als Regeln, die besagen, wann eine vorgelegte Hypothese oder Theorie als gut bestätigt gilt, wann sie auf Grund von bestimmten Daten akzeptierbar ist oder nicht; vgl. *Hempel* (74), S. 30, 31.

19) *Hempel* (74), S. 27 und 28.

ganz analoge Rolle wie in den empirischen oder den Geisteswissenschaften. Die Regeln des deduktiven Schließens in der Logik stellen keine mechanischen Regeln zu Entdeckung logischer Lehrsätze dar. Sie liefern nicht einmal Verfahren für die Konstruktion von Beweisen oder Widerlegungen; jeder, der einmal versucht hat, ein ganz einfaches Theorem, das aus einem gegebenen logischen Axiomensystem folgt, mit Hilfe dieser Axiome und der zulässigen Umformungsregeln zu beweisen, wird dies bestätigen können. Die Entdeckung eines wichtigen mathematischen oder logischen Theorems erfordert ebenso wie sein Beweis erfinderische Schöpfungskraft; sie verlangt phantasievolles, scharfsinniges Raten[20]). Die Rolle der logischen und mathematischen Schluß- und Beweisregeln beschränkt sich lediglich darauf, Kriterien für die Korrektheit von Schlüssen zu liefern, die als Beweise vorgeschlagen wurden[21]): Liegt erst einmal ein bestimmter Beweis vor, kann man auf Grund dieser Regeln eindeutig entscheiden, ob er korrekt ist oder nicht.

2. Wissenschaftliche Erkenntnisse als an sich gegebene Wesenheiten

a) Der Versuch, die Vorgegebenheit wissenschaftlicher Erkenntnisse mit der Vorgegebenheit der Welt an sich, d. h. unabhängig von ihrer sprachlichen Erfassung durch die Menschen, zu begründen, setzt voraus, daß man überhaupt erkennen kann, wie die Welt an sich beschaffen ist. Die unter (1) dargestellte Argumentation steht somit vor demselben Problem wie die materiale Wertethik im Bereich der Moral. Wie im Bereich der Ethik und Moral scheitert diese Auffassung daran, daß in den Naturwissenschaften, wenn auch in geringerem Maße, ebenfalls ein Pluralismus – hier – der Weltbilder anzutreffen ist. Der Zusammenhang zwischen Sinnesempfindungen, auf die sich die Evidenz empirischer Aussagen stützt, und den Tatsachen, die diese Aussagen ausdrücken, ist sehr kompliziert, und es zeigt sich, daß er auch viele schöpferische Momente aufweist, so daß es durchaus konkurrierende Systeme empirischer Erkenntnis, verschiedene Weltansichten, gibt, ohne daß man sagen kann, die Richtigkeit der einen schlösse die Richtigkeit der anderen aus[22]).

In dieser Feststellung konvergieren die verschiedensten Ansätze der modernen Wissenschaftsgeschichte, Wissenschafts-, Erkenntnistheorie und Sprachphilosophie. Der Wissenschaftshistoriker *Kuhn* wies an Hand einer Vielzahl von historischen Beispielen nach, daß das Fortschreiten der empirischen Wissenschaften, insbesondere im Fall der Verdrängung einer Theorie durch eine andere, wie dies bei wissenschaftlichen Revolutionen der Fall ist, nicht als ein Fortschritt im Sinne einer kumulativen und linearen Annä-

[20]) So wörtlich *Hempel* (74), S. 29; vgl. auch *Albert* (75), S. 26.
[21]) *Hempel* (74), S. 30.
[22]) *V. Kutschera* (73), S. 133; *ders.* (75), S. 343, 344; *Kuhn* (76), S. 18, 19, 89.

herung des Wissens an die Wahrheit aufgefaßt werden kann[23]). Seine Beispiele belegen, daß der Grundkonsens einer bestimmten Wissenschaftstradition, die durch allgemein anerkannte Theorien vermittelt wird, nicht allein durch entgegenstehende Erfahrungen erschüttert wird, sondern erst durch das Auftauchen neuer Theorien; bei dem daraufhin in Gang kommenden Verdrängungsprozeß spielen Werturteile, Propaganda, Entscheidungen und die Tatsache, daß die Vertreter der alten Theorie gegenüber den in der Regel jüngeren Verfechtern der neuen Auffassungen aussterben, eine große Rolle[24]).

In der Wissenschafts-, Erkenntnistheorie und Sprachphilosophie ist die Auffassung weit verbreitet, daß die Welt sich nicht unabhängig von der Sprache in Tatsachen oder auch nur in bloß mögliche Sachverhalte gliedert. Die Gliederung der Welt in Sachverhalte und Tatsachen ist vielmehr relativ auf eine diese Realität beschreibende Sprache[25]). Die drei Phasen der naturwissenschaftlichen Arbeit, die Beschreibung und Klassifizierung einzelner Objekte und Phänomene des Gegenstandsbereichs, die empirische Generalisierung durch Hypothesenbildung und die Systematisierung der Hypothesen durch Theorienkonstruktion, kennzeichnen nicht eine zeitliche Abfolge in der Entwicklung einer Wissenschaft; es besteht vielmehr eine enge wechselseitige Beziehung zwischen diesen drei Stufen der empirischen Erkenntnis. Mit der Hypothesenbildung bzw. Theorienkonstruktion hört die Beschreibung und die Bildung weiterer Hypothesen nicht auf, und das Beobachten und Beschreiben setzt schon den Entwurf von Hypothesen und Theorien voraus[26]). Es besteht eine Einheit von Sprachbildung und Erkenntnisprozeß[27]). *V. Kutschera*[28]) drückt das so aus: „Es ist nicht sinnvoll, Sprechakte und Akte erkenntnismäßiger Feststellung als zwei voneinander unabhängige Akte anzusehen, sie bilden eine Einheit, in der sich erkenntnismäßige Feststellungen, d. h. Urteile, immer sprachlich vollziehen und in der wir beim Äußern von Behauptungssätzen immer urteilen"[29]).

Empirische Theorien stellen somit nicht nur Annahmen über die Welt dar, die aufgrund einer vorgegebenen Bedeutung ihrer Ausdrücke wahr oder falsch sind, sondern legen auch die Bedeutung der in ihnen vorkommenden (theoretischen) Terme fest[30]). Theorien enthalten nicht nur Aussagen, die

23) *Kuhn* (76), S. 17, 90, 98, 104 ff., 123 ff., 150, 155 ff., 182.

24) Durch logische Rekonstruktion der Arbeit *Kuhns* hat *Stegmüller* gezeigt, daß diese Auffassung vom Fortschreiten der Wissenschaften durchaus mit der Annahme verträglich ist, daß die empirische Forschungstätigkeit eine rationale Tätigkeit ist. *Stegmüller* (79), Kap. VI (S. 725 ff.).

25) *Stegmüller* (70), S. 15, 16.

26) *V. Kutschera* (72), S. 253.

27) *V. Kutschera* (75), S. 339.

28) *V. Kutschera* (75), S. 337, 338.

29) *Stegmüller* (70), S. 111 ff., hat an Hand der Newton'schen Bewegungsgesetze gezeigt, daß bei allen wichtigeren und interessanteren Theorien die Rolle von sprachlichen Festsetzungen und Erfahrungen weitgehend vertauschbar ist; d. h. die Frage, ob es sich z. B. bei den Newton'schen Bewegungsgesetzen um Tatsachenbehauptungen oder um Festsetzungen handelt, ist überhaupt nicht eindeutig entscheidbar.

30) S. oben E I 1a; vgl. weiter *Popper* (76), S. 31, Fn 1; *Albert* (75), S. 27.

wir auf ihren Wahrheitsgehalt mit der Natur messen können, sondern beinhalten zugleich eine Deutung der untersuchten Forschungsgegenstände. Das Begriffsnetz einer Theorie, das diese Naturdeutung enthält, ist daher auch immun gegen Falsifikationsversuche durch Beobachtung und Experiment. Eine Änderung des einer Theorie zugrundeliegenden Deutungsschemas wird nicht durch Erfahrungen notwendig, sondern z. B. dadurch motiviert, daß die bisher verwendete Sprache eine zu geringe Ausdrucksfähigkeit hat, daß eine Umdeutung gewisser Ausdrücke ihnen eine größere Fruchtbarkeit in der Naturbeschreibung verleiht und es erlaubt, allgemeine Gesetze einfacher zu formulieren usw.[31]).

Die Vorstellung, der Forschungsgegenstand einer empirischen Wissenschaft enthalte ein jeder Sprache vorgegebenes Inventar, zum Teil bestehend aus Tatsachen, zum Teil aus möglichen, nicht realisierten Sachverhalten, erweist sich als Fiktion[32]).

Die festgestellte Wechselbeziehung von Sprachbildung und Erkenntnisprozeß hat die für diese Untersuchung wichtige Konsequenz: Jede neue wissenschaftliche Erkenntnis führt gleichzeitig auch zu neuen Sprachschöpfungen, sei es daß die Arbeit des Forschers, der sich im Rahmen einer bestimmten Forschungstradition hält, die von ihm zugrunde gelegten Deutungsschemata verfeinert und verschärft, sei es daß ein Wissenschaftler dem überkommenen Begriffssystem ein andersartiges gegenüberstellt, das eine gänzlich neue Naturdeutung beinhaltet. Man kann daher sagen, daß die Präsentation einer neuen wissenschaftlichen Erkenntnis in einem Sprachwerk auch die Schaffung einer neuen äußeren Form erfordert, sei es daß ganz neue Ausdrücke mit neuen Anwendungsregeln eingeführt werden, sei es daß altvertraute Ausdrücke nach anderen Gebrauchsregeln[33]) verwendet werden. Dieses Ergebnis zeigt aber, daß auch für naturwissenschaftliche Erkenntnisse die Trennung zwischen dem Inhalt einer Theorie – oft wird auch gesagt der Theorie an sich – und der Form ihrer Darstellung keinen Sinn ergibt; denn jede neue Theorie erfordert eine neue äußere Form der Darstellung.

b) Nichts anderes gilt für die Werke der Logik und Mathematik. Auch hier gibt es keinen Sinn zu sagen, der Inhalt logischer Sprachwerke sei an sich vorgegeben. Die Logik ist eine Theorie, die den Gebrauch bestimmter logischer Ausdrücke bestimmt. In der einfachsten Logiktheorie, der Aussagenlogik, sind es die Aussagenverknüpfungen wie „und", „oder", „nicht" usw., deren Bedeutungen durch die Regeln des Systems festgelegt werden; die Prädikatenlogik 1. Stufe analysiert die formalen Strukturen innerhalb von

31) *V. Kutschera* (75), S. 117.

32) *Kamlah/Lorenzen* (73), S. 97; *Kuhn* (76), S. 68; *Stegmüller* (70), S. 15.

33) So haben z. B. die Begriffe „Raum", „Kraft", „Zeit", „Masse", die in den Newton'schen Gesetzen vorkommen, in Einsteins Relativitätstheorie eine ganz andere Bedeutung, vgl. *Kuhn* (76), S. 114, 115, 154, 160.

Aussagen und bestimmt den Gebrauch der Ausdrücke „alle", „mindestens ein" usw. Ebenso stellt sich die Sachlage bei den höheren Logiksystemen und den sog. philosophischen Logiken dar, in denen z. B. die Ausdrücke „notwendig", „möglich" (Modallogik), „es ist erlaubt", „es ist geboten" (deontische Logik) die wesentliche Rolle spielen[34]). Die rasante Entwicklung der modernen Logik, die zu der Entwicklung ganz neuer logischer Teildisziplinen geführt hat, läßt erwarten, daß auch in Zukunft sich die logische Analyse weitere Bereiche erschließen wird. Ein Blick in die logischen Lehrbücher zeigt zudem, daß innerhalb der einzelnen Teildisziplinen die verschiedensten Systeme entwickelt wurden und noch werden; so unterscheidet man neben den Standardsystemen die mehrwertigen Logiksysteme, die Kalküle des natürlichen Schließens, die dialogische Logik usw. Ganz unübersichtlich wird die Anzahl der Systeme, wenn man die Modallogik, die epistemische, deontische oder die temporale Logik betrachtet.

Es kann folglich nicht die Rede davon sein, daß es die Theorie über den Gebrauch der logischen Ausdrücke gibt. Zu jedem vorgegebenen System von Regeln gibt es ein davon verschiedenes, das den Gebrauch zwar in anderer Weise, aber ebenso unzweideutig und widerspruchsfrei festlegt. Logische Gründe für die eine und gegen die andere Theorie können in zirkelfreier Weise nicht vorgebracht werden; denn um sie überhaupt formulieren zu können, muß man bereits eine Logik voraussetzen und hat sich dann demnach bereits für eine Theorie und gegen alle anderen entschieden. Es gibt somit nicht die Logik, sondern die verschiedenen Logiksysteme[35]), die im Hinblick auf die Formulierung bestimmter Probleme ihre spezifischen Vorteile und Nachteile besitzen. Angesichts dieser Sachlage ist es gänzlich inadäquat anzunehmen, ein Wissenschaftler, der ein neues Logiksystem entworfen hat, habe sich nur an etwas Vorgegebenem orientiert. Gesonderte Ausführungen zu der Mathematik erübrigen sich, da sich die Verhältnisse ganz analog wie bei der Logik darstellen.

Die vorstehenden Ausführungen haben ergeben, daß die wissenschaftliche Arbeit, die zu neuen Erkenntnissen (Theorien, Hypothesen, Systemen) führt, sehr wohl eine schöpferische Tätigkeit ist, die Scharfsinn und Phantasie in hohem Maße erfordert. Soweit solche Erkenntnisse Eingang in wissenschaftliche Werke finden, weisen die Textteile, die sie enthalten, insofern keine Unterschiede zu anderen Textteilen und zu künstlerischen Sprachwerken auf.

34) Vgl. *Stegmüller* (79), S. 147–150.
35) *Essler* (71), S. 87.

II. Die Abgrenzung des Urheberrechts von den technischen Schutzrechten im Hinblick auf wissenschaftliche Erkenntnisse

Unterzieht man die vom BGH in der Entscheidung „Flughafenpläne" verwendete Argumentation einer kritischen Würdigung, ist zunächst festzuhalten, daß eine Kollision zwischen dem Urheberrechtsschutz und den technischen Schutzrechten grundsätzlich nur dann auftreten kann, wenn eine wissenschaftliche oder technische Lehre in einem Sprachwerk zum Ausdruck kommt, wenn sie wenigstens einen Teil der Bedeutung eines Äußerungsergebnisses ausmacht. Bestimmt wissenschaftliches oder technisches Gedankengut dagegen nur die Bedeutung des Äußerungsergebnisses, ohne in dem Werk selbst behandelt zu werden, nimmt es an dem evtl. dem Werk zukommenden urheberrechtlichen Schutz nicht teil[36]), so daß in solchen Fällen eine Kollision ausgeschlossen ist.

An der Argumentation des BGH fällt auf, daß wissenschaftliche und technische Lehren gleichbehandelt werden, obwohl doch beide bei der Frage, ob sie Gegenstand des Patent- oder Gebrauchsmusterschutzes sein können, deutlich zu unterscheiden sind. Die technischen Schutzrechte setzen Erfindungen, also die Angabe von Regeln zur Lösung eines technischen Problems[37]), voraus. Wissenschaftliche Erkenntnisse, Theorien, Hypothesen enthalten dagegen regelmäßig keine Handlungsanweisungen zur Beherrschung der Natur, sie versuchen vielmehr, Naturphänomene zu erklären und zu ordnen. Wissenschaftliche Erkenntnisse allein ermöglichen noch keine Naturbeherrschung, sondern bilden nur ihre Grundlage, nämlich dann, wenn sie mittels der Erfindung einer technischen Regel zur menschlichen Bedürfnisbefriedigung anwendbar gemacht werden[38]). Demgemäß werden nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 PatG Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden nicht als patentschutzfähige Erfindungen angesehen. Wird also in einem wissenschaftlichen Werk eine neue Theorie präsentiert, ohne daß etwaige technische Anwendungsmöglichkeiten der Theorie behandelt werden, kann die Zubilligung des Urheberrechtsschutzes für dieses Werk bzw. für den Teil des Werkes, dessen Bedeutung die Theorie ist, zu keiner Kollision mit den technischen Schutzrechten führen; denn für die Theorie kann weder ein Patent noch ein Gebrauchsmuster begehrt werden.

Eine Kollision zwischen den genannten Schutzrechten könnte folglich nur dann auftreten, wenn ein bestimmtes Sprachwerk Anweisungen zu technischem Handeln enthält, etwa wenn in einer Schrift eine Maschine mit ihren Eigenschaften beschrieben und gezeigt wird, welche technischen Wirkungen mit ihr erzielt werden können, oder wenn ein technisches Ver-

[36]) S. o. B II 2 e, B IV 6 und C II 1.
[37]) S. *Hubmann* (81), S. 85.
[38]) *Hubmann* (81), S. 84, 85.

fahren dargestellt wird. Nach der hier vertretenen Auffassung kann dem Schriftwerk der Urheberrechtsschutz nicht mit dem Argument versagt werden, daß die aufgezeigte technische Regel in der Natur latent vorhanden sei und nur aufgefunden werden müsse[39]); genausowenig wie wissenschaftliche Erkenntnisse in der Natur vorgegeben sind, legt die Natur fest, auf welche Weise Erkenntnisse zur menschlichen Bedürfnisbefriedigung ausgewertet werden können. Die Möglichkeit der Doppelerfindung spricht ebensowenig gegen die Annahme, daß die Entwicklung einer neuen technischen Lehre eine Schöpfung im Sinne des Urheberrechts sei, wie die Möglichkeit der Doppelschöpfung gegen die Individualität jedes der doppelt geschaffenen Werke. Es besteht kein Grund, technische und wissenschaftliche Lehren und Erkenntnisse unter dem Gesichtspunkt der Vorgegebenheit unterschiedlich zu behandeln.

Geht man dementsprechend von der Individualität des eine nicht vorgegebene technische Lehre enthaltenden Schriftwerks aus, dann scheint eine Kollision zwischen dem Urheberrechtsschutz und den technischen Schutzrechten unvermeidlich, da doch beide jeweils in den Rechtsfolgen verschiedene Rechtsinstitute sich auf denselben geistigen Gegenstand, die technische Lehre, beziehen. Tatsächlich besteht aber eine solche Unvereinbarkeit nicht. Das Urheberrecht und die technischen Schutzrechte enthalten zwar jeweils Schutzrechte, sie gewähren aber Schutz gegen verschiedene Arten von Handlungen. Die urheberrechtlichen Verwertungsrechte schützen den Schöpfer eines Sprachwerks vor Sprechhandlungen anderer, die dieselbe oder wesentlich dieselbe Bedeutung haben wie das geschützte Werk. Kommt einem Sprachwerk, das eine schöpferische technische Lehre zum Ausdruck bringt, Urheberrechtsschutz zu, hindert dies niemanden, sich entsprechend den technischen Handlungsanweisungen zu verhalten, also z. B. die beschriebene Maschine zu bauen, das dargestellte Verfahren anzuwenden und so technische Wirkungen zu erzielen. Diese Handlungen sind keine Sprechhandlungen, deren Ergebnisse nicht das geschützte Werk[40]). Es besteht zwar ein Bedürfnis, dem Erfinder die oft einen hohen Vermögenswert repräsentierenden Anwendungsmöglichkeiten seiner Erfindung zu sichern, dieser Schutz kann jedoch nicht mittels der urheberrechtlichen Verwertungsrechte an dem die Erfindung enthaltenden Sprachwerk gewährleistet werden. Hier können nur die technischen Schutzrechte eingreifen.

39) Wie hier z. B. *Osterrieth* (25), S. 15; *Schramm* (57), S. 144 ff. Ob allerdings die von diesen und anderen Autoren hervorgehobene Unterscheidung zwischen „Entdeckung" und „Erfindung", wobei Entdeckung meist mit wissenschaftlicher Erkenntnis gleichgesetzt wird, so scharf aufrechterhalten werden kann, ist zweifelhaft; vgl. die hierzu höchst interessanten und aufschlußreichen Ausführungen von *Kuhn* (76), S. 65–71. *Hubmann* (81), S. 87, 88, sieht dagegen die Erfindung als eine nicht schöpferische Leistung an.

40) S. o. B II 2 e; vgl. auch *Möhring*, Die Schutzfähigkeit von Programmen für Datenverarbeitungsmaschinen, GRUR 1967, S. 273.

Steht andererseits jemandem ein Patent oder ein Gebrauchsmuster an einer bestimmten Erfindung zu, schützen die daraus resultierenden Rechte nicht davor, daß die Erfindung beschrieben, vorgetragen oder in einem Film vorgeführt wird[41]). Praktisch ist es zwar so, daß eine Patentschrift, die die Erfindung beschreibt, nach ihrer Veröffentlichung durch das Patentamt zu einem amtlichen Werk im Sinne von § 5 Abs. 2 UG wird[42]). Sieht man aber von dieser Besonderheit ab, die nicht ausschließt, daß eine Patentschrift ein individuelles Werk nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 7 UG ist[43]), dann kann man sich leicht vorstellen, daß ein Sprachwerk wegen der in ihr zum Ausdruck kommenden technischen Lehre sowohl urheberrechtlich gegen unbefugte Verbreitung und Benutzung des Werkes als auch patentrechtlich gegen die unbefugte gewerbliche Verwertung der technischen Lehre geschützt sein kann, ohne daß eine Kollision zwischen den verschiedenen Rechten auftritt.

Nach alledem ist nicht ersichtlich, inwiefern die Abgrenzung der Urheberrechte von den technischen Schutzrechten zur Folge haben sollte, daß das wissenschaftliche oder technische Gedankengut eines Sprachwerks oder einer Darstellung nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UG uneingeschränkt übernommen und verwertet werden darf.

III. Das Interesse der Allgemeinheit am wissenschaftlichen Fortschritt

1. Das Dilemma der herrschenden Meinung

Anders als den bereits behandelten Argumentationen unter (1) und (2) kann man (3) nicht die Berechtigung absprechen. Wie mehrfach betont wurde, ist die wissenschaftliche Tätigkeit eine arbeitsteilige menschliche Betätigungsweise, die auf den ständigen Gedankenaustausch und die geistige Auseinandersetzung angewiesen ist. Es besteht ein äußerst hoch einzuschätzendes Bedürfnis, fremdes wissenschaftliches und technisches Gedankengut möglichst ungehindert zu diskutieren, zu kritisieren, zu eigener Forschung weiterzuentwickeln oder anzuwenden usw.

Es gibt drei Möglichkeiten, die von einem anderen formulierte wissenschaftliche Erkenntnis zu übernehmen und zu benutzen:

(a) durch wortgleiche Übernahme des Textteils, der die wissenschaftliche oder technische Erkenntnis zum Ausdruck bringt,
(b) durch inhaltsgleiche Übernahme mit anderen Ausdrücken und
(c) durch modifizierende Übernahme der fremden Erkenntnis, was sowohl zu einer inhaltlichen Änderung wie auch zu einer Änderung in der äußeren Form führt.

41) *Hubmann* (81), S. 51, 139.
42) *V. Gamm* (68), § 5 UG Rdnr. 8; *Fromm/Nordemann* (79), § 5 UG Rdnr. 4; *Katzenberger* (75), S. 557; *Möhring/Nicolini* (70), § 5 UG Anm. 6 b aa.

Das Interesse der Allgemeinheit an einem möglichst ungehinderten Austausch und an der Diskussion wissenschaftlicher und technischer Forschungsergebnisse erfordert, daß alle drei Möglichkeiten grundsätzlich zulässig sein müssen.

Fall (c) ist hier der am wenigsten problematische Fall. Die modifizierende Übernahme fremden Gedankengutes ist unter den Voraussetzungen des § 24 UG erlaubt; die h. M. wird darauf abstellen, ob das übernehmende Werk das benutzte Gedankengut in der Form der Darstellung so abändert, daß die Individualität des benutzten Werkes verblaßt; nach unserer Meinung müssen die Voraussetzungen des § 24 UG im Hinblick darauf geprüft werden, inwieweit die Bedeutung der modifizierten Erkenntnis von der benutzten abweicht, was zu keinen anderen Ergebnissen wie nach der h. M. führt. Das Bedürfnis des Wissenschaftsbetriebes an der wortgleichen Übernahme fremder Erkenntnisse (Fall (a)) wird durch § 51 Nr. 1 und 2 UG befriedigt. Aber auch Fall (b) muß im Interesse der Wissenschaftsfreiheit möglich sein. Will ein Wissenschaftler die von einem anderen entwickelte – schöpferische – Theorie in einem eigenen Werk übernehmen, wird es in der Regel unzweckmäßig sein, die diesbezüglichen Textteile des benutzten Werkes zu zitieren, weil diese häufig mit Gedankengängen angereichert und versetzt sind, die nicht zu der Theorie selbst, sondern zu ihrer Begründung gehören, oder weil es dem benutzenden Wissenschaftler nicht auf jede Verästelung der Theorie ankommt. Es muß also zulässig sein, daß ein Forscher fremde Erkenntnisse übernimmt, indem er sie mit eigenen Worten, auf das Wesentliche zurückführend, inhaltsgetreu wiedergibt. Gerade die Entwicklung von reglementierten Wissenschaftssprachen ist ja auch von dem Ziel geleitet, sichere Feststellungen zu treffen, über welche Gegenstände diskutiert wird und ob verschiedene Dialogpartner über dasselbe sprechen oder aneinander vorbeireden.

Geht man von diesen Überlegungen aus, dann scheint die Konsequenz zwingend, daß wissenschaftliche und technische Erkenntnisse Allgemeingut seien und auch unbeschränkt übernommen und benutzt werden könnten.

Wie aber die im Laufe dieser Untersuchung behandelten Beispiele, ob sie konstruiert waren oder aus Entscheidungen entnommen wurden, zeigen, führt diese Konsequenz ihrerseits zu untragbaren Konsequenzen. Die Diskussion aller dieser Beispiele hat eindrucksvoll ergeben, daß den Werken der Beispielsfälle gerade wegen der Entwicklung nicht vorgegebener Erkenntnisse Individualität zukam, sei es daß in ihnen die Erkenntnisse zum Ausdruck kamen (Logikerbeispiel, Archäologenbeispiel), sei es daß ihre Bedeutungen erkennbar durch neue wissenschaftliche Konzeptionen be-

43) *V. Gamm* (68), § 5 UG Rdnr. 6.

stimmt wurden (Kartographenbeispiel, Monumenta Germaniae Historica)[44]). Wissenschaftliche und technische Erkenntnisse zum Allgemeingut zu stempeln, hieße somit diese Werke für gemeinfrei zu erklären. Diese Konsequenz ist zunächst unvermeidlich für diejenigen wissenschaftlichen Autoren, die sich zur besseren Verständlichkeit ihrer Ausführungen der allgemeinen fachspezifischen Terminologie bedienen oder die sich an bestimmten reglementierten Sprachformen orientieren müssen, weil alternative Sprachformen nicht zur Verfügung stehen. Letzterer Fall wird häufig – jedenfalls viel häufiger, als offenbar in der Urheberrechtsliteratur angenommen wird – bei Werken der modernen Logik, Mathematik, der theoretischen Physik und der Kartenwissenschaft auftreten. Hier tritt zudem ein Wertungswiderspruch zu § 51 Nr. 1 und 2 UG auf. Jeder könnte nämlich eine fremde schöpferische Theorie eines anderen, die in konventioneller Weise formuliert wurde oder zu deren Formulierung es keine alternative Sprachform gibt, wortwörtlich in ein eigenes Sprachwerk übernehmen, ohne gemäß § 63 UG die Quelle angeben zu müssen; denn der Inhalt ist frei, die Form dagegen nicht individuell. Aber auch wenn alternative Sprachformen zur Verfügung stehen, wenn also von anderen formulierte Erkenntnisse mit anderen Worten darstellbar sind, führt die These von der Freiheit wissenschaftlicher und technischer Lehren zu unzuträglichen Ergebnissen. Jeder könnte fremde Theorien schrankenlos übernehmen, indem er bestimmte Ausdrücke durch synonyme ersetzt oder den Satzbau bedeutungserhaltend umstellt. Die Situation ist hier ganz analog derjenigen, wie sie allgemein für die identische Übernahme der Bedeutung ganzer Werke besteht und wie sie oben bei der Diskussion von Form und Inhalt beschrieben wurde. Der Übernehmende könnte so ungehindert fremdes Gedankengut ausbeuten, ohne eigene Gedanken entwickeln zu müssen. Erklärt man also unter Hinweis auf das Interesse der Allgemeinheit an der Wissenschaftsfreiheit Erkenntnisse für Allgemeingut, führt dies zu einer weitgehenden Schutzlosigkeit wissenschaftlicher Werke, was seinerseits eklatant dem Wortlaut und der Intention des Urheberrechtsgesetzes widerspricht, das ausdrücklich die Werke der Wissenschaft zu den geschützten Werken zählt. Die h. M. steht vor einem Dilemma: Entweder man beharrt auf der gesetzlichen Vorschrift und läßt das Interesse an der Freiheit der wissenschaftlichen Auseinandersetzung zurücktreten, dann hat das die Monopolisierung wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse zur Folge, oder man zieht das allgemeine Interesse vor, was zur weitgehenden Schutzlosigkeit wissenschaftlicher Werke führt. Die eine Konsequenz ist so inakzeptabel wie die andere.

[44]) Vgl. auch oben C II 2 c.

2. Die Auflösung des Dilemmas

Einen Weg, dieses Dilemma aufzulösen, hat *Troller*[45]) aufgezeigt, indem er die wissenschaftlichen Werke als Teilklasse der künstlerischen Werke qualifizierte; nach dieser Meinung sind sie nur urheberrechtlich schutzfähig, wenn sie eine ästhetische Wirkung haben. Das Dilemma ist vermieden: Die vermittelten Erkenntnisse könnten ungehindert verwendet werden, wissenschaftliche Werke wären dennoch geschützt, wenn die verwendeten Sprachmittel einem ästhetischen Zweck untergeordnet sind. Wie bereits ausgeführt, ist dieser Weg nicht gangbar. Wissenschaftliche Werke sind, von den Mischformen abgesehen, keine ästhetischen Werke; sie sind erkennbar nicht auf eine künstlerische Wirkung beim Leser oder Hörer angelegt. Gerade die sich verstärkende Tendenz, zu immer exakteren Sprachen zu gelangen, zeigt das Bestreben, die Gestaltungsfreiheit der Wissenschaftler bei der Wahl ihrer Ausdrücke zugunsten einer möglichst genauen intersubjektiven Verständigung über die zu behandelnden Sachgehalte immer mehr einzuschränken.

Die Lösung, die aus dem Dilemma herausführt, muß daher woanders gesucht werden. Sie liegt unserer Meinung nach in einer Trennung der Frage, wann und unter welchen Umständen ein wissenschaftliches Werk individuell und damit grundsätzlich geschützt ist, von der Frage, wie die Allgemeininteressen am Wissenschaftsfortschritt zu berücksichtigen sind[46]). Ein wissenschaftliches Werk oder ein Teil eines solchen Werkes ist individuell, wenn seine Bedeutung nicht vollständig vorgegeben ist. Bei dieser Entscheidung spielt weder das Allgemeininteresse an ungehinderter wissenschaftlicher Auseinandersetzung noch die Unterscheidung zwischen Form und Inhalt eine Rolle. Damit ist auch die noch offenstehende Frage aus Abschnitt D II am Ende beantwortet: Wissenschaftliche und technische Erkenntnisse als Teilbedeutungen von sprachlichen Äußerungsergebnissen unterscheiden sich in nichts von anderen Textteilen wissenschaftlicher Werke. *Ulmer* hat also recht, wenn er für die Schutzfähigkeit entscheidend sein läßt, ob Gemeingut oder nicht Vorgegebenes verarbeitet wurde. Unserer Meinung nach muß dieser Grundsatz jedoch ganz konsequent und ohne Einschränkung auch und gerade bei den wissenschaftlichen Sprachwerken angewendet werden.

Erst wenn man auf diese Weise die Schutzfähigkeit eines wissenschaftlichen Werkes bzw. eines Teils eines solchen Werkes, z. B. des Teils, der eine nicht vorgegebene Erkenntnis, Theorie, Lehre usw. präsentiert, bejaht hat, kann das Allgemeininteresse am wissenschaftlichen Fortschritt Be-

45) *Troller* (67), S. 399–401; *ders.* (68), S. 423. *Troller* sieht klar das Dilemma, das sich für die Behandlung der wissenschaftlichen Werke auftut. Seine Lösung ist daher ganz konsequent.

46) Ebenso *Plander* (76), S. 58, der jedoch für die Zeit nach der Veröffentlichung eines wissenschaftlichen Werkes auf die Linie der h. M. zurückfällt.

rücksichtigung finden. Dieses Interesse wirkt sich so aus, daß es die entstandenen Urheberrechte des Werkschöpfers beschränkt.

Um die Freiheit der wissenschaftlichen Auseinandersetzung gegenüber den Interessen der wissenschaftlichen Urheber zur Geltung zu bringen, bedarf es keines Eingriffs in das bewährte urheberrechtliche System. Der Gesetzgeber hat hierfür die erforderlichen gesetzlichen Vorschriften bereits geschaffen. Aus § 51 Nr. 1 UG ist zunächst die Wertung zu entnehmen, daß den wissenschaftlichen Zwecken gegenüber den Urheberinteressen eine herausragende Stellung zukommt; diese Wertung ist bei der Auslegung anderer Vorschriften, mit denen die Urheberrechte Einschränkungen erleiden, zu beachten.

Geht man wie hier davon aus, daß wissenschaftliche und technische Erkenntnisse grundsätzlich schöpferisch sein können, unterliegen sie als selbständig schützbare Teilbedeutungen wissenschaftlicher Werke dem Recht der ersten Inhaltsmitteilung oder -beschreibung nach § 12 Abs. 2 UG[47]). Das bedeutet, daß jeder nach der Veröffentlichung eines wissenschaftlichen Werkes die in dem Werk enthaltenen Erkenntnisse zur öffentlichen Information und Kritik[48]) mitteilen oder beschreiben darf, sofern nicht dadurch die Lektüre oder Betrachtung des Werkes ersetzt wird[49]). Ein Wissenschaftler darf demnach zur Information seiner Leser oder Hörer oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Kritik eine fremde schöpferische Theorie in eigenen Worten (Fall (b)) darstellen, wenn die Theorie aus einem veröffentlichten Werk stammt und die Wiedergabe der Theorie nicht die Lektüre des benutzten Werkes ersetzt. Diese aus § 12 Abs. 2 UG abzuleitende Beschränkung der Rechte des Urhebers nach der Veröffentlichung seines Werkes befriedigt bereits einen Großteil des Interesses am Fortschritt der Wissenschaft.

Ist ein Werk dagegen noch nicht veröffentlicht oder würde die Inhaltsmitteilung die Lektüre eines bestimmten Werkes ersetzen, ist eine identische Übernahme fremder schöpferischer Theorien in eigenen Worten nur unter den Voraussetzungen des § 24 UG zulässig. § 24 UG ist eine Vorschrift, die das Urheberrecht im Interesse des Fortschritts von Kunst und Wissenschaft beschränkt[50]), wobei sich die aus § 51 Nr. 1 UG abzuleitende Privilegierung der wissenschaftlichen Zwecke dahingehend auswirkt, daß bei wissenschaftlichen Arbeiten der Spielraum für die freie Benutzung größer ist als bei sonstigen Werken[51]). Ein Wissenschaftler darf demnach eine fremde schöpferische Theorie in ein eigenes individuelles Werk übernehmen, wenn die Individualität der übrigen Werkteile die Eigentümlichkeit der benutzten

[47]) Das Recht der ersten Inhaltsmitteilung oder -beschreibung bezieht sich nur auf den schöpferischen Werkinhalt: *v. Gamm* (68), § 12 UG Rdnr. 9; *Möhring/Nicolini* (70), § 12 UG, Anm. 8.

[48]) *Hubmann* (78), S. 173.

[49]) *Fromm/Nordemann* (79), § 12 UG Rdnr. 3; *Hubmann* (78), S. 173; *Ulmer* (80), S. 213.

[50]) *Hubmann* (78), S. 163.

[51]) *Hubmann* (62), S. 151; *Ulmer* (80), S. 278; vgl. auch LG München II UFITA Bd. 24 (1957), S. 271.

Theorie in den Hintergrund treten läßt. Das ist z. B. dann anzunehmen, wenn ein Forscher eine unbeachtet gebliebene Theorie aufgreift und nachweist, daß sie von großer Bedeutung ist, wenn er eine fremde Theorie in eine individuelle Beweisführung einbaut, die bestimmte Phänomene erklärt, wenn er eine fremde Theorie einer originellen Kritik unterzieht oder durch nicht vorgegebene Versuchsanordnungen und individuelle Argumente begründet usw. In allen diesen Fällen steht nicht die übernommene Erkenntnis im Vordergrund, sondern die übrigen Teile der jeweiligen Arbeiten, die den wissenschaftlichen Wert der Werke ausmachen. Bei popularisierenden Darstellungen von wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen wird für die Frage, ob freie Benutzung vorliegt, maßgebend sein, ob der Darstellende eine eigenständige didaktische Konzeption entwickelt hat, die die schöpferische Eigenart des Verwendeten in den Hintergrund treten läßt, oder nicht; im letzteren Fall ist die Übernahme der Erkenntnisse als Nachahmung oder als Bearbeitung zu qualifizieren[52]).

Man könnte einwenden, daß als freie Benutzung nur die modifizierende Übernahme fremden Gedankenguts, nicht jedoch die bedeutungsgleiche in anderen Worten zulässig sei. Hierfür bietet jedoch weder der Wortlaut noch Sinn und Zweck von § 24 UG einen Anhaltspunkt. Man kann sicherlich etwas benutzen, indem man es qualitativ umgestaltet, aber auch, indem man es unverändert läßt und zusammen mit anderen Gegenständen zu einer Gesamtheit zusammenfügt, die die Besonderheiten ihrer Teile zurücktreten läßt. Fremde Erkenntnisse können somit frei benutzt werden, wenn sie modifiziert, aber auch wenn sie unverändert in anderen Worten übernommen werden.

Die hier vorgeschlagene Lösung vermeidet das Dilemma. Sie berücksichtigt grundsätzlich das Interesse der Urheber an einem umfassenden Schutz wissenschaftlicher Werke, das auch im Hinblick auf die in solchen Werken zum Ausdruck kommenden Theorien und Lehren anzuerkennen ist. Durch diese Lösung werden die Interessen desjenigen, der eine schöpferische Theorie entwickelt und formuliert hat, auf Anerkennung seiner Urheberpersönlichkeit durch die §§ 12–14 UG angemessen gewahrt[53]). Um diese persönlichkeitsrechtlichen Bedürfnisse, die allgemein schon seit langem als gerechtfertigt anerkannt sind[54]), zu befriedigen, bedarf es keines Rückgriffs auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht[55]). Sie berücksichtigt aber

[52]) *Katzenberger* (75), S. 559; *Siegwart* (54), S. 50; *Ulmer* (80), S. 278.

[53]) S. *Plander* (76), S. 54–57 oben. Seiner Ansicht jedoch, daß derjenige, der fremde Erkenntnisse frei benutzt, zur Quellenangabe verpflichtet sei, kann nicht gefolgt werden (*Plander* aaO., S. 65–66). Eine solche Verpflichtung mag sich aus den Regeln des wissenschaftlichen Anstands ergeben, das Gesetz sieht die Quellenangabe nur in den Fällen des § 63 UG vor. Dagegen sprechen auch praktische Gründe. Je größer die Zeitspanne wird, die seit Veröffentlichung einer Theorie verstrichen ist, desto mehr verselbständigt sich die Theorie und löst sich von ihrem Schöpfer. Wenn man jeden Wissenschaftler zur Quellenangabe verpflichten wollte, der eine so verselbständigte Theorie frei benutzt, würde das zu einer Beeinträchtigung des Wissenschaftsprozesses führen.

[54]) Siehe die Nachweise in Abschnitt A Fn. 18.

[55]) *Plander* (76), S. 56.

auch die Verwertungsinteressen der Urheber wissenschaftlicher Werke, die dahin gehen, vor einer Ausbeutung des präsentierten Gedankenguts durch andere geschützt zu werden. Andererseits kann den ebenfalls anerkennenswerten Interessen der Allgemeinheit durch § 51 Nr. 1 UG, durch die Anwendung des § 12 Abs. 2 UG und durch eine die Bedürfnisse der wissenschaftlichen Auseinandersetzung beachtende Auslegung des § 24 UG Rechnung getragen werden. Folgt man den in Literatur und Rechtsprechung zur Problematik der hier behandelten Werke vertretenen Ansichten, wird dagegen der Weg zu einer angemessenen Abwägung der widerstreitenden und grundsätzlich schutzwürdigen Interessen verbaut; nach der h. M. kann dieser Widerstreit nur durch das Zurücktreten des einen oder des anderen Interesses gelöst werden. Hat man sich dagegen von der unzutreffenden Annahme freigemacht, daß wissenschaftliche und technische Erkenntnisse vorgegebenes Allgemeingut seien, ist der hier vorgeschlagene Lösungsweg vorgezeichnet. Die Schwierigkeit, der Problematik der wissenschaftlichen Sprachwerke gerecht zu werden, liegt weniger in der Therapie als in der Diagnose, da das Gesetz die zu einem angemessenen Interessenausgleich erforderlichen Bestimmungen schon bereithält.

F.
Zusammenfassung

I. Definitionen

1. Das Sprachwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UG ist die Bedeutung des Ergebnisses einer sprachlichen Äußerung, d. h. einer Äußerung, die infolge der Existenz eines Systems historisch gewachsener oder ausdrücklich vereinbarter Regeln, die für eine bestimmte Gemeinschaft verbindlich festlegen, welche Zeichen und -kombinationen zulässige Ausdrücke darstellen und wie diese Ausdrücke und Ausdruckskombinationen in welchen Situationen und zu welchen Zwecken im menschlichen Kommunikationsprozeß zu verwenden sind, eine Bedeutung hat, also eine deskriptive Bedeutung besitzt und eine kommunikative Funktion erfüllt.

2. Das wissenschaftliche Sprachwerk ist die Bedeutung eines Äußerungsergebnisses, dessen kommunikative Funktion darin besteht zu belehren, d. h. in dem die Sprechakttypen des Behauptens, Beschreibens, Begründens, Informierens u. ä. vorherrschen.

3. Ein wissenschaftliches Sprachwerk ist individuell und damit eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne von § 2 Abs. 2 UG, wenn es erkennen läßt, daß die seine Bedeutung bestimmenden Umstände dem Schreiber bzw. Sprecher nicht vollständig vorgegeben waren.

II. Thesen

1. Für die Frage, wann ein wissenschaftliches Sprachwerk oder ein Teil eines solchen Werkes individuell ist, spielt weder die Unterscheidung zwischen Form und Inhalt noch das Allgemeininteresse an möglichst ungehinderter wissenschaftlicher Auseinandersetzung eine Rolle; hierfür ist allein die Unterscheidung zwischen den individuellen Zügen des Werkes und dem in ihm enthaltenen Gemeingut maßgebend.

2. Die wissenschaftliche Tätigkeit, die zu neuen Erkenntnissen führt, ist eine schöpferische Tätigkeit, die Scharfsinn und Phantasie in hohem Maße erfordert; dies gilt gleichermaßen für die Geisteswissenschaften, die Logik und Mathematik, wie für die Naturwissenschaften und die technischen Wissenschaften.

3. Wissenschaftlichen Werken kommt gerade wegen der Entwicklung nicht vorgegebener Erkenntnisse Individualität zu. Die allgemein akzeptierte urheberrechtliche These, die die in wissenschaftlichen Werken präsentierten Erkenntnisse als ungehindert benutzbares Allgemeingut qualifiziert, führt daher, konsequent angewandt, zu einer durchgehenden Schutzlosigkeit dieser nach dem Gesetz zweifellos schützbaren Werke.

4. Andererseits verlangt das Allgemeininteresse an möglichst ungehinderter wissenschaftlicher Auseinandersetzung, daß Erkenntnisse nicht in der Person bestimmter Forscher monopolisiert werden.

5. Da das Interesse wissenschaftlicher Autoren an einem urheberrechtlichen Schutz ihrer Werke und das Allgemeininteresse an freier Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse gleichermaßen als gerechtfertigt anzusehen sind, kann dieser Konflikt nicht durch das vollständige Zurücktreten eines der Interessen gelöst werden.

6. Eine angemessene Lösung des Interessenkonflikts gewinnt man, wenn die Frage nach der Individualität wissenschaftlicher Werke streng getrennt wird von der Frage, wie die Allgemeininteressen zu berücksichtigen sind. Das Allgemeininteresse an möglichst ungehinderter wissenschaftlicher Auseinandersetzung schließt nicht den urheberrechtlichen Schutz für diese Werke aus, sondern beschränkt entstandene Urheberrechte wissenschaftlicher Autoren.

7. Den Allgemeinbedürfnissen kann ohne Eingriff in das bewährte urheberrechtliche System ausreichend Genüge geleistet werden durch § 51 Nr. 1 und 2 UG, durch die Anwendung des § 12 Abs. 2 UG und durch eine diese Bedürfnisse beachtende Auslegung des § 24 UG.

Literaturverzeichnis:

Albert, Hans (75), Traktat über kritische Vernunft, 3. Aufl. Tübingen 1975.

Allfeld, Philipp (28), Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Kommentar zu dem Gesetz vom 19. Juni 1901 sowie zu den internationalen Verträgen zum Schutze des Urheberrechts, 2. Aufl. München 1928.

Austin, John L. (72), Zur Theorie der Sprechakte (How to do things with Words), deutsche Bearbeitung von E. v. Savigny, Stuttgart 1972.

De Boor, H. O. (17), Urheberrecht und Verlagsrecht. Ein Beitrag zur Theorie der ausschließlichen Rechte, Stuttgart 1917.

Erman, Walter (29), Wissenschaftliches Eigentum, Marburg 1929.

Essler, Wilhelm K. (71), Wissenschaftstheorie II. Theorie und Erfahrung, Freiburg, München 1971.

– (73), Wissenschaftstheorie III. Wahrscheinlichkeit und Induktion, Freiburg, München 1973.

Fromm, Karl/Nordemann, Wilhelm (79), Urheberrecht. Kommentar zum Urheberrechtsgesetz und zum Wahrnehmungsgesetz, 4. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1979.

V. Gamm, Otto-Friedrich (68), Urheberrechtsgesetz. Kommentar, München 1968.

Hake, Günter (70), Kartographie. Bd. II, Berlin 1970.

Hempel, Carl G. (74), Philosophie der Naturwissenschaften, München 1974.

Hubmann, Heinrich (54), Das Recht des schöpferischen Geistes. Eine philosophisch-juristische Betrachtung zur Urheberrechtsreform, Berlin 1954.

– (57), Der Rechtsschutz der Idee, UFITA Bd. 24 (1957), S.1–15.

– (62), Das Urheberrecht des wissenschaftlichen Assistenten, Mitteilungen des Hochschulverbandes Bd. 10 (1962), S. 144–159.

– (78), Urheber- und Verlagsrecht, 4. Aufl. München 1978.

– (81), Gewerblicher Rechtsschutz, 4. Aufl. München 1981.

Kamlah, Wilhelm/Lorenzen, Paul (73), Logische Propädeutik, Vorschule des vernünftigen Redens, 2. Aufl. Mannheim, Wien, Zürich 1973.

Katzenberger, Paul (75), Urheberrecht und Naturwissenschaften, Naturwissenschaften Bd. 62 (1975), S. 555–564.

Kobel (28), Der urheberrechtliche Schutz an Kartenwerken, GRUR 1928, S. 537–559.

Kohler, Josef (07), Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, Stuttgart 1907.

Kuhn, Thomas S. (76), Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1976.

Kummer, Max (68), Das urheberrechtlich schützbare Werk, Bern 1968.

V. Kutschera, Franz/Breitkopf, Alfred (71), Einführung in die moderne Logik, Freiburg, München 1971.

V. Kutschera, Franz (72), Wissenschaftstheorie I. Grundzüge der allgemeinen Methodologie der empirischen Wissenschaften, München 1972.

– (73), Einführung in die Logik der Normen, Werte und Entscheidungen, Freiburg, München 1973.

– (75), Sprachphilosophie, 2. Aufl. München 1975.

Möhring, Philipp/Nicolini, Käte (70), Urheberrechtsgesetz. Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. Sept. 1965, Berlin, Frankfurt a. M. 1970.

Osterrieth, Albert (23), Das geistige Schaffen in Wissenschaft, Technik und Kunst, GRUR 1923, S. 49–56.

– (25), Wissenschaftliches Eigentum, Tübingen 1925.

Plander, Harro (76), Wissenschaftliche Erkenntnisse und Urheberrecht an wissenschaftlichen Werken. Ein Beitrag zum urheberrechtlichen Ideenschutz, UFITA Bd. 76 (1976), S. 25–73.

Popper, Karl R. (76), Logik der Forschung, 6. Aufl. Tübingen 1976.

Reimer, Dietrich (80), Zum Urheberrechtsschutz von Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, GRUR 1980, S. 572–582.

Runge, Kurt (48), Urheber- und Verlagsrecht, Bonn, Hannover, Stuttgart 1948.

V. Savigny, Eike (74), Die Philosophie der normalen Sprache, Frankfurt a. M. 1974.

Schnelle, Helmut (73), Sprachphilosophie und Linguistik, Reinbeck bei Hamburg 1973.

Schramm, Carl (57), Die schöpferische Leistung, Berlin, Köln 1957.

Searle, John R. (71), Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay, Frankfurt a. M. 1971.

Siegwart, Henry (54), Der urheberrechtliche Schutz der wissenschaftlichen Werke, Diss. Bern 1954.

Stegmüller, Wolfgang (70), Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie. Bd. II. Theorie und Erfahrung, 1. Halbband, Berlin, Heidelberg, New York 1970.

— (79), Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie. Eine kritische Einführung. Bd. II, 6. Aufl. Stuttgart 1979.

Troller, Alois (67), Urheberrecht und Ontologie, UFITA Bd. 50 (1967), S. 385–418.

— (68), Immaterialgüterrecht, Bd. I, 2. Aufl. Basel, Stuttgart 1968.

Ulmer, Eugen (67), Der Urheberschutz wissenschaftlicher Werke unter besonderer Berücksichtigung der Programme elektronischer Rechenanlagen, München 1967.

— (80), Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl. Berlin, Heidelberg, New York 1980.

Voigtländer/Elster/Kleine (52), Die Gesetze, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst sowie an Werken der bildenden Kunst und der Photographie. Kommentar, 4. Aufl. Berlin 1952.

Witt, Werner (79), Lexikon der Kartographie, Bd. B, Wien 1979.